Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5900**
14. Wahlperiode 08. 05. 2001

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2001 bis 2004

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 26. April 2001 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 3. Mai 1984 – Drucksache 10/1250.

Kurzübersicht

Dieser Rahmenplan enthält die zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrunde liegenden Zielvorstellungen. Die nachstehende Zusammenfassung gibt einen Überblick über die Förderungsmöglichkeiten. Einzelheiten über die Gegenstände der Förderung, den Kreis der Zuwendungsempfänger, die Zuwendungsvoraussetzungen sowie Art, Umfang und Höhe der Förderung sind in den Förderungsgrundsätzen enthalten (siehe Teil II, Förderungsgrundsätze). Dazu erlassen die Länder Durchführungsbestimmungen in Form von Landesrichtlinien. Die Bewilligung erfolgt durch die Länder.

In den Finanztableaus sind Planansätze über den Umfang der einzelnen Maßnahmen enthalten (siehe Teil VI, Übersichten für den Rahmenplan 2001 bis 2004).

Der Rahmenplan sieht die Förderung in folgenden Bereichen vor:

Grundsätze für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung

Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung ist ein sehr geeignetes informelles, handlungsorientiertes Planungsinstrument für eine nachhaltige, integrierte Entwicklung ländlicher Räume. Sie wird als Entwicklungsplanung genutzt, um Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in der Region unter besonderer Berücksichtigung der Agrarstrukturen aufzuzeigen. Landnutzungskonzeptionen und gebietsspezifische Leitbilder werden im Rahmen der AEP erarbeitet. Zudem soll sie konkrete Vorschläge für regionale und lokale Handlungskonzepte und umsetzbare Maßnahmen aufzeigen. Da die effiziente Umsetzung der Planungen wesentlich von einer sachkundigen, professionellen Moderation und Steuerung des gesamten AEP-Prozesses abhängt, umfasst die Förderung auch die qualifizierte Umsetzungsbegleitung. Damit wird ein zielorientiertes, partnerschaftliches und dialogorientiertes Zusammenwirken aller am Prozess nachhaltiger Landentwicklung Beteiligter gesichert. Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung wird durch Zuschüsse gefördert, die von der Größe des Untersuchungsgebietes abhängig sind.

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

Die Förderung der Flurbereinigung dient der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und der Gestaltung des ländlichen Raums durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts. Die Zuwendungen in Form von Zuschüssen und Darlehen können gewährt werden für Vorarbeiten, den Landzwischenerwerb und die Finanzierung der Ausführungskosten. Ausführungskosten entstehen insbesondere

– bei Maßnahmen zur
  • wertgleichen Abfindung und
  • Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen,
– bei Maßnahmen, die mit Rücksicht auf den Umwelt- und den Denkmalschutz erforderlich sind,
– bei Maßnahmen der Dorferneuerung sowie
– bei allen sonstigen Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer.

Seit 1991 können auch Maßnahmen in Bodenordnungsverfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse einschließlich der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den §§ 53 bis 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Ländern gefördert werden.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

Der freiwillige Tausch ländlicher Grundstücke im Wege des Eigentumswechsels oder des Besitzüberganges aufgrund eines Pachtvertrages wird durch Zuschüsse gefördert, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes in einem schnellen und einfachen Verfahren zu tauschen. Gefördert werden können die Vorarbeiten bis zu 3 500 DM, die Kosten, die den Tauschpartnern infolge der Inanspruchnahme eines zugelassenen Helfers entstehen in Abhängigkeit von der Zahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke, sowie die Aufwendungen, die ihnen darüber hinaus nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen mit bis zu 75 %.

Seit 1991 können in den neuen Ländern auch Aufwendungen der Tauschpartner im freiwilligen Landtausch in der Feldlage sowie der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den §§ 53 Abs. 2, 54 bis 55 und 64 des LwAnpG im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden.

Grundsätze für die Förderung des ländlichen Wegebaus

Im Rahmen dieses Förderungsgrundsatzes kann die nachhaltige Entwicklung und Verbesserung der für die Land- und Forstwirtschaft erforderlichen Infrastruktur durch den Bau ländlicher Wege gefördert werden. Hierzu gehört auch die Förderung von Transporteinrichtungen als Wegeersatz in den Weinbergsteillagen einschließlich dazugehöriger Arbeiten an Weinbergsmauern. Die Belange des Natur- und Umweltschutzes sind bei allen Wegebaumaßnahmen zu berücksichtigen.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung und Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz

Die Maßnahmen der Dorferneuerung dienen der Verbesserung der Agrarstruktur. Schwerpunkte der Förderung liegen auf Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und Maßnahmen zur Erhaltung

und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter und Maßnahmen zum Neu-, Aus- oder Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen. Außerdem können Maßnahmen gefördert werden, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor äußeren Einwirkungen zu schützen oder in das Ortsbild bzw. in die Landschaft einzubinden.

Die Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Für die Finanzierung können je nach Maßnahme Zuschüsse bis zu 50 % der Kosten, in den neuen Ländern bis zu 70 % der Kosten, gewährt werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Weiterhin förderungsfähig sind Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz, insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinnützige Zwecke, die dazu dienen, Zusatzeinkommen zu erschließen. Zu den Aufwendungen können Zuschüsse bis zu 50 % der Kosten gefördert werden, jedoch höchstens 100 000 DM je Maßnahme.

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Im Rahmen des seit dem Jahr 2000 aufgrund der EAGFL-VO auf eine neue Förderungsgrundlage gestellten AFP wird nicht mehr nach der Förderung von Haupt- und Nebenerwerbslandwirten, benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten unterschieden, wird anstelle des aufwendigen Betriebsverbesserungsplanes ein Investitionskonzept gefordert und werden unter bestimmten Bedingungen Kapazitätsaufstockungen in der Milchvieh- und Schweinehaltung zugelassen.

Generell können mit dem AFP landwirtschaftliche Unternehmen, die die Merkmale im Sinne des Einkommenssteuerrechts erfüllen, unabhängig von der gewählten Rechtsform gefördert werden.

Es besteht auch die Möglichkeit der Förderung von Betriebszusammenschlüssen.

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen zur Verbesserung

– der Wettbewerbsfähigkeit durch Rationalisierung und Kostensenkung sowie durch Diversifizierung der Tätigkeiten des Unternehmens (Einkommenskombination),
– der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
– des Energieeinsatzes,
– des Tierschutzes und der Tierhygiene,
– des Umweltschutzes.

Die Förderung erfolgt bei kleineren Investitionen durch den Agrarkredit und bei größeren Investitionen durch die Kombinierte Investitionsförderung.

Die Zuwendungen werden in Form einer Zinsverbilligung und von Zuschüssen angeboten.

Zur Erleichterung der erstmaligen Niederlassung von Junglandwirten wird eine Niederlassungsprämie in Höhe von bis zu 23 500 DM gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass Investitionen von mindestens 100 000 DM getätigt und der Junglandwirt die Zuwendungsvoraussetzungen der Kombinierten Investitionsförderung erfüllt.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Zur Anpassung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer, durch Investitionsbeihilfen gefördert werden:

– Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen,
– Einrichtungen für die Erfassung, Lagerung, Aufbereitung und Vermarktung von Saat- und Pflanzgut,
– Einrichtungen für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern und Nebenprodukten,
– Einrichtungen für die Aufbereitung und Lagerung von Heil- und Gewürzpflanzen,
– sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die ein Plan gemäß Art. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 eingereicht worden ist, dem der Planungsausschuss zugestimmt hat.

Grundsätze für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

Mit dieser Maßnahme wird die überbetriebliche Vermarktung von ökologisch oder regional erzeugten landwirtschaftlichen Produkten unterstützt, indem der Zusammenschluss derart wirtschaftender Betriebe zu Erzeugerzusammenschlüssen gefördert wird. Solche Erzeugerzusammenschlüsse können einerseits Startbeihilfen für die angemessenen Aufwendungen zur Gründung und ihres Tätigwerdens (Organisationskosten) erhalten. Andererseits können auch die mit einer wesentlichen Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses und mit der Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen verbundenen Organisationskosten bezuschusst werden. Die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen ist ebenfalls förderfähig. Förderfähig sind weiterhin Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen und – unter bestimmten Voraussetzungen – von Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die mit solchen Erzeugerzusammenschlüssen langfristige Lieferverträge eingehen.

Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes

Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluss landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert. Anerkannten Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können zur Erleichterung ihrer Gründung Startbeihilfen und Investitionsbeihilfen gewährt werden. Investitionsbeihilfen können auch Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung land- und fischwirtschaftlicher Produkte erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen langfristige Lieferverträge eingehen.

Hinweis

Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EG) Nr. 2200/96, anerkannte Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 sowie Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71, die nach vorgenannten Verordnungen und dem dazugehörigen EG-Folgerecht gefördert werden, können die nationale Kofinanzierung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erhalten.

Grundsätze für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

Zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse können vorhandene oder neu zu schaffende Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen gefördert werden:

- Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und in Ausnahmefällen des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke durch Investitionsbeihilfen,
- innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen,
- Kosten der Vorplanung durch Zuschüsse.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

Diese Grundsätze sehen die Zahlung einer Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, unabhängig von der gewählten Rechtsform, vor. Die Förderung leistet einen wesentlichen Beitrag für den Fortbestand der Bodennutzung und damit für die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum.

Ziel der Neuausrichtung der Förderung ab dem Jahr 2000 ist es, die Ausgleichszulage auf Grünlandstandorte und auf die von ihren natürlichen Gegebenheiten besonders benachteiligten Gebiete zu konzentrieren.

Die Ausgleichszulage beträgt zwischen 50 und 350 DM (unter besonderen Voraussetzungen bis zu 400 DM) je Hektar Grünland; für Ackerflächen wird höchstens die Hälfte der Ausgleichszulage für Grünland – mindestens jedoch 50 DM je Hektar – gezahlt. Flächen für die Erzeugung von Weizen, Mais (einschl. Futtermais), Wein, Zuckerrüben und Intensivkulturen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

Mit diesen Förderungsgrundsätzen sollen strukturell bedeutsame Leistungen der landwirtschaftlichen Betriebe für eine umweltfreundliche Landbewirtschaftung unterstützt werden, die deutlich über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung hinausgehen. Aufgrund veränderter Anforderungen an agrarstrukturverbessernde Maßnahmen war eine Weiterentwicklung und Konzentration der Förderungsmöglichkeiten notwendig und ist in diesem Rahmenplan umgesetzt worden. Gefördert werden auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, besonders umweltfreundliche landwirtschaftliche Produktionsweisen, die für ein flächendeckendes Angebot im Bundesgebiet geeignet sind.

Die Maßnahmen werden nach wie vor als Rahmenregelung (Basisprogramm) neben gebietsspezifischen Programmen der Bundesländer durchgeführt, die der Umsetzung des Kapitels VI der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) dienen.

Die Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung erstreckt sich damit auf vier Teilmaßnahmen

- Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen sowie der extensiven Bewirtschaftung im Ackerbau durch Anlage von Blühflächen oder -streifen,
- Förderung extensiver Grünlandnutzung,
- Förderung ökologischer Anbauverfahren und
- Förderung mehrjähriger Stilllegung.

Es werden damit extensive Produktionsverfahren gefördert, die zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen beitragen und mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und dem Erhalt des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind. Ferner sollen die Verfahren einen Beitrag zum Gleichgewicht auf den Märkten leisten. Die Förderung mehrjähriger Stilllegung dient darüber hinaus insbesondere der Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen, die sich im Hinblick auf Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen stellen.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege schwerpunktmäßig gefördert

– bis zu einer Größe von 5 000 EW zentrale Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,
– naturnaher Gewässerausbau, Wildbachverbauung,
– Hochwasserschutzanlagen,
– Gewässerrandstreifen und Schutzpflanzungen,
– Beregnungsanlagen für bestimmte Sonderkulturen.
– Außerdem sind die Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmenbereiche förderungsfähig.

Träger der Vorhaben können die Bundesländer und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zuschüsse werden bis zu 70 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten gewährt.

In den neuen Ländern kann der Zuschuss für die Förderung von Abwasseranlagen bis auf 80 % der förderungsfähigen Kosten erhöht werden.

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

• Waldbauliche Maßnahmen

Für Erstaufforstung, langfristige Überführung von Reinbeständen und den Umbau nicht standortgerechter Bestände, Jungbestandspflege, Wertästung sowie Nachbesserungen von geförderten Pflanzungen können land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und sonstige Betriebsinhaber Zuwendungen erhalten.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt je nach Maßnahme und ggf. Baumart bis zu 85 % der förderungsfähigen Kosten.

• Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neubau bzw. die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der notwendigen Vorarbeiten kann im Privat- und Körperschaftswald mit bis zu 70 % der förderungsfähigen Kosten gefördert werden.

• Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Für die erstmalige Beschaffung von Forstmaschinen und -geräten sowie für die Anlage von Holzaufbereitungsplätzen, sonstigen Einrichtungen zur Bereitstellung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Bau von Betriebsgebäuden kann anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ein Zuschuss von bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Auch die Erarbeitung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen kann gefördert werden. Die Kosten für Verwaltung und Beratung dieser Zusammenschlüsse werden in den ersten 20 Jahren nach der Anerkennung bezuschusst, wobei die Höhe der Zuwendung von anfangs 40 % schrittweise auf 20 % der Kosten zurückgeht.

Bei Zusammenschlüssen, die überdurchschnittlich mit Jungbeständen ausgestattet sind, kann die Förderung von Verwaltung und Beratung zeitlich ausgedehnt werden.

• Erstaufforstungsprämie

Zum Ausgleich von Einkommensverlusten nach Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen kann bis zu 20 Jahre lang eine Prämie gewährt werden. Sie beträgt auf besten Standorten bis zu 1 400 DM pro Jahr und Hektar für Landwirte, die die Flächen bisher selbst genutzt haben. Für Nichtlandwirte sowie bisher nicht selbst bewirtschaftete Erstaufforstungsflächen kann die Prämienhöhe bis zu 350 DM/ha betragen. Die Länder können die Prämienhöhe und/oder -dauer zusätzlich nach den für die Aufforstung verwendeten Baumarten sowie Gesichtspunkten der Landesplanung und Raumordnung staffeln.

• Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Gefördert werden Vor- und Unterbau, Bodenschutz- und Meliorationsdüngung sowie – nach immissionsbedingt vorzeitiger Endnutzung – die Wiederaufforstung. Die Höhe der Zuwendung beträgt je nach Maßnahme und ggf. Baumart bis zu 90 % der förderungsfähigen Kosten.

• Verbesserung Und Rationalisierung Der Bereitstellung, Bearbeitung Und Vermarktung Forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Für Investitionen der privaten Forstbetriebe in diesem Bereich können Zinsverbilligungen gewährt werden. Diese können als abgezinster Zuschuss bis zu 18 % des förderfähigen Investitionsvolumens betragen. Förderfähig ist auch die Erarbeitung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen. Dies soll die Forstbetriebe befähigen, ihre Marktchancen zu verbessern.

• Maßnahmen zur Restrukturierung der durch die Orkane im Dezember 1999 geschädigten Wälder in den Jahren 2000 bis 2002

Gegenstand dieser Sonderförderung für die Jahre 2000 bis 2002 ist neben der Wiederaufforstung die Anlage von Holzlagerplätzen, die Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege sowie die Räumung der Flächen ohne verwertbares Material.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen, Kontrolltätigkeiten bei der Schweinemast, bei der Aufzucht von Sauen in Ferkelerzeugerbetrieben, bei der Rindermast und bei der Mast von Lämmern und Jungmasthammeln kann an die Kontrollringe ein nach Tierarten in unterschiedlicher Höhe festgelegter Zuschuss zu den jährlich laufenden Kosten gewährt werden.

Grundsätze für die Förderung älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch Anpassungshilfen

Die Anpassungshilfe können nach Maßgabe bestimmter Voraussetzungen ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb oder Teile eines landwirtschaftlichen Betriebs in erheblichem Umfang stillgelegt werden.

Weiterhin kann die Anpassungshilfe diesen Arbeitnehmern auch bei Arbeitsplatzverlust im Zusammenhang mit umfangreicheren Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur rationelleren Gestaltung des Betriebes gewährt werden.

Grundsätze für die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen

Die Maßnahmen des Küstenschutzes dienen der Abwehr von Naturkatastrophen und der Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutungen und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff. Sie umfassen

- Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Wege,
- Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie,
- Buhnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See,
- Vorlandarbeiten vor Seedeichen,
- Sandvorspülungen,
- Uferschutzwerke.

Außerdem sind die Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmen förderungsfähig.

Träger der Maßnahmen können die Küstenländer und andere im Bereich der Nord- und Ostseeküste bestehende Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die Zuschüsse betragen bis zu 100 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten.

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

(GAK-Gesetz – GAKG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027)

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
   a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
   b) markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung,
   c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,
   d) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;
3. Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz;
4. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
   a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
   b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
6. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Abs. 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner für die Maßnahmen Förderungsgrundsätze, in denen insbesondere der Verwendungszweck der Mittel, die Förderungsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmt werden.

§ 6

Planungsausschuss

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuss. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuss beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(4) Der Planungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlussfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muss ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldungen der Länder und ihre eigenen Vorschläge dem Planungsausschuss zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluss über den Rahmenplan

Der Planungsausschuss leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von 60 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie 70 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingung zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats. Der am Ersten des Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

§ 12

(Inkrafttreten)

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuss für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses

§ 1

Bezeichnung

Der Planungsausschuss führt die Bezeichnung „Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK).

§ 2

Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuss vertritt.

§ 3

Vorsitz

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Unterausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlussfassung einen Unterausschuss ein.

(2) Der Unterausschuss setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzenden sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

§ 5

Anmeldung

(1) Der Planungsausschuss beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6

Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses

§ 7

Sitzungsort

Der Planungsausschuss tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuss kann Ausnahmen beschließen.

§ 8

Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuss nach Bedarf ein. Der Planungsausschuss ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlussfähigkeit fest. Der Planungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Bund und mindestens neun Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlussfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung
Abweichung von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuss; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluss des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen.

Der Planungsausschuss kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und – soweit erforderlich – Berichterstatter bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluss auf schriftlichem Wege gefasst werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlussfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muss, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muss mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muss amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuss durch Beschluss aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

a) die Namen der Teilnehmer
b) die behandelten Beratungsgegenstände,
c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,
d) die Anträge,
e) die Beschlüsse,
f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuss.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Unterausschuss bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, dass jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuss kann dem Planungsausschuss Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuss Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2001 bis 2004

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzende, der Bundesminister der Finanzen sowie die sechzehn Minister und Senatoren für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2000 folgenden gemeinsamen Rahmenplan beraten und *vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission in seiner Sitzung am 28. März 2001 beschlossen.*

TEIL I

Einführung

1. Durch die Aufnahme von Artikel 91a in das Grundgesetz 1969 wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, weil die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes für die Gesamtheit der Lebensverhältnisse in Deutschland bedeutsam ist. Die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden.

Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), seit dem 1. Januar 1973 mit dem Ziel durchgeführt, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Entsprechend dieser allgemeinen Zielsetzung wählt der Planungsausschuss unter Bezugnahme auf Artikel 91a GG die Einzelmaßnahmen aus, die in den Anwendungsbereich des GemAgrG fallen.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 11. Dezember 1993 ist der Ziel- und Aufgabenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe erweitert worden.

Zur Verbesserung und langfristigen Sicherung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft können durch diese Änderung auch Maßnahmen gefördert werden, die eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung umfassen.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 8. August 1997 wurden als eigenständiger Fördertatbestand Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz zum Aufgabenbereich der Gemeinschaftsaufgabe erhoben.

3. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse, Bürgschaften) sowie die Ziele der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muss der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen in den Ländern zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird aufgrund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuss vor. Die Anmeldungen sind zu begründen nach Art und Umfang der Maßnahmen und haben die voraussichtlichen Kosten zu enthalten.

4. Der Rahmenplan wird vom Planungsausschuss beschlossen, in dem der Bund durch die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Der Bund hat ebenso viele Stimmen wie die 16 Länder zusammen. Der Planungsausschuss beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder, so dass zu einer Beschlussfassung 25 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuss hat bei seinem Beschluss über die Förderungsgrundsätze und den Rahmenplan räumliche und sachliche Schwerpunkte zu bilden.

Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirt-

schaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

5. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, dass Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft oder dem Tierschutz dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuss über die Abgrenzung derartiger Maßnahmen gegenüber denen der Gemeinschaftsaufgabe.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes beachtet werden, um die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu verbessern.

Im Rahmen der Förderung soll verstärkt dazu beigetragen werden, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu schaffen, den Erosionsschutz zu sichern und den Tierschutz zu verbessern.

Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß § 20c BNatSchG dürfen nicht gefördert werden. Andere wertvolle Landschaftsbestandteile sollen nicht beeinträchtigt werden.

Als solche kommen vor allem in Betracht:

– Feuchtgebiete,
– Trockenbiotope,
– für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile,
– natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

6. Evaluierungskosten können als Sachkosten im Rahmen des jeweiligen Förderungsgrundsatzes nach Maßgabe des zwischen Bund und Ländern abgestimmten Evaluierungskonzepts berücksichtigt werden.

Der Bund und die Länder kommen überein,

– das Agrarinvestitionsförderungsprogramm
– die Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten
– die Grundsätze für Maßnahmen *zur Marktstrukturförderung betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse*
– *die Grundsätze für die Förderung älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch Anpassungshilfen,*
– *die Förderung der Erstaufforstung gemäß den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen nach den Abschnitten A 1.1 und D*

gemeinsam zu evaluieren.

Erfolgt die Evaluierung von GAK-Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sind EU-Mittel anzurechnen.

7. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuss auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

8. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmengruppen ist die vorherige Zustimmung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 3 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 25 % einer Maßnahmegruppe übersteigt. Umschichtungen, die den Küstenschutz betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen.

Die Länder teilen dem Bund jeweils bis zum Ende des nach dem Quartal folgenden Monates mit, welche Umschichtungen im abgelaufenen Quartal in eigener Zuständigkeit vorgenommen wurden.

9. Im Zuwendungsbescheid ist auf die Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hinzuweisen.

Bei größeren Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 2,5 Mill. DM ist in geeigneter Weise (Schilder, Plaketten) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und jeweiligen Land mitfinanziert werden.

Teil II
Förderungsgrundsätze

Grundsätze für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP)

1. Zuwendungszweck

Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung ist die Vorplanung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027). Sie wird als Entscheidungshilfe für den effizienten und mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GAKG und ergänzender Maßnahmen gefördert.

Sie hat Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in der Agrarstruktur sowie in ländlichen Räumen aufzuzeigen, gebietsspezifische Leitbilder und/oder Landnutzungskonzeptionen für den Planungsraum zu entwickeln sowie Vorschläge für Handlungskonzepte und umsetzbare Maßnahmen zu unterbreiten.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die Aufwendungen für

2.1

- Kartographische Darstellung agrarstruktureller Standortbedingungen.
- Bestandsaufnahme und Ermittlung der Konfliktbereiche und der Defizite der Agrarstruktur.
- Ermittlung des Handlungsbedarfs zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen als eigenständiges Entwicklungskonzept oder als sektoralen Beitrag zur Landentwicklung.
- Erarbeitung gebietsspezifischer Leitbilder zur Landentwicklung sowie von Vorschlägen sachlicher und/oder räumlicher Entwicklungsschwerpunkte.
- Aufstellung eines Konzepts mit Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Wirtschafts-, Wohn- und Erholungsfunktionen ländlicher Räume sowie deren ökologische Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern.
- Erarbeitung von Strategien zur Verwirklichung der Maßnahmen.
- Mitwirkung der Öffentlichkeit an der AEP im Planungsgebiet.

Die Erarbeitung und die Aussagen der AEP können sich problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

2.2

- *Maßnahmen im Rahmen einer qualifizierten Umsetzungsbegleitung für die Dauer von bis zu 3 Jahren nach Abschluss der Planerstellung.*

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die von den Ländern zur

Erarbeitung einer AEP *und der Umsetzungsbegleitung* ermächtigten oder beauftragten nichtstaatlichen Stellen erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können gewährt werden, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle ländliche Entwicklungsmaßnahmen für erforderlich hält.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zu den förderungsfähigen Aufwendungen *nach Nummer 2.1* können Zuschüsse gewährt werden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag, der sich nach folgender Formel errechnet

$$Z = G + M \cdot \sqrt{\frac{F}{1000}}$$

Z = Höchstbetrag der Zuschüsse in DM

G = Grundgebühr als Festbetrag in Höhe bis zu 42 000 DM

M = Multiplikator in Höhe bis zu 40 000 DM

F = Gesamtfläche des Planungsgebiets (in ha)

5.2 *Der Zuschuss zu den Maßnahmen der Umsetzungsbegleitung nach Nr. 2.2 beträgt insgesamt bis zu 80 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, höchstens aber 50 000 DM. Beratungsleistungen der öffentlichen Verwaltung sind von der Förderung ausgenommen.*

5.3 Das Land kann Ausnahmen von den Zuschüssen nach 5.1 zulassen.

5.4 Die für die gewährten Zuschüsse zu zahlende Umsatzsteuer wird zusätzlich erstattet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die für die AEP erforderlichen Erhebungen müssen insbesondere Aussagen zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaft, der Infrastrukturausstattung,

zur Situation der Umwelt und zu anderen Planungen, soweit sie für die AEP wesentlich sind, enthalten.

6.2 Die Ergebnisse der AEP sind zusammenfassend in geeigneter Form (z. B. Bericht) darzustellen; diese fachliche Darstellung soll im erforderlichen Umfang Aussagen dazu enthalten, inwieweit die Vorhaben in ihrem Zusammenwirken eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Landschaftsplanung oder eine Bauleitplanung erfordern, ob Investitionen und sonstige Aufwendungen gesamtwirtschaftlich gerechtfertigt sind sowie ob und wie die geplanten Maßnahmen umweltverträglich und im Einklang mit der angestrebten regionalen Entwicklung durchgeführt werden können.

6.3 Die Ergebnisse der AEP sind zu begründen. Dabei ist nachvollziehbar darzulegen, wie insbesondere Aussagen zu folgenden Belangen – soweit sie für die jeweilige AEP relevant sind – gegeneinander abgewogen wurden:

– Raumordnung und Landesplanung,

– überörtlich bedeutsame Großprojekte,

– Landwirtschaft,

– Forstwirtschaft,

– Städtebau und Dorferneuerung,

– Naturschutz und Landschaftspflege,

– Freizeit und Erholung,

– Gewässer- und Bodenschutz.

6.4 Projektgebundene Vorarbeiten können nur nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert werden.

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung und des ländlichen Wegebaus

A. Flurbereinigung

B. Freiwilliger Landtausch

C. Ländlicher Wegebau

A. Flurbereinigung

1. Zuwendungszweck

1.1 Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes.

1.2 Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit sie nicht Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) sind, der Landzwischenerwerb nach § 26c FlurbG sowie die Ausführungskosten (§ 105 FlurbG).

Zuwendungsfähig sind diese Aufwendungen auch in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), soweit sie nicht nach § 62 LwAnpG das Land zu tragen hat.

1.3 Ausführungskosten sind insbesondere

1.3.1 die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

1.3.2 die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),

1.3.3 die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,

1.3.4 die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz, einschließlich wichtiger Landschaftselemente zur Schaffung eines Biotopverbundsystems, sowie die für den Denkmalschutz erforderlichen Maßnahmen.

1.3.5 Maßnahmen der Dorferneuerung nach Maßgabe der Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung,

1.3.6 der Ausgleich für Wirtschaftserschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

1.3.7 der Landzwischenerwerb,

1.3.8 die beim Landzwischenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,

1.3.9 die Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen,

1.3.10 die der Teilnehmergemeinschaft bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Kosten sowie der ihr entstehende Verwaltungsaufwand,

1.3.11 die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG) sowie die bei der Durchführung von Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem LwAnpG von den Teilnehmern aufzubringenden Betreuergebühren.

1.4 Die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden.

2. Zuwendungsempfänger

Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Entwicklungsplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungen können als Zuschüsse und öffentliche Darlehen gewährt werden.

4.2 Die öffentlichen Darlehen sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3 % jährlich zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jedes Jahres zu leisten.

4.3 Für den Landzwischenerwerb nach Nr. 1.3.7 können öffentliche Darlehen bis zur vollen Höhe der Kosten

gewährt werden. Sie dürfen nicht unterverteilt werden und sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

Beim Landzwischenerwerb durch Zusammenschlüsse von Teilnehmergemeinschaften ist das Darlehen spätestens 25 Jahre nach Darlehensaufnahme zurückzuzahlen. Eine zwischenzeitliche Unterverteilung an die Mitgliedsteilnehmergemeinschaften ist zulässig.

4.4 Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergemeinschaft nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

4.5 Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Sie darf bei Flurbereinigungen sowie bei beschleunigten Zusammenlegungsverfahren 20 %, in den neuen Ländern 10 %, und bei Weinbergflurbereinigungen 25 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht unterschreiten; die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

B. Freiwilliger Landtausch

1. Zuwendungszweck

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts in einem schnellen und einfachen Verfahren zu tauschen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können

2.1 Vorarbeiten,

2.2 Aufwendungen, die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplans zur Last fallen (in Verfahren nach dem FlurbG, vgl. § 103 g FlurbG). Insbesondere für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können,

2.3 Vergütungen an Helfer.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten

3.1 die von den Bundesländern mit Vorarbeiten beauftragten nicht staatlichen Stellen,

3.2 die Tauschpartner unter den Voraussetzungen der Nr. 4.2.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen für Vorarbeiten können gewährt werden, wenn zur Beurteilung über Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit eines freiwilligen Landtausches zusätzliche Informationen benötigt werden und die nach Landesrecht zuständige Stelle einem entsprechenden Antrag zustimmt.

4.2 Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden

4.2.1

– in einem selbständigen Verfahren nach § 103 a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),

– in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j und 103 k FlurbG,

– in einem selbständigen Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG);

4.2.2 durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

4.2.3 durch Tausch von Pachtland.

4.3 Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen in Verfahren

4.3.1 mit Eigentumswechsel, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzten Besitz getauscht;

4.3.2 mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage, wenn eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig sind, es sei denn, die Länder lassen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu;

4.3.3 mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland, wenn die Tauschbesitzstücke in einem Flurbereinigungs oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, dass die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG bzw. § 61 LwAnpG erlassen ist;

4.3.4 mit Tausch von Pachtland, wenn die Pachtdauer weniger als fünf Jahre beträgt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen (Vergütungen) werden als Zuschüsse gewährt.

5.2 Umfang und Höhe der Zuschüsse werden für die einzelnen Gegenstände der Förderung wie folgt festgelegt:

5.2.1 Für Vorarbeiten können Zuschüsse nach Vereinbarung auf der Grundlage des in Auftrag gegebenen Leistungsumfangs bis zur Höhe von 3 500 DM gewährt werden.

5.2.2 Für Aufwendungen der Tauschpartner kann der Zuschuss bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die nachgewiesenen Kosten nach Nr. 2.2.

Die Zuwendungen für Sachleistungen dürfen die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.2.3 Die Helfervergütung richtet sich nach der Anzahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke, den Eigentumsverhältnissen an den Tauschbesitzstücken sowie den Vorarbeiten.

5.2.3.1 Der Höchstbetrag für die Helfervergütung ist nach folgender Formel zu errechnen:

HV = (2 TP + TB) . [300 - 0,2 . (2 TP + TB)] + 700

HV = Helfervergütung (Zuschuss in DM)

TP = Anzahl der Tauschpartner

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke.

Bis zu einer Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert (2 TP + TB) = 500 ergeben; für jeden weiteren Tauschpartner erhöht sich die Helfervergütung um 100 DM, für jedes weitere Tauschbesitzstück um 50 DM.

5.3 Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann, es sei denn, sie werden durch Dritten gehörende Wege oder Gewässer getrennt. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlass des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder ähnliche Leistung erhält.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Tauschpartner können sich beim freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen. Aufgaben der Helfer sind insbesondere:

6.1.1 In Verfahren nach dem FlurbG den nach § 103 c Abs. 1 FlurbG bzw. in Verfahren nach dem LwAnpG den nach § 54 Abs. 2 LwAnpG erforderlichen Antrag zu stellen.

6.1.2 In Verfahren mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland

– in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen,

– die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen.

6.1.3 In allen Verfahren

– die Bewilligung der Zuschüsse nach Nr. 5. zu beantragen,

– die auszuführenden Folgemaßnahmen nach Nr. 2.2 vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,

– die Verwendungsnachweise zu führen.

6.2 Wird der freiwillige Landtausch in Verbindung mit einem Flurbereinigungs- oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren bzw. einem Flurneuordnungsverfahren durchgeführt, kann ein Helfer nur eingeschaltet werden, wenn die Flurbereinigungs/Flurneuordnungsbehörde einwilligt.

C. Ländlicher Wegebau

1. Zuwendungszweck

Zur nachhaltigen Entwicklung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur kann der ländliche Wegebau gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind:

2.1 Vorarbeiten

Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen die im unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen des ländlichen Wegebaus stehen;

2.2 Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörenden Brücken;

2.3 Befestigung vorhandener bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörenden Brücken;

2.4 Ortsausfahrten bis zu einer Länge von 100 m, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Neubau oder der Befestigung ländlicher Wege stehen;

2.5 Infolge der Ausführung des ländlichen Wegebaus notwendige andere Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;

2.6 Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind, wie Schutzpflanzungen.

2.7 Die Schaffung stationärer Transporteinrichtungen als Wegeersatz in den Weinbergssteillagen einschließlich dazugehöriger Arbeiten an Weinbergsmauern.

3. Zuwendungsempfänger

Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz in laufenden Verfahren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ländliche Wege dürfen nur gefördert werden, wenn die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landespflege sowie die Ergebnisse der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (soweit vorhanden) berücksichtigt werden. Die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW)“ des DVWK sollen berücksichtigt werden.

4.2 Ländliche Wege dürfen nur gefördert werden, wenn das ausgebaute Wegenetz vor der Maßnahme weniger als 1,2 km je 100 Hektar LN beträgt und nach der Maßnahme 1,5 km je 100 Hektar LN nicht übersteigt und geschlossene Decken weitestgehend vermieden werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendungen

Zuwendungsfähig sind:

- die förderfähigen *Kosten der Maßnahmen nach Nummern* 2.1 bis *2.7*, die nach Abzug von Leistungen Dritter verbleiben;
- die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- notwendiger Grunderwerb.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- die Unterhaltung ländlicher Wege;
- die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten,
- Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete;
- sonstige Wege im ländlichen Raum, insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

5.3 Höhe der Zuwendungen

Die Förderung durch Zuschüsse soll 60 % in den alten Ländern und 80 % in den neuen Ländern nicht übersteigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

6.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Eigenleistungen.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung und der Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz

1. Zuwendungszweck

Die Fördermittel können verwendet werden für die Finanzierung von Maßnahmen

– der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Vor allem sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien zu verbessern;

– land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz. Zur Verbesserung der Agrarstruktur sollen damit zusätzliche Einkommen auch außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion geschaffen und gesichert sowie der Strukturwandel in der Landwirtschaft unterstützt werden. Sie tragen daneben zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen der ländlichen Räume bei.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig im Rahmen der Dorferneuerung sind die Aufwendungen für

2.1.1 Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen);

2.1.2 die Dorferneuerungsplanung, ausgenommen sind Aufwendungen für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind;

2.1.3 die Betreuung der Zuwendungsempfänger, ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung;

2.1.4 Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, ausgenommen sind Aufwendungen in Neubau- und Gewerbegebieten;

2.1.5 Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung;

2.1.6 kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters; ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten;

in den neuen Ländern:

Bau- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen sowie Ortsrandeingrünung zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters, ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten;

2.1.7 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen;

2.1.8 Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude

– an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,

– vor Einwirkungen von außen zu schützen oder

– in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden;

2.1.9 den Neu-, Aus- oder Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen;

2.1.10 den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 2.1.4 bis 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.11;

2.1.11 in den neuen Ländern:

Abbruchmaßnahmen bei alten, nicht mehr nutzbaren baulichen landwirtschaftlichen Anlagen.

2.2 Zuwendungsfähig im Rahmen der Umnutzung sind die Aufwendungen für

2.2.1 investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke, die dazu dienen, Zusatzeinkommen zu erschließen;

2.2.2 Leistungen von Architekten, Ingenieuren und Betreuern in Verbindung mit Maßnahmen nach Nr. 2.2.1.

2.2.3 Die Förderung von Landankauf in Verbindung mit Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen

2.3.1 Aufwendungen nach Nrn. 2.2.1 und 2.2.2, wenn diese im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden;

2.3.2 Kauf von lebendem Inventar;

2.3.3 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 für Maßnahmen nach Nr. 2.1

3.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.1.2 Teilnehmergemeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz und Beteiligte und ihre Zusammenschlüsse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) sowie Wasser- und Bodenverbände,

3.1.3 natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

3.2 für Maßnahmen nach Nr. 2.2

3.2.1 land- und forstwirtschaftliche Betriebe; dies sind Unternehmen nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), unbeschadet der gewählten Rechtsform, die

– grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
– die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.2.2 Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahmen nach diesen Grundsätzen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

4.2 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.2:

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide *180 000 DM* je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzen vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co.KG gelten diese Voraussetzungen auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, einschließlich ihrer Ehegatten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen können als Zuschüsse ausgezahlt werden. Für die Finanzierung der Vorarbeiten nach Nr. 2.1.1 können Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden.

5.2 Für die Finanzierung der Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.2 bis 2.1.11 und Nr. 2.2 können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

5.3 Zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach den Nrn. 3.1.1 und 3.1.2 bis zu 50 %, in den neuen Ländern bis zu 70 % der Kosten, bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.11 bis zu 50 % der Kosten; die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen;

5.4 zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1.3 bis zu 30 %, in den neuen Ländern bis zu 40 % der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM je Maßnahme; bei Gemeinschaftsanlagen nach Nr. 2.1.9 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Ausnahmen von dem Höchstbetrag zulassen;

5.5 eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nrn. 3.1.1, 3.1.2 sowie von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten;

5.6 zu den Aufwendungen der Maßnahmen nach Nr. 2.2 bis zu 40 % der Kosten, in begründeten, von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zugelassenen Ausnahmefällen bis zu 50 % der Kosten, jedoch höchstens 100 000 DM je Maßnahme. Je Zuwendungsempfänger dürfen die gemäß der „de Minimis-Regelung" der Kommission gewährten Beihilfen 100 000 EURO innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten. Die Mitteilung der Kommission im ABL. EG 1996 Nr. C 68 S. 9 ist zu beachten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage einer Dorferneuerungsplanung durchgeführt werden. Dabei ist neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Teil I des Rahmenplans) auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffent-

lichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Die Ergebnisse einer Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung sind zugrunde zu legen.

6.2 Der Einsatz der finanziellen Mittel für die Förderung der Dorferneuerung und städtebauliche Förderungsmaßnahmen ist gegenseitig abzustimmen.

6.3 Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann zulassen, dass Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz auch dann gefördert werden können, wenn eine Dorferneuerungsplanung nicht vorliegt.

6.4 Der Zuwendungsempfänger hat bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, zumindest über die Zweckmäßigkeit, und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

6.5 Die Förderung der Maßnahmen nach Nr. 2.2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderte Investition innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren ab Fertigstellung veräußert wird.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

1. Zuwendungszweck

Nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur sowie Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Vorarbeiten

Zweckforschungen, Untersuchungen, Beweissicherungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen *nach Nrn. 2.2 bis 2.4*

2.2 Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind im ländlichen Raum

2.2.1 Anlage von Gewässerrandstreifen, Schutzpflanzungen und sonstigen landschaftsverträglichen Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaues sowie zur Verminderung von Stoffausträgen und von Bodenabtrag

2.2.2 Naturnaher Gewässerausbau zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft *oder* der Durchgängigkeit der Gewässer

2.2.3 Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen

2.2.4 Wildbachverbauung einschl. der Sanierung der Einzugsgebiete vorrangig mit ingenieurbiologischen Methoden

2.3 Neubau und Erweiterung von Abwasseranlagen bis zu einer Größe von 5 000 Einwohnerwerten (EW) in ländlichen Gemeinden und die dazugehörenden Kanalisationen *sowie entsprechende Kanalisationen zu bereits bestehenden Abwasseranlagen.*

Ausgenommen sind Erschließungsmaßnahmen neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.

2.4 *Neubau und Erweiterung von Anlagen und Einrichtungen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen.*

2.4.1 *Wassersparende Bewässerungs- und Frostschutzberegnungsanlagen im Obst- und Gemüsebau von der Wasserentnahme bis zur Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz.*

2.4.2 *Anlagen zur Wasserspeicherung, Grundwasseranhebung und Pumpanlagen.*

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Begünstigte können außerdem Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Mitglieder der Träger der Maßnahmen sind; in diesem Falle können den Trägern die zur Durchführung der Vorhaben notwendigen Mittel als Kapitaleinlage zur Verfügung gestellt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn bei ihrer Durchführung die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft und soweit vorhanden der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

4.2 Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

– Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

– technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendungen

5.2.1 Zuwendungsfähig sind:

– Vorarbeiten gemäß Nr. 2.1;

– die förderungsfähigen Kosten der Maßnahmen nach Nummern 2.2 bis 2.4, die nach Abzug von Leistungen Dritter verbleiben;

– die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;

– die infolge wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;

– notwendiger Grunderwerb für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

– der Bau von Verwaltungsgebäuden,

– die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten,

– die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen,

– gewässerkundliche Daueraufgaben und institutionelle Förderungen.

5.3 Höhe der Zuwendungen

5.3.1 Die Förderung durch Zuschüsse soll 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

In den neuen Ländern soll die Förderung von Abwasseranlagen 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

5.3.2 Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5.4 Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

6.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden, die der Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen dienen. Durch die Förderung sollen in erster Linie

- die Leistungsfähigkeit der Betriebe mit besonderer Ausrichtung auf zukünftige Erfordernisse gesteigert,
- ihre strukturelle Weiterentwicklung gewährleistet
- und dadurch das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert werden.

Dabei sollen auch die Entwicklung des ländlichen Raumes, die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfordernisse des Tierschutzes berücksichtigt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind

2.1.1 Investitionen im Sinne der Nr. 1 zur Verbesserung

- der Wettbewerbsfähigkeit durch Rationalisierung und Kostensenkung sowie durch Diversifizierung der Tätigkeiten des Unternehmens (Einkommenskombination),
- der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- des Energieeinsatzes,
- des Tierschutzes und der Tierhygiene,
- des Umweltschutzes,

im Rahmen der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1257/99 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit diese Grundsätze nicht etwas anderes bestimmen;

2.1.2 die Kosten für die Erstellung eines Investitionskonzeptes;

2.1.3 die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure;

2.1.4 die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben mit einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mindestens 200 000 DM.

Die Gebühren betragen – in Abhängigkeit vom Umfang der übernommenen Betreuung – bei einem Investitionsvolumen von

- bis zu 500 000 DM bis zu 4 %, maximal 20 000 DM,
- über 500 000 DM bis zu 1 Mill. DM bis zu 3,5 %, maximal 30 000 DM,
- über 1 Mill. DM bis zu 3 %, maximal 40 000 DM.

2.2 Eingeschränkte Förderung

2.2.1 Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn im Zieljahr die Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung, die zum 1. Januar 2005 gelten, nachgewiesen wird.

Nach Durchführung viehhaltungsbezogener investiver Maßnahmen muss für die im Unternehmen anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für mindestens sechs Monate vorhanden sein.

2.2.2 Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung sind im Rahmen der betrieblichen Referenzmenge förderbar.

2.2.3 Investitionen im Bereich der Rindfleischerzeugung können gefördert werden, wenn die Anzahl von Fleischrindern je Hektar der für diese Tiere benötigten Futterfläche 2 GVE/ha nicht übersteigt.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene, soweit damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.

2.2.4 Investitionen im Bereich der Schweinehaltung, die mit einer Ausdehnung der Zahl der Schweineplätze verbunden sind, können gefördert werden, wenn

- im Rahmen regionaler Programme dargelegt wird, dass auf der gegebenen Ebene Marktpotential vorhanden ist,
- abweichend von Nr. 2.2.1, Abs. 2 eine Lagerkapazität für mindestens neun Monate nach Durchführung der Investition vorhanden ist und das Güllelager angemessen abgedeckt wird.

Diese Einschränkungen gelten nicht

- für Investitionsvorhaben des ökologischen Landbaues nach der VO (EWG) Nr. 2092/91[1] *und des dazugehörigen EG-Folgerechts* und
- für Investitionen im Bereich der Schweinehaltung, die nicht mit einer Ausdehnung der Zahl der Schweineplätze verbunden sind.

[1] Es gelten die Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, (ABl. EG Nr. L 198 vom 22. Juli 1991, S. 1).

2.2.5 Investitionen im Eier- und Geflügelsektor können nur bei Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene gefördert werden, wenn damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.

Abweichend hiervon sind die beschriebenen Investitionen auch bei einer Erhöhung der Produktionskapazität förderbar, wenn es sich um Investitionsvorhaben des ökologischen Landbaues nach der VO (EWG) Nr. 2092/91[1)] *und des dazugehörigen EG-Folgerechts* oder der Einrichtung von Boden- oder Freilandhaltung von Legehennen handelt.

2.2.6 [2)] Im Bereich der Energieeinsparung und -umstellung können folgende Investitionen gefördert werden:

– Wärme- und Kältedämmungsmaßnahmen,

– Wärmerückgewinnungsanlagen,

– Wärmepumpen,

– Solaranlagen,

– Biomasseanlagen und

– die Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträglichere Energieträger, insbesondere

  – Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,

  – Biomasseverfeuerung,

  – bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachweisbar nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist.

2.2.7 Investitionen für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof" können bis zur Gesamtkapazität von 15 Gästebetten gefördert werden.

2.2.8 Investitionen in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Nebenbetrieben Direktvermarktung, Freizeit und Erholung, Pensionstierhaltung sowie für hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen können gefördert werden, wenn diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" oder anderer Förderprogramme förderbar sind.

Investitionen im Nebenbetrieb Direktvermarktung sind unbeschadet der Nr. 2.3.6 letzter Anstrich bei Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) förderbar, soweit es sich nicht um Brennereigeräte handelt.

2.2.9 Die Kosten der Erschließung können nach Nr. 5.4.3 nur bei einer im erheblichen öffentlichen Interesse liegenden Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich gefördert werden.

2.2.10 Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Stelle nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

2.2.11 Eingrünungen können nur im Zusammenhang mit Baumaßnahmen gefördert werden.

2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1 Kauf von lebendem Inventar oder Aufstockung aus eigener Nachzucht,

2.3.2 Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft; *ausgenommen hiervon sind Maschinen und Geräte zur ökologischen Ausrichtung der Produktion sowie Spezialmaschinen und -geräte für nachwachsende Rohstoffe gemäß Anlage.*

2.3.3 Entwässerung, Umbruch von Grünland und Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche,

2.3.4 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen,

2.3.5 Investitionen im Wohnhausbereich,

2.3.6 Investitionen in Verwaltungsgebäuden und in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe oder gewerbliche Betriebsteile gelten (ausgenommen Nr. 2.2.7, 2.2.8 sowie Biomasseanlagen); dies gilt auch für folgende nichtgewerbliche Nebenbetriebe:

– Substanzbetriebe,

– Sägewerke,

– Brennereien;

2.3.7 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

2.3.8 Umsatzsteuer.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft (Nr. 6.9), unbeschadet der gewählten Rechtsform, die grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,

– die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

---

1) Es gelten die Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, (ABl. EG Nr. L 198 vom 22. Juli 1991, S. 1).

2) Ausgesetzt bis zum 31. Dezember 2002

3.2 Nicht gefördert werden

3.2.1 Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,

3.2.2 Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei einem förderungsfähigen Investitionsvolumen je Unternehmen bis zu 200 000 DM (Agrarkredit):

4.1.1 Der Zuwendungsempfänger hat

– berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,

– einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, zumindest über die Zweckmäßigkeit, und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

4.1.2 Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide *180 000 DM* je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Kapitaleigner (einschließlich seines Ehegatten) *180 000 DM* je Jahr überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil vom Hundert gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs entspricht.

4.2 Bei einem förderungsfähigen Investitionsvolumen je Unternehmen von mindestens 200 000 DM bis zu 2,5 Mill. DM (Kombinierte Investitionsförderung):

4.2.1 Der Zuwendungsempfänger hat

4.2.1.1 eine bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf und den erfolgreichen Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eine gleichwertige Berufsbildung nachzuweisen, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,

4.2.1.2 grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre vorzulegen; eine Buchführung für mindestens zehn Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen, die dem BML-Jahresabschluss entspricht (Nr. 6.6),

4.2.1.3 eine angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung (Nr. 6.7) für die letzten Jahre grundsätzlich durch Buchführungsabschluss nachzuweisen,

4.2.1.4 einen Nachweis in Form des Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen; hierbei ist die Ausgangssituation des Unternehmens insbesondere aufgrund der Vorwegbuchführung und der Eigenkapitalbildung des Unternehmers zu analysieren und eine einfache Abschätzung über die Veränderung der Wirtschaftlichkeit aufgrund der durchzuführenden Maßnahme abzugeben.

4.2.2 Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide *180 000 DM* je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Kapitaleigner (einschließlich seines Ehegatten) *180 000 DM* je Jahr überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil vom Hundert gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs entspricht.

4.3 Bei Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nr. 4.2 mit der Maßgabe, dass

– die Vorwegbuchführung für weniger als zwei Jahre vorliegen kann,

– statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie

– die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

4.4 Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre), die nach Nr. 5.5 gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nr. 4.2.1 nachweisen, dass sie

– sich innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Allein- oder Mitunternehmer niedergelassen haben,

– eine Investitionsförderung für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von mindestens 100 000 DM in Anspruch nehmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen können als

– Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen und

– Zuschüsse

gewährt werden.

Der Gesamtwert der Beihilfen nach den Nrn. 5.4.1, 5.4.2, 5.6, 7 und 8, ausgedrückt als Prozentsatz des förderungsfähigen Investitionsvolumens, ist auf maximal 40 % begrenzt.

5.2 Unterschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 50 000 DM, so ist eine Förderung nach diesen Grundsätzen nicht möglich.

Überschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 2,5 Mill. DM je Unternehmen, so kann der Zuwendungsempfänger für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

5.3 Bei Inanspruchnahme des Agrarkredits kann dem Unternehmen eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zu insgesamt 200 000 DM gewährt werden.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 5 % betragen; ihre Dauer beträgt bis zu zehn Jahre. Die Länder können die Zinsverbilligung abgezinst als einmaligen Zuschuss auszahlen; hierbei darf der abgezinste Zuschuss einen Wert von 20 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens nicht übersteigen. Der abgezinste Zuschuss kann auch den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt werden.

5.4 Bei Inanspruchnahme der Kombinierten Investitionsförderung können dem Unternehmen eine Zinsverbilligung sowie Zuschüsse für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von mindestens 200 000 DM bis zu 2,5 Mill. DM gewährt werden. Dabei sind folgende Grenzen einzuhalten:

5.4.1 Die Zinsverbilligung kann bis zu 5 % betragen; ihre Dauer beträgt bis zu 20 Jahre. Die Länder können die Zinsverbilligung abgezinst als einmaligen Zuschuss auszahlen; hierbei darf der abgezinste Zuschuss einen Wert von 31 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens nicht übersteigen. Der abgezinste Zuschuss kann auch den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt werden.

Die Höhe des verbilligten Kapitalmarktdarlehens ist nach der Zahl der betriebsnotwendigen Vollarbeitskräfte gestaffelt. Sie beträgt für die ersten beiden Vollarbeitskräfte jeweils bis zu 400 000 DM, für jede weitere Vollarbeitskraft bis zu 170 000 DM.

5.4.2 Bei baulichen Maßnahmen kann ein Zuschuss von 10 % des förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens, maximal 60 000 DM, gewährt werden.

Die Gewährung eines Zuschusses kann nur zusammen mit der Gewährung einer Zinsverbilligung nach Nr. 5.4.1 erfolgen.

5.4.3 Zu den Kosten für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluss an die Energie- und Wasserversorgung sowie an das Fernsprechnetz) nach Nr. 2.2.9 kann ein Zuschuss bis zu 42 000 DM gewährt werden.

5.5 Zur Erleichterung der erstmaligen Niederlassung können Junglandwirte unter den Voraussetzungen der Nr. 4.4 einmalig je Unternehmen und Zuwendungsempfänger einen Zuschuss bis zu 23 500 DM erhalten.

5.6 Zu den Gebühren für die Betreuung nach Nr. 2.1.4 kann ein Zuschuss von maximal 60 % der Gebühren gezahlt werden. Der den Zuschuss überschreitende Teil der Gebühren kann nach Nr. 5.4.1 mit einer Zinsverbilligung gefördert werden. Die Länder können auch entsprechende Pauschalbeträge festlegen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger müssen für ihre Betriebsflächen Nutzungsverhältnisse von grundsätzlich zwölfjähriger Dauer nachweisen.

6.2 Die Höchstförderung nach diesen Förderungsgrundsätzen kann während eines Zeitraumes von sechs Jahren maximal einmal gewährt werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

Der Agrarkredit und die Kombinierte Investitionsförderung können während des genannten Zeitraumes nacheinander in Anspruch genommen werden.

Soweit

– die Zuwendungsempfänger,

– deren Gesellschafter/Genossenschaftsmitglieder/Aktionäre oder

– von den Zuwendungsempfängern bzw. deren Gesellschaftern/Genossenschaftsmitgliedern/Aktionären – unbeschadet der gewählten Rechtsform – betriebene

landwirtschaftliche Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren vor Antragstellung eine Förderung nach den Grundsätzen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung erhalten haben, ist diese anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt auch für den Fall, dass Fördermittel von Dritten übernommen werden. Bei gesellschaftsrechtlich organisierten Unternehmen ist Maßstab für die Anrechnung der Kapitalanteil des Zuwendungsempfängers bzw. des Gesellschafters/Genossenschaftsmitglieds/Aktionärs; sofern dieser 25 % nicht übersteigt, kann eine Anrechnung unterbleiben. Insgesamt dürfen die in der Kombinierten Förderung festgelegten Höchstbeträge nach Nr. 5.4 nicht überschritten werden.

6.3 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.4 Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen von Betriebszusammenschlüssen wahrnehmen. Der Gesamtbetrag der Förderung des Betriebszusammenschlusses ist jedoch auf 2,5 Mill. DM begrenzt.

Unter einem Betriebszusammenschluss ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte – unbeschadet der gewählten Rechtsform – zu verstehen; jeder von ihnen muss einen landwirtschaftlichen Betrieb mindestens ein Jahr lang vor Antragstellung als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet haben.

Der Vertrag muss schriftlich geschlossen werden. Erfolgt ein Betriebszusammenschluss in der Rechtsform einer juristischen Person, kann diese die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefasst beantragen.

Der Betriebszusammenschluss muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder des Betriebszusammenschlusses können ihren Anteil am Kapital des Betriebszusammenschlusses durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muss darüber hinaus durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung des Betriebszusammenschlusses mitwirken.

Schließen sich mehrere Junglandwirte zusammen, kann die Niederlassungsprämie für bis zu vier Junglandwirte gewährt werden.

6.5 Berechnungsgrundlage für die Betreuungsgebühren ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technischer Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 der II. Berechnungsverordnung genannten Gebühren, Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 40 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, dass die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

6.6 Die Erstellung nachfolgender, zwischen Bund und Ländern abgestimmter Abschnitte können die Länder bei der Buchführung nach Nr. 4.2.1.2 jeweils für fakultativ erklären: Forderungenspiegel, Verbindlichkeitenspiegel, Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Naturalbericht, ergänzende Angaben zum Unternehmen, persönliche Angaben.

Anstelle des BML-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von den Bewilligungsbehörden auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesem Falle kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit verlangt werden.

6.7 Die bereinigte Eigenkapitalbildung ergibt sich aus der Eigenkapitalveränderung, bereinigt um Entnahmen und Einlagen aus dem Privatvermögen.

6.8 Betriebsnotwendige Vollarbeitskräfte werden berechnet auf der Grundlage des in der tierischen und pflanzlichen Produktion und in den Betriebszweigen Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, Freizeit und Erholung sowie hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen und ländlich-handwerkliche Tätigkeiten mit Standardwerten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) oder einer vergleichbaren Einrichtung im Gartenbau in der jeweils gültigen Fassung ermittelten Gesamtjahresarbeitsbedarfs, umgerechnet auf vollbeschäftigte Arbeitskräfte. Dabei sind angemessene Zuschläge für allgemeine Arbeiten und Betriebsleitung einzubeziehen.

Je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft werden 2 100 Arbeitsstunden pro Jahr zugrunde gelegt.

6.9 Unternehmen der Landwirtschaft sind die in § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) definierten Unternehmen.

6.10 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und – sofern noch nicht abgeschlossen – über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.

Zuwendungsempfänger, die Vermögensgegenstände aus der Liquidationsmasse eines aufgelösten landwirtschaftlichen Unternehmens übernommen haben, müssen auf Ver-

langen nachweisen, dass die Übertragung unter Beachtung der Vorschriften des Liquidationsrechts erfolgte.

Im Falle verbundener Unternehmen (Verwaltungs- und Betriebsgesellschaften, Holding, Konzern) müssen alle Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen.

7. Übernahme von Bürgschaften[3)]

7.1 Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Nr. 5.1 können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften von den in der Garantieerklärung genannten Ländern (das Land Niedersachsen nach Maßgabe des Staatsvertrags mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen vom 2. März 1993) übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

7.2 Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

7.3 Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 % p.a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

7.4 Der Darlehensnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten – vorrangig Grundpfandrechte – zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithaften, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben.

7.5 Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

8. Sonderprogramm Energieeinsparung in den Jahren 2001 und 2002

8.1 *Zur Förderung der Energieeinsparung und -umstellung können folgende Investitionen gefördert werden:*

- *Neubau energiesparender Gewächshäuser einschließlich des hierfür notwendigen Abrisses alter Anlagen,*
- *Wärme- und Kältedämmungsmaßnahmen,*
- *Wärmerückgewinnungsanlagen,*
- *Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen, Biomasseverfeuerung,*
- *Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträglichere Energieträger, insbesondere Fernwärme und Gas einschließlich des Anschlusses ans Netz,*
- *verbesserte Energieerzeugung und Wärmeleitung,*
- *Steuer- und Regeltechnik,*
- *bessere Raumausnutzung in Gewächshäusern.*

8.2 *Bei einem förderungsfähigen Investitionsvolumen je Unternehmen bis zu 200 000 DM*

8.2.1 *beträgt in Abweichung von Nr. 5.2 das Mindestinvestitionsvolumen 20 000 DM;*

8.2.2 *kann die Einhaltung der Prosperitätsgrenze in Abweichung von Nr. 4.1.2 anhand einer Vorschätzung der Summe der positiven Einkünfte im laufenden Jahr festgestellt werden;*

8.2.3 *wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt.*

8.3 *Bei einem förderungsfähigen Investitionsvolumen je Unternehmen von mindestens 200 000 DM bis zu 2,5 Mill. DM kann die Einhaltung der Prosperitätsgrenze in Abweichung von Nr. 4.2.2 anhand einer Vorschätzung der Summe der positiven Einkünfte im laufenden Jahr festgestellt werden.*

8.4 *Im übrigen gelten die Bestimmungen der Nrn. 1 bis 7 soweit in den Nrn. 8.2 und 8.3 nichts Abweichendes geregelt ist.*

[3)] Die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen des AFP läuft mit Ablauf des 31. Dezember 2001 aus.

Anlage

Hierbei handelt es sich um folgende Maschinen:[4)]

1. *Maschinen, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion beschafft werden, soweit eine angemessene Auslastung, gegebenenfalls im überbetrieblichen Einsatz, erreicht wird*

a) Pflanzenschutz

– *Pflanzenschutzgeräte (Spritz- und Sprühgeräte) mit technischen Einrichtungen zur Vermeidung von Abdrift und Einsparung von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Unterstützung des Tropfentransports mit aktiver Luftunterstützung, Gestängeabdeckung als Windschutz, Rückgewinnung (Recycling) nicht angelagerter Pflanzenschutzmittel, sensorgesteuerte Düsen, Luftleiteinrichtungen bzw. Gebläsebauarten, die den vertikalen Austrag von Pflanzenschutzmitteln reduzieren)*

– *Unterstock-Bodenbearbeitungsgeräte*

– *Mulchsaat-Geräte*

b) Düngung

– *Geräte zur bodennahen Flüssigmistausbringungs- und direkten -einarbeitungstechnik sowie Exaktstreuaggregate zur Festmistausbringung*

c) Globale Positionierungssysteme (GPS)

– *Empfangsgeräte und Software zur Nutzung der satellitengestützen Positionsbestimmung sowie Geräte (Sensoren) einschließlich Software zur Erfassung von Erntemengen, Maschinenzuständen, Boden- und Pflanzeneigenschaften bei der teilflächenspezifischen Bewirtschaftung.*

2. *Spezialmaschinen und -geräte für nachwachsende Rohstoffe im Non-food Bereich, soweit die Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wird.*

---

4) Förderung befristet bis 31. Dezember 2002.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse angepasst werden.

Es soll ein Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen geleistet werden, um insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

2.1.1 Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen; die Förderung des dafür erforderlichen Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Stelle nur in begründeten Fällen zugelassen werden;

2.1.2 innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen;

2.1.3 Im Zusammenhang mit den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein;

2.1.4[1] die infolge der Stilllegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung eintretenden Kosten und Verlust;

2.1.5[1] Arbeitnehmerabfindungen infolge von Stilllegungen.

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1 Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG)1750/99 der Kommission entsprechen;

2.2.2 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist;

[1] Die Förderung von Aufwendungen nach Nr. 2.1.4 und 2.1.5 kann nicht beantragt werden.

2.2.3 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen;

2.2.4 Wohnbauten nebst Zubehör;

2.2.5 Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen;

2.2.6 Kreditbeschaffungskosten, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken;

2.2.7 Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen;

2.2.8 Investitionen auf der Einzelhandelsstufe;

2.2.9 Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt sind;

2.2.10 Stilllegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden;

2.2.11 Stilllegungen von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienten, gefördert worden ist, sofern

– Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen vor Ablauf von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
– technische Einrichtungen vor Ablauf von fünf Jahren ab Lieferung

stillgelegt werden;

2.2.12 Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienten, gefördert worden ist;

2.2.13 Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.[2]

[2] Der Warenbereich Lein ist von der Einschränkung, dass sich die Tätigkeit der Z,uwendungsempfänger nicht gleichzeitig auf die Produktion von landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen erstreckt, ausgenommen.

4. Anwendungsbereiche

Die Grundsätze finden Anwendung auf:

4.1 Investitionen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2

– bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen,

– für die Erfassung, Lagerung, Aufbereitung und Vermarktung von Saat- und Pflanzgut,

– für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie für Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern und Nebenprodukten,

– für die Aufbereitung und Lagerung von Heil- und Gewürzpflanzen.

4.2 Investitionen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 mit Maßnahmen in anderen als in 4.1 genannten Bereichen für Vorhaben, für die ein Plan gemäß Art. 40 der Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) eingereicht worden ist, dem der Planungsausschuss im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung zugestimmt hat.

4.3 Investitionen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 mit Maßnahmen in anderen als in 4.1 genannten Bereichen für Vorhaben, für die keine EAGFL-Mittel in Anspruch genommen werden sollen, für die aber ein Plan gemäß Art. 40 der Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den EAGFL erarbeitet worden ist, dem der Planungsausschuss zugestimmt hat.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Investitionsförderung

5.1.1 Die Förderung gemäß Nrn. 4.2 bzw. 4.3 setzt voraus, dass ein Plan gemäß Art. 40 der VO (EG) Nr. 1257/99 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL eingereicht bzw. erarbeitet worden ist.

5.1.2 Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

5.1.3 Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 50 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abgesehen werden.

5.1.4 Jede Förderung setzt voraus, dass *die Wirtschaftlichkeit des Zuwendungsempfängers*[1] und die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheinen. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

Jede Förderung setzt voraus, dass die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt werden.

5.1.5 Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

5.1.6 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

– Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und

– technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

5.2 Stilllegungsförderung

5.2.1 Die Förderung setzt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch voraus, durch die sich die Eigentümer verpflichten, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens zwölf Jahren stillzulegen.

5.2.2 Die Förderung von Stilllegungen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die stillgelegten Anlagen vor Ablauf von zwölf Jahren nach Stilllegung wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden.

5.3 Förderung von Arbeitnehmerabfindungen

5.3.1 Die Förderung kann gewährt werden, soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stilllegungen besondere Härten eintreten (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbesetzung).

[1] Von der Förderung sind Unternehmen ausgeschlossen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG 1999 Nr. C 288, S. 2) erfüllen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1 Zu den Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse zu den förderungsfähigen Kosten des Vorhabens bis zu 30 % im Ziel-1-Gebiet und bis zu 25 % in den übrigen Gebieten gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem EAGFL erhalten, beträgt der Zuschuss für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL förderungsfähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % im Ziel-1-Gebiet (30 % in den übrigen Gebieten) der nach diesen Grundsätzen förderungsfähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuss aus dem EAGFL.

Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die o. g. Fördersätze nicht angerechnet.

6.2 Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.4 soll der Zuschuss in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der Stilllegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40 % der Kosten und Verluste betragen.

Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes, zu dessen Berechnung vom Anschaffungswert auszugehen ist; der Verlust ergibt sich aus der Differenz zwischen dem kalkulatorischen Restwert und dem Verkehrswert. Bei Stilllegung von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienten, gefördert worden ist, ist der kalkulatorische Restwert um den Prozentsatz zu kürzen, mit dem die Investition gefördert wurde.

Bei Unternehmensstilllegungen von geringem Um-fang kann ein pauschaler Zuschuss gewährt werden, der je stillgelegtem Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

6.3 Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.5 beträgt der Zuschuss 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach der Anlage; soweit ein Sozialplan eine geringere Abfindung vorsieht, ist dieser Berechnungsgrundlage. Im Einzelfall darf der Zuschuss 15 000 DM nicht übersteigen.

Anlage

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der besonderen Härte ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 84 Punkten nach der Punktwerttabelle 1 berücksichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punktwerttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitzstandes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

Punktwerttabelle 1

Berücksichtigung der Dauer der Betriebszugehörigkeit

Jahr	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57
17	60
18	63
19	66
20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

Punktwerttabelle 2

Alter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44
37	46
38	47
39	48
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93
55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0

Grundsätze für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Verarbeitung und Vermarktung zusammengefasster Partien von ökologisch oder regional erzeugten landwirtschaftlichen Produkten an die Erfordernisse des Marktes angepasst werden, um damit insbesondere Voraussetzungen für eine Nachfragebefriedigung nach diesen Produkten und Erlösvorteile für die Erzeuger zu schaffen.

A. Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte

A.1 Zuwendungsempfänger

A.1.1 Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die ökologische Produkte erzeugen und sich nach den *in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91*[1)] *und des dazugehörigen EG-Folgerechts* aufgeführten Kriterien einem Kontrollverfahren unterziehen,

A.1.2 Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die ökologisch erzeugte Produkte aufnehmen und die sich nach den *in der Verordnung (EWG) 2092/91 und des dazugehörigen EG-Folgerechts* festgelegten Kriterien einem Kontrollverfahren unterziehen.

A.2. Begriffsbestimmung

Ökologisch erzeugte Produkte im Sinne dieser Grundsätze sind Erzeugnisse, die *gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörigen EG-Folgerechts* erzeugt wurden.

B. Förderung der Verarbeitung und Vermarktung regional erzeugter Produkte

1. Zuwendungsempfänger

B.1.1 Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die landwirtschaftliche Erzeugnisse in einer Erzeugungsregion für bestimmte Vermarktungsregionen produzieren und sich einem Kontrollverfahren in Bezug auf die regionale Herkunft unterziehen.

B.1.2 Erzeugerzusammenschlüsse, die einen Umsatz für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse in Höhe der Mindestmengen nach den Durchführungsbestimmungen des Marktstrukturgesetzes erreichen oder Erzeugerzusammenschlüsse im Bereich Obst und Gemüse, die einen Jahresumsatz von mehr als 3 Millionen DM erreichen, sind von der Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen.

B.1.3 Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die regional erzeugte Produkte aufnehmen und diese in bestimmten Vermarktungsregionen absetzen und sich einem Kontrollverfahren in Bezug auf die regionale Herkunft unterziehen.

B.2 Begriffsbestimmungen

B.2.1 *Gefördert werden regional erzeugte landwirtschaftliche Qualitätsprodukte.*

B.2.2 Regional erzeugt im Sinne dieser Grundsätze sind Erzeugnisse, die in einer Erzeugungsregion produziert und in einer Vermarktungsregion abgesetzt werden.

B.2.3 Eine Erzeugungsregion im Sinne dieser Grundsätze ist ein ausschließlich nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter zusammenhängender Raum, der in der Regel Teil eines oder mehrerer Bundesländer ist.

B.2.4 Eine Vermarktungsregion im Sinne dieser Grundsätze ist in der Regel die Erzeugungsregion und/oder eine der Erzeugungsregion nahegelegene Region, die ausreichende Absatzchancen für die regionalen Produkte bietet.

B.2.5 *Qualitätsprodukte im Sinne dieser Grundsätze sind Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Regionalität oder spezifischen Eigenschaften nur begrenzt verfügbar sind und die insbesondere durch eins der folgenden Kriterien abgegrenzt werden können:*

- *integriert-kontrollierte Anbauverfahren,*
- *nach regionaltypischen Verfahren hergestellt,*
- *nach traditionellen Verfahren hergestellt,*
- *nach verbesserten Verfahren hergestellt oder innovative Produkte,*
- *deutliche positive Auswirkungen auf die Umwelt, den Tierschutz oder die Tierhygiene.*

C. Allgemeine Grundsätze für die Förderung

C.1 Gegenstand der Förderung

C.1.1 Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für:

C.1.1.1 Die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationskosten).

---

1) Es gelten die Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, (ABl. EG Nr. L 198 vom 22.07.1991, S. 1)

C.1.1.2 Die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses und die Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen und die damit verbundenen zusätzlichen Organisationskosten.

Wesentliche Erweiterungen im Sinne dieser Grundsätze sind:

– die Aufnahme weiterer Erzeuger in den Zusammenschluss,

– die Aufnahme von landwirtschaftlichen Produkten, die bisher nicht in die Vermarktung des Zusammenschlusses einbezogen waren,

– die Einführung oder Erweiterung der Be- oder Verarbeitung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

verbunden mit einer zu erwartenden Steigerung des Gesamtumsatzes aus eigener Produktion des Erzeugerzusammenschlusses um mindestens 50 % in einem Zeitraum von fünf Jahren.

Vereinigung im Sinne dieser Grundsätze ist die Gründung eines Erzeugerzusammenschlusses bei der sich mindestens zwei bestehende Erzeugerzusammenschlüsse zusammenschließen.

C.1.1.3 Investitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Be- oder Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

C.1.1.4 Ausgaben von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der landwirtschaftlichen Erzeuger.

C.1.2 Zu den Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

C.1.2.1 Gründungskosten und Kosten für die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses,

C.1.2.2 Personal- und Geschäftskosten,

C.1.2.3 Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluss betrifft *und unabhängig von seiner Tätigkeit ist,*

C.1.2.4 Kosten für Beratung,

C.1.2.5 *Kosten für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Kosten für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen des ökologischen Landbaus oder Gütezeichen zuständig sind, durchgeführt werden,*

C.1.2.6 Kosten für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems und für die Einführung eines Umweltmanagementsystems einschließlich deren Erstzertifizierung.

C.1.2.7 Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

C.1.3 Zu den Ausgaben für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen können insbesondere gezählt werden:

Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

C.1.4 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

C.1.4.1 Bei den Organisationskosten

– Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer,

– Abschreibungsbeträge für Investitionen;

C.1.4.2 bei den Investitionskosten

– Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör,

– Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,

– eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

– Anschaffungskosten für Pkw sowie, bei Unternehmen nach Nummern *A.1.2* und *B.1.3*, Vertriebsfahrzeuge,

– Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr.1750/99 der Kommission entsprechen;

C.1.4.3 sowohl bei den Organisationskosten als auch bei den Investitionskosten

– Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten),

– Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen;

C.1.4.4 bei den Ausgaben für die *Erarbeitung* von Vermarktungskonzeptionen.

Aufwendungen, die durch die „Rahmenregelungen für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ausgenommen Fischereierzeugnisse) und bestimmte nicht in *Anhang I* des EWG- Vertrages genannte Erzeugnisse“ ausgeschlossen sind.

C.2 Zuwendungsvoraussetzungen

C.2.1 Erzeugerzusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrundeliegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

Bei einer wesentlichen Erweiterung des Erzeugerzusammenschlusses beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.

C.2.2 Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen; sie muss erkennen lassen, dass

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- sie neue Märkte erschließt oder
- sie der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

C.2.2 *Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag muss die Mitglieder der Erzeugerzusammenschlüsse verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten.*

C.2.3 Die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionskosten setzt voraus, dass die *Wirtschaftlichkeit des Zuwendungsempfängers*[1] und die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheinen. *Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.*

Jede Förderung setzt voraus, dass die Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt werden.

C.2.4 Unternehmen nach *A.1.2* und *B.1.3* müssen spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Förderungsmittel mindestens 40 % der durch die Investition geschaffenen Kapazität für wenigstens fünf Jahre mit Produkten von Erzeugern, die einem Zusammenschluss nach *A.1.1* oder *B.1.1* angehören, auslasten. Das Unternehmen muss sich durch entsprechende Lieferverträge mit den Erzeugern gebunden haben.

C.2.5 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

C.2.6 Die Zuwendung zu den Organisationskosten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Gründung oder wesentlicher Erweiterung auflöst, gewährt.

C.2.7 Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen setzt voraus, dass

- Vermarktungskonzeptionen soweit sie für Unternehmen nach Nr. *A.1.2* und *B.1.3* erstellt werden in Zusammenarbeit mit Erzeugerzusammenschlüssen nach Nummer *A.1.2* und *B.1.1* erarbeitet werden,
- die landwirtschaftliche Erzeugerstufe angemessen an der Wertschöpfung in der gesamten Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption beteiligt ist und das Vorhaben geeignet ist, zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beizutragen,
- die Dauerhaftigkeit des Vorhabens gesichert erscheint.

Die der Konzeption zugrunde liegenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

C.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

C.3.1 Zu den Aufwendungen gem. Nr. *C.1.1.1* können Zuwendungen im ersten Jahr bis zu 5 v. H., im zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 3 v. H. des Verkaufserlöses ihrer jährlich nachgewiesenen Erzeugung gewährt werden. Der Betrag darf im ersten Jahr 60 v. H., im zweiten Jahr 50 v. H., im dritten 40 v. H., im vierten 30 v. H. und im fünften Jahr 20 v. H. ihrer angemessenen Organisationskosten nicht übersteigen.

C.3.2 Erzeugerzusammenschlüsse können Zuschüsse gemäß *C.3.1* für Aufwendungen nach *C.1.1.2* erhalten, die ihnen durch eine weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes, gemessen an der Tätigkeit der Zusammenschlüsse vor deren Umbildung entstehen.

C.3.3 Zu den Aufwendungen gem. Nr. *C.1.1.3* können Zuschüsse bis zu 30 v.H. der Investitionskosten gewährt werden.

---

[1] Von der Förderung sind Unternehmen ausgeschlossen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG 1999 Nr. C 288, S. 2) erfüllen.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL) erhalten, beträgt der Zuschuss für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuss aus dem EAGFL. Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die o.g. Fördersätze nicht angerechnet.

C.3.4 Zu Maßnahmen gemäß Nummer *C.1.1.4* können Zuwendungen bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, höchstens jedoch 75 000 DM.

Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes

1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

1.1 Erzeugergemeinschaften

1.1.1 Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muss jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

1.1.2 Bemessungsgrundlage der Beihilfen

1.1.2.1 Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfassten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

1.1.2.2 Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle.

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle – im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.1.2.2.1 Gründungskosten;

1.1.2.2.2 Personalkosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft aufgrund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

1.1.2.2.3 Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

1.1.2.2.4 Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft *und unabhängig von ihrer Tätigkeit ist;*

1.1.2.2.5 Kosten für Beratung;

1.1.2.2.6 *Kosten für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Kosten für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen des ökologischen Landbaus oder Gütezeichen zuständig sind, durchgeführt werden;*

1.1.2.2.7 *Kosten für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems und für die Einführung eines Umweltmanagementsystems einschließlich deren Erstzertifizierung.*

1.1.2.2.8 Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

1.1.2.3 Nicht beihilfefähig sind:

1.1.2.3.1 Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;

1.1.2.3.2 Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

1.1.3 Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen.

1.1.3.1 Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

1.1.3.1.1 die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

1.1.3.1.2 die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft,

1.1.3.1.3 die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nr. 1.1.3.1.1 bzw. 1.1.3.1.2 verbunden ist.

1.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

1.2.1 Empfänger der Beihilfen

1.2.1.1 Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

1.2.2 Bemessungsgrundlagen der Beihilfen

1.2.2.1 Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfassten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

1.2.2.2 *Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten. Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere die Kosten wie unter den Nrn. 1.1.2.2.1, 1.1.2.2.2, 1.1.2.2.3 und 1.1.2.2.5 bis 1.1.2.2.7 in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt, gezählt werden.*

1.3 Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

§ 5 Abs. 3 des Marktstrukturgesetzes bestimmt, dass für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

– entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben oder
– bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

2. Investitionsbeihilfen

2.1 Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen

2.1.1 Empfänger der Beihilfen

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne Verordnung *(EG) Nr. 104/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur* und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen sein. Es können also nur Investitionen bezuschusst werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

Jede Förderung setzt voraus, dass die Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt werden.

2.1.2 Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuss für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Diffe-

renz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuss aus dem EAGFL.

Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die o. g. Fördersätze nicht angerechnet.

2.1.3 Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschusst werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

2.1.3.1 Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

2.1.3.2 Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

2.1.3.3 Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

2.1.3.4 Investitionen für die Lagerung des Angebots.

2.1.4 Nicht beihilfefähige Investitionen

Nicht beihilfefähig sind:

2.1.4.1 Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 der Kommission entsprechen;

2.1.4.2 Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

2.1.4.3 Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden.

Die Förderung des Erwerbs von Grund und Boden, der für das betreffende Bauvorhaben unmittelbar benötigt wird, kann von der nach Landesrecht zuständigen Stelle in begründeten Fällen zugelassen werden. Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

2.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als beihilfefähige Investitionen können – sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt – angesehen werden:

- Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften,
- Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind die unter 2.1.4 aufgeführten Kosten.

3. Förderung von Unternehmen

3.1 Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften – *unabhängig von deren Sitz bzw. dem Sitz der Mitglieder* – oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

Jede Förderung setzt voraus, dass die Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt werden.

3.2 Beihilfefähige Investitionen

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen,die in der Anhangliste[1] *des Marktstrukturgesetzes* aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangsliste des Marktstrukturgesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfasst ist.)

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nr. 2.1.4 aufgeführten Kosten.

[1] Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur (ABl. EG Nr. L 17 vom 21. Januar 2000) aufgeführt sind.

3.3 Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Satz 2 und 3 der Nr. 2.1.2 gilt entsprechend.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Ausschluss der Doppelförderung

Investitionen, die aufgrund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschusst werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

4.2 *Jede Förderung setzt voraus, dass die Wirtschaftlichkeit des Zuwendungsempfängers[1] der Beihilfe und die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheinen. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.*

4.3 Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrags auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Hinweis:

Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

1. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse.

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse richtet sich unmittelbar nach dieser Verordnung und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

2. Maßnahmen aufgrund der *Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.*

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse richtet sich unmittelbar nach der *Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 17 vom 21. Januar 2000) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.*

3. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen.

Die Förderung von Erzeugergemeinschaften für Hopfen richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 (Amtsblatt der EG Nr. L 175/1 vom 26. Juli 1971) und dem dazugehörigen Folgerecht unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Anhangs XIV der Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit (Amtsblatt der EG Nr. L 353/23 vom 17. Dezember 1990).

[1] Es gelten die Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaft-lichen Erzeugnisse und Lebensmittel, (ABl. EG Nr. L 198 vom 22.07.1991, S. 1).

Grundsätze für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Be- und Verarbeitung sowie die Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepasst werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

2.1.1 Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen; die Förderung des dafür erforderlichen Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Stelle nur in begründeten Fällen zugelassen werden.

2.1.2 innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

2.2.2 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

2.2.3 Wohnbauten nebst Zubehör,

2.2.4 Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,

2.2.5 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer,

2.2.6 Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

2.2.7 Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienten, gefördert worden ist.

2.2.8 Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt sind.

2.2.9 Investitionen auf Einzelhandelsstufe

3. Zuwendungsempfänger

Bestehende oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen, Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie fischwirtschaftliche Betriebe mit Be- und Verarbeitung eigener Erzeugung (Direktvermarkter).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Investitionsförderung

4.1.1 Die Förderung setzt das Vorliegen eines Operationellen Programmes voraus, dessen Aufstellung Ländersache ist.

4.1.2 Für die Operationellen Programme gelten die Anforderungen der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 2792/99 des Rates vom 17. Dezember 1999.

4.1.3 Das zu fördernde Vorhaben muss sich im Hinblick auf Größe und Standort in das Operationelle Programm einordnen.

4.1.4 Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 20 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen den durch Lieferverträge zu bindenden Anteil auf bis zu 10 % für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren verringern; *bei Tiefkühlrohwaren (Grundfisch) kann sie auf Lieferverträge auch ganz verzichten.*

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen von Seefischmarktbetreibern wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

4.1.5 Jede Förderung setzt voraus, dass die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.1.6 Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.1.7 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

– Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

– technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zu den Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 25 % – in den neuen Ländern bis zu 30 % – der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften erhalten, beträgt der Zuschuss für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 30 % – in den neuen Ländern 35 % – der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuss aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften.

Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die o. g. Fördersätze nicht angerechnet.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

1. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten[1)] (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen

– der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet,

– der ländliche Lebensraum erhalten sowie

– nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.

3. Zuwendungsempfänger

Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform,

– die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und

– bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidegemeinschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.

4.2 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

Im Falle genehmigter Aufforstungen werden sie von der Verpflichtung befreit.

Außerdem finden Artikel 29 Abs.1 und 3 sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999[2)] der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht befreit.

4.3 Der Zuwendungsempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.

4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und – sofern noch nicht abgeschlossen – über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.

4.5 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von

– Weizen und Mais (einschl. Futtermais),

– Wein,

– Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen,

– Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).

[1)] *Gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne von Artikel 13 Absatz a) der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1997 97/172/EG (ABl. (EG) Nr.L 72 S. 1).*

[2)] *ABl. (EG) Nr. L 214, S. 31.*

5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert:

– Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland
  - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM je ha LF
  - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM je ha LF

Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden

– Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland:

bis zu 350 DM je ha LF,

– *Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z. B. besonders starke Hangneigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berggebieten*

bis zu 400 DM je ha LF.

Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge – mindestens jedoch 50 DM – gezahlt werden.

Die Länder können in ihren Landesrichtlinien eine entsprechende Staffelung auch anhand der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) vornehmen.

5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24 000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96 000 DM, jedoch nicht mehr als 24 000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12 000 DM je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.

Die Regelung für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile davon betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.

Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.

Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei in Großvieheinheiten (GV) nach folgendem Umrechnungsschlüssel ausgedrückt:

Bullen, Kühe und andere Rinder von mehr als 2 Jahren, Equiden von mehr als 6 Monaten

1,0 GV

Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren

0,6 GV

Mutterschafe und Ziegen

0,15 GV.

5.5 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.

Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.

5.6 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden.

Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.

6. Ausschluss von der Förderung

Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG[3] *in der jeweils geltenden Fassung* verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen sind, aber vorschriftswidrig verwendet werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG[4] *in der jeweils geltenden Fassung* nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG *in der jeweils geltenden Fassung* zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehal-

[3] Abl. (EG) Nr. L 15, S. 3.

[4] Abl. (EG) Nr. L 125, S. 10.

ten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.

Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre – von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde – verlängert werden.

Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG *in der jeweils geltenden Fassung* durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.

Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

A. Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen *sowie der extensiven Bewirtschaftung im Ackerbau durch Anlage von Blühflächen oder -streifen*

B. Förderung extensiver Grünlandnutzung

C. Förderung ökologischer Anbauverfahren

D. Förderung mehrjähriger Stilllegung

A. Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen *sowie der extensiven Bewirtschaftung im Ackerbau durch Anlage von Blühflächen oder -streifen*

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen *sowie der extensiven Bewirtschaftung von Blühflächen oder -streifen im Ackerbau* zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.

2. *Förderungsfähig sind für die Dauer von fünf Jahren folgende Maßnahmen:*

2.1 *Der Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen.* Auf Flächen, die nach Satz 1 bewirtschaftet werden, kann eine gezielte Begrünung durchgeführt werden, die dem Schutz vor Erosion und Nährstoffaustrag, der Regulierung des natürlichen Pflanzenbewuchses sowie der Förderung der biologischen Aktivität und Struktur des Bodens dient.

2.2 *Die Anlage von Blühflächen oder -streifen auf höchstens 15 % der Ackerflächen des Betriebes zur Schaffung*

- *von zusätzlichen Flächen- oder Streifenstrukturen,*
- *von Übergangsflächen zu ökologisch sensiblen Bereichen oder*
- *von Verbindungskorridoren oder Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere*

in der Agrarlandschaft.

3. Beihilfeempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Beihilfeempfänger

4.1 den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2 sich verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren

4.2.1 *Maßnahmen* nach den Nummern 2.1 *oder 2.2* anzuwenden,

4.2.2 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern *sowie*

4.2.3 *im Falle der Nummer 2.2*

4.2.3.1 *auf bestimmten Schlägen, die im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999*[1)] *stillgelegt sind, für die Dauer von fünf Jahren, Blühflächen anzulegen oder*

4.2.3.2 *auf Schlägen, die nicht im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999*[1)] *stillgelegt sind, entlang von bestimmten Schlaggrenzen Blühstreifen mit einer Breite von mindestens 3 bis höchstens 12 m oder innerhalb eines bestimmten Schlages Blühstreifen von mindestens 6 bis höchstens 12 m anzulegen und*

4.2.3.3 *auf den Blühflächen oder -streifen Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten jährlich anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können sowie*

4.2.3.4 *auf den Blühflächen oder -streifen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten und*

4.2.3.5 *auf den Blühflächen oder -streifen außer mechanischer Unkrautbekämpfung und Bestellmaßnahmen keine anderweitige Bearbeitung durchzuführen. Bestellmaßnahmen können pfluglos erfolgen.*

4.2.3.6 *Der Aufwuchs der Blühflächen oder -streifen darf in keinem Fall genutzt werden.*

4.3 Der Beihilfeempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.

---

1) Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 160 vom 26. Juni 1999 S. 1).

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 Vergrößert sich die *Acker*- oder Dauerkulturfläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung

5.1.1 *muss der Beihilfeempfänger im Falle einer Förderung nach Nummer 2.1 für den restlichen Verpflichtungszeitraum die zusätzlichen Dauerkulturflächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür eine Beihilfe beantragen, soweit die Voraussetzungen gemäß Nummer 5.1.3 erfüllt sind,*

5.1.2 *kann der Beihilfeempfänger im Falle einer Förderung nach Nummer 2.2 für den restlichen Verpflichtungszeitraum auf den zusätzlichen Ackerflächen Blühflächen oder -streifen anlegen und diese nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und hierfür eine Beihilfe beantragen, soweit die Voraussetzungen gemäß Nummer 5.1.3 erfüllt sind.*

5.1.3 *Voraussetzung für einen Antrag auf Beihilfe für Acker- oder Dauerkulturflächen, die während der Dauer der Verpflichtung zur Betriebsfläche hinzukommen, ist, dass*

– die Restlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt,

– die hinzukommende Fläche deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche ist und

– die übrigen Bestimmungen des Artikels 29 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999[2] erfüllt sind.

Eine Vergrößerung des in *Förderungsmaßnahmen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 einbezogenen Flächenumfangs um bis zu zwei Hektar je Maßnahme kann* in jedem Fall beantragt werden.

In allen anderen Fällen muss der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Flächen nach diesem Förderungsgrundsatz bewirtschaften und kann vom Zeitpunkt der Vergrößerung an für die gesamte Dauerkulturfläche oder *die einbezogene Ackerfläche* erneut eine Beihilfe für fünf Jahre beantragen.

5.1.4 *Im Falle einer Vergrößerung gemäß Nummer 5.1 dürfen höchstens 15 % der neuen gesamten Ackerfläche des Betriebes einschließlich der im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999[1] stillgelegten Fläche als Blühfläche angelegt werden.*

5.2 Der Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums darf keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen.

[1] *Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 160 vom 26. Juni 1999 S. 1).*

[2] *Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. EG Nr. L 214 S. 31) in der durch Verordnung (EG) Nr. 2075/2000 geänderten Fassung (ABl. EG Nr. L 246 vom 30. September 2000 S. 46).*

5.3 Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.

5.3.1 Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die die Beihilfe gewährt wird, auf andere Personen über oder an Verpächter zurück, muss der Beihilfeempfänger selbst oder dessen Erbe, außer in Fällen höherer Gewalt, die für diese Flächen erhaltene Beihilfe vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden.

Die Länder können besondere Maßnahmen ergreifen, um bei geringfügigen Änderungen der betrieblichen Situation zu vermeiden, dass die Anwendung des Satzes 1 mit Blick auf die eingegangenen Verpflichtungen zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

5.3.2 Die Bestimmung der Nummer 5.3.1 findet keine Anwendung, wenn der Beihilfeempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Unbeschadet des Satzes 1 findet die Bestimmung der Nummer 5.3.1 ferner keine Anwendung, wenn die Fläche, für die eine Beihilfe gewährt wird, während des gesamten Verpflichtungszeitraumes um weniger als 5 vom Hundert verringert wird oder wenn es sich um Flächen handelt,

5.3.2.1 die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt,

5.3.2.2 die ehemals in Volkseigentum überführt wurden (Treuhandflächen) und die aufgrund nationaler Regelungen (Rückübertragung an die alten Eigentümer) zur Beseitigung der Folgen der Zwangskollektivierung dem Pächter vorzeitig entzogen werden müssen,

5.3.2.3 die in den neuen Ländern vom Antragsteller bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können.

5.3.3 Im Fall der Nummer 5.3.2, Satz 2 verringert sich die Beihilfe für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen.

5.4 In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

– Todesfall des Betriebsinhabers,

– länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,

– Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,

– schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,

– unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebsinhabers,

– Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Beihilfeempfänger hierzu in der Lage ist.

5.5 Der Beihilfeempfänger kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen beantragen, sofern damit unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangene Verpflichtung erheblich verschärft wird und die neue Maßnahme nach Verordnung (EG) Nr. 1257/1999[3)] genehmigt ist.

5.6 Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt sind, wird *mit Ausnahme der Förderung gemäß Nummer 4.2.3.1* keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.

5.7 *Die im Falle einer Förderung gemäß Nummer 2.2 von den Ländern festzulegenden Saatgutmischungen müssen geeignet sein, dass die daraus erwachsenden Blütenpflanzen*

– *von gegebenenfalls angrenzenden natürlichen oder zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind und*

– *zumindest teilweise auch im Sommer und Herbst blühen,*

um damit die Kontrollierbarkeit der Maßnahme zu erleichtern.

6. Höhe der Beihilfen

6.1 Die Höhe der Beihilfen beträgt jährlich

6.1.1 *im Falle der Nummer 2.1*

6.1.1.1 150 DM je Hektar Obstkulturen und 350 DM je Hektar anderer Dauerkulturen,

6.1.1.2 bei gezielter Begrünung zusätzlich 90 DM je Hektar,

[3)] *Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. EG Nr. L 160 vom 26. Juni 1999 S. 80).*

6.1.2 *im Falle der Nummer 2.2*

6.1.2.1 *300 DM je Hektar bei der Anlage von Blühflächen auf Schlägen, die im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999[1)] stillgelegt sind*

6.1.2.2 *1 250 DM je Hektar bei der Anlage von Blühstrei-fen auf Ackerflächen, die nicht im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999[1)] stillgelegt sind,*

6.2 Die Länder können die Beihilfen um bis zu 30 vom Hundert absenken oder um bis zu 20 vom Hundert anheben.

B. Förderung extensiver Grünlandnutzung

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandbewirtschaftungsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung eines der folgenden Bewirtschaftungsverfahren für die Dauer von fünf Jahren:

2.1 Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes *(Anlage 2)* eines Betriebes, indem der Besatz an Rauhfutterfressern

– durch eine Viehbestandsabstockung von Rindern und Schafen,

– eine Flächenaufstockung oder

– eine Kombination von beidem

auf höchstens 1,4 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche verringert wird,

2.2 Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche,

2.3 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche.

3. Beihilfeempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Beihilfeempfänger

4.1 den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2 sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet,

4.2.1 im Falle der Nummer 2.1 den Viehbesatz von 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche nicht zu überschreiten, keine Aufstockung sonstiger RGV vorzunehmen und den festgesetzten maximalen Viehbesatz vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung zu erreichen und bis zum Ende der Verpflichtung beizubehalten,

4.2.1.1 die Gesamtzahl raufutterfressender Großvieheinheiten gegenüber dem Bezugszeitraum (Nummer 6.2) nicht zu erhöhen außer im Falle einer Flächenaufstockung, wobei sich der durchschnittliche Viehbesatz je Hektar gegenüber dem Bezugszeitraum verringern muss,

4.2.1.2 im Falle der Aufstockung der Hauptfutterflächen diese entsprechend dem Beihilfezweck zu bewirtschaften,

4.2.2 im Falle der Nummern 2.2 und 2.3 eine Bewirtschaftung mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche einzuhalten,

4.2.3 auf dem Dauergrünland

4.2.3.1 keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen,

4.2.3.2 nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GV je Hektar LF entspricht,

4.2.3.3 *keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden,*

4.2.3.4 keine Beregnung oder keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,

4.2.4 auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen.

4.3 Der Beihilfeempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.

4.4 Im Falle der Nummer 2.3 müssen mindestens 0,3 Hektar Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt werden.

4.5 Im Falle der Nummern 2.1 und 2.3 muss der Antrag auf Förderung vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 Vergrößert sich die Hauptfutterfläche eines Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, muss der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür eine Beihilfe beantragen, soweit

– die Restlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt,

– die hinzukommende Fläche deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche ist und

– die übrigen Bestimmungen des Artikels 29 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999[2] erfüllt sind.

Eine Vergrößerung um bis zu 2 Hektar kann in jedem Fall beantragt werden.

In allen anderen Fällen muss der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Flächen gemäß einer Verpflichtung nach den Nummern 2.1 bis 2.3 bewirtschaften und kann vom Zeitpunkt der Vergrößerung an für das gesamte Dauergrünland erneut eine Beihilfe für fünf Jahre beantragen.

5.2 Die Bestimmungen nach Buchstabe A Nummern 5.2 bis 5.5 gelten entsprechend.

5.3 Im Falle der Nummer 2.3 müssen die Flächen spätestens vom 31. Dezember 1991[4] an als Ackerfläche gedient haben.

5.4 Der Beihilfeempfänger kann eine Erweiterung der Verpflichtungen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 beantragen.

5.5 Im Falle der Kombination von Nummer 2.3 mit den Nummern 2.1 oder 2.2 ist eine Doppelförderung für dieselbe Fläche nicht zulässig.

5.6 Abweichend von Nummer 4.2.3.3 können Pflanzenschutzmittel auf dem Dauergrünland ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden eingesetzt werden.

6. Höhe der Beihilfen

6.1 Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

6.1.1 im Falle der Nummer 2.1

6.1.1.1 bei der Verringerung des Viehbestandes je verringerter GV Rinder und Schafe je Hektar Dauergrünland 450 DM, mindestens aber 250 DM je Hektar Dauergrünland,

6.1.1.2 bei der Aufstockung der Fläche 250 DM je Hektar Dauergrünland,

6.1.2 im Falle der Nummer 2.2 250 DM je Hektar Dauergrünland,

6.1.3 im Falle der Nummer 2.3 600 DM je Hektar umzuwandelnder Ackerfläche.

[4] *Vergleiche Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Abl. EG Nr. L 160 vom 26. Juni 1999 S. 1).*

6.2 Bemessungsgrundlage für die Verringerung des Bestandes an Rindern und Schafen im Falle der Nummer 6.1.1.1 ist der durchschnittliche Viehbestand in den letzten drei Wirtschaftsjahren vor Antragstellung, soweit er 4,5 RGV/ha Hauptfutterfläche nicht übersteigt, höchstens der Viehbestand bei Antragstellung.

Die Verringerung wird gemäß dem in Anlage 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt.

6.3 Bezugsfläche für die Beihilfe nach Nummer 6.1.1 und 6.1.2 ist die Dauergrünlandfläche.

6.4 Die Länder können die Beihilfen um bis zu 40 vom Hundert absenken oder um bis zu 20 vom Hundert, im Falle der Umwandlung von Acker in Grünland um bis zu 40 vom Hundert anheben.

C. Förderung ökologischer Anbauverfahren

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb für die Dauer von fünf Jahren.

3. Beihilfeempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Antragsteller

4.1 den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2 sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet,

4.2.1 ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, *das den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91*[5] *und des dazugehörigen EG-Folgerechts* entspricht,

4.2.2 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern,

4.3 Der Beihilfeempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 Vergrößert sich die Betriebsfläche während der Dauer der Verpflichtung, muss der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür eine Beihilfe beantragen, soweit

- die Restlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt,
- die hinzukommende Fläche deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche ist und
- die übrigen Bestimmungen des Artikels 29 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999[2] erfüllt sind.

Eine Vergrößerung um bis zu 2 Hektar kann in jedem Fall beantragt werden.

In allen anderen Fällen muss der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann vom Zeitpunkt der Vergrößerung an für die neue Gesamtfläche erneut eine Beihilfe für fünf Jahre beantragen.

5.2 Die Bestimmungen nach Buchstabe A Nummern 5.2 bis 5.5 gelten entsprechend.

5.3 Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt sind, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.

5.4 Eine Förderung nach Buchstabe C schließt die Gewährung einer Beihilfe nach Buchstabe A Nummer 2.1 und Buchstabe B Nummer 2.2 aus.

Für Ackerflächen, die nach Buchstabe A Nummer 2.2 gefördert werden, wird keine Beihilfe nach Nummer 6 dieses Förderungsgrundsatzes gezahlt.

Für die *Dauergrünlandfläche* des Betriebes wird keine Beihilfe gezahlt, wenn eine Beihilfe nach Buchstabe B Nummer 2.1 gewährt wird.

6. Höhe der Beihilfen

6.1 Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

6.1.1 bei Einführung der Maßnahme 700 DM je Hektar Gemüsebau, 300 DM je Hektar Ackerfläche und Grünland und 1 400 DM je Hektar Dauerkulturen,

6.1.2 bei Beibehaltung der Maßnahme 350 DM je Hektar Gemüsebau, 200 DM je Hektar Ackerfläche und Grünland und 1 000 DM je Hektar Dauerkulturen,

---

[5] *Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Abl. EG Nr. L 198 vom 22. Juli 1991 S. 1).*

6.1.3 bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91[5)] und des dazugehörigen EG-Folgerechts in der jeweils geltenden Fassung erhöht sich die Beihilfe um 60 DM je Hektar, jedoch höchstens 1 000 DM je Unternehmen.

6.2 Die Länder können die Beihilfen nach den Nummern 6.1.1 und 6.1.2 um bis zu 30 vom Hundert absenken oder um bis zu 20 vom Hundert anheben.

D. Förderung mehrjähriger Stilllegung

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die mehrjährige Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur nachhaltigen Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf den Schutz der Umwelt, die Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie die Nachfrage nach umweltgerecht erzeugten Produkten.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Stilllegung von Ackerland für die Dauer von zehn Jahren, insbesondere

- zur Anpassung der Landbewirtschaftung an besondere Standortbedingungen,
- zur Verbesserung der ökologischen Selbstregulierung an den landwirtschaftlichen Produktionsstandorten,
- zur Verringerung der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
- zur Erosionsbekämpfung,
- zur Erhöhung der biologischen Vielfalt,
- zur Verbesserung des Lebensraumes für Wildtiere in der Feldflur und zur Verminderung des Wildschadensdruckes auf den Wald sowie
- zur Berücksichtigung der gestiegenen Verbrauchererwartungen an die landwirtschaftlichen Produktionsweisen und zur Marktentlastung.

Grünlandflächen können einbezogen werden, soweit deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten dient.

3. Beihilfeempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Antragsteller

4.1 den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2 sich für die Dauer von zehn Jahren verpflichtet,

4.2.1 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern,

4.2.2 auf den stillgelegten Flächen

4.2.2.1 eine zur Erreichung des Beihilfezweckes geeignete Bepflanzung, Einsaat, sonstige Begrünung oder Pflege zuzulassen oder vorzunehmen,

4.2.2.2 keine den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes entgegenstehenden Bodenbearbeitungen, Meliorations-maßnahmen oder Nutzungen vorzunehmen,

4.2.2.3 keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden,

4.2.2.4 den Aufwuchs nicht zu Futterzwecken zu nutzen.

4.3 Der Beihilfeempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.

4.4 Die stillzulegende Fläche darf

4.4.1 bis zu einer landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes von 100 Hektar höchstens 5 Hektar betragen,

4.4.2 bei einer landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes von mehr als 100 Hektar höchstens 10 Hektar betragen sowie

4.4.3 in keinem Fall 0,05 Hektar unterschreiten.

4.4.4 Die Beschränkungen nach Nummer 4.4.1 und 4.4.2 beziehen sich auf die Betriebsgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung.

4.5 Die Bewilligung der Förderung mehrjährig stillzulegender Flächen erfolgt unter Berücksichtigung landschafts- oder agrarökologischer sowie produktionstechnischer Gesichtspunkte.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1 Der Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums darf keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Stellung des Erstantrags liegen.

5.2 Der Verpflichtungszeitraum beträgt zehn Jahre.

5.2.1 Die Bestimmungen des Buchstaben A Nummer 5.3.1 gelten entsprechend.

5.2.2 Die Bestimmung des Buchstaben A Nummer 5.3.1 findet keine Anwendung, wenn der Beihilfeempfänger seine Verpflichtungen bereits sieben Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die

Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Unbeschadet des Satzes 1 findet die Bestimmung der Nummer 5.2.1 ferner keine Anwendung, wenn die Fläche, für die eine Beihilfe gewährt wird, um weniger als 5 vom Hundert während des gesamten Verpflichtungszeitraumes verringert wird oder wenn es sich um Flächen handelt,

5.2.2.1 die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt,

5.2.2.2 die ehemals in Volkseigentum überführt wurden (Treuhandflächen) und die aufgrund nationaler Regelungen (Rückübertragung an die alten Eigentümer) zur Beseitigung der Folgen der Zwangskollektivierung dem Pächter vorzeitig entzogen werden müssen,

5.2.2.3 die in den neuen Ländern vom Antragsteller bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können.

5.2.3 Im Fall der Nummer 5.2.2, Satz 2 verringert sich die Beihilfe für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen.

5.3 Die Bestimmungen des Buchstaben A Nummer 5.4 gelten entsprechend.

5.4 Im Falle der mehrjährigen Stilllegung von Ackerland müssen die Flächen spätestens vom 31. Dezember 1991[4] an als Ackerfläche gedient haben.

5.5 Beihilfeempfänger, deren Flächen nach den Förderungsgrundsätzen A bis C gefördert werden, können sich verpflichten, Teile dieser Flächen im Rahmen dieses Förderungsgrundsatzes stillzulegen, und dafür eine Beihilfe beantragen.

5.6 Für Flächen, die im Rahmen dieses Förderungsgrundsatzes gefördert werden, wird keine Beihilfe nach den Förderungsgrundsätzen A bis C gewährt.

5.7 Im Rahmen dieses Förderungsgrundsatzes mehrjährig stillgelegte Ackerflächen gelten als stillgelegte Fläche im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999[1], soweit die im Rahmen der Stützungsregelung für die Anrechnung nach Artikel 6 Abs. 8 dieser Verordnung relevanten Bestimmungen eingehalten werden und die für den jeweiligen Standort nach Nummer 6.1 berechnete Beihilfehöhe den nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Flächenzahlungs-Verordnung[6] in der jeweils geltenden Fassung berechneten Stilllegungsausgleich nicht übersteigt.

5.8 Eine Stilllegung auf der Grundlage dieses Förderungsgrundsatzes erfolgt nur, soweit keine Förderung nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 der Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen dieses Rahmenplans oder nach Nummer 6.2 der Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen dieses Rahmenplans in Anspruch genommen wird.

6. Höhe der Beihilfen

Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

6.1 bei der mehrjährigen Stilllegung von Ackerflächen

6.1.1 im Falle der einmaligen Begrünung und, soweit erforderlich, deren Pflege, insbesondere als Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten, 700 DM je Hektar bis zu durchschnittlichen Ertragsmesszahlen[7] je Hektar von 5 000, darüber hinaus 15 DM für jede weiteren angefangenen und nachgewiesenen 100 Ertragsmesszahlen je Hektar, und

6.1.2 in allen anderen Fällen, insbesondere bei der mehrjährigen Bereitstellung und Pflege von

- Flächen zur Biotopvernetzung (Anlage von Hecken, Feldholzinseln, Feuchtbiotopen etc.) oder von
- Blühstreifen in der Agrarlandschaft, auch mit jährlicher Einsaat von geeigneten Blütenpflanzen,

800 DM je Hektar bis zu durchschnittlichen Ertragsmesszahlen je Hektar von 5 000, darüber hinaus 25 DM für jede weiteren angefangenen und nachgewiesenen 100 Ertragsmesszahlen je Hektar,

6.2 bei der mehrjährigen Stilllegung von Grünland 100 DM je Hektar bis zu durchschnittlichen Ertragsmesszahlen je Hektar von 2000, darüber hinaus 10 DM für jede weiteren angefangenen und nachgewiesenen 100 Ertragsmesszahlen je Hektar.

6.3 Die Länder können die Beihilfen um bis zu 30 vom Hundert absenken oder um bis zu 20 vom Hundert anheben.

6.4 Soweit die nach Nummer 6.1 berechnete Beihilfehöhe den nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 berechneten Stilllegungsausgleich für die jeweilige Ertragsregion übersteigt, wird der Differenzbetrag zum Stilllegungsausgleich nicht gewährt, wenn die mehrjährig stillgelegte Fläche auf die nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999[1] stillzulegende Fläche angerechnet werden soll.

---

[6] Verordnung über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Flächenzahlungs-Verordnung) vom 8. Januar 2000 (BGBl. I S. 15).

[7] Begriffsbestimmungen in „Betriebswirtschaftliche Begriffe für die landwirtschaftliche Buchführung und Beratung“, Heft 14 der Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen, 7. Auflage, Sankt Augustin, 1996, S. 69.

Anlage 1

Umrechnungsschlüssel

1. Bei der Ermittlung des Viehbestandes im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Förderung umweltgerechter und marktentlastender Produktionsverfahren ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0 GVE
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,0 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Ziegen	0,15 GVE

2. Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes des Betriebes sind neben dem Umrechnungsschlüssel ferner zu berücksichtigen:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Ferkel	0,020 GVE
Läufer (20 bis 50 kg)	0,060 GVE
Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Geflügel	0,004 GVE
Pferde unter 6 Monaten	0,500 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE

Anlage 2

Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft können folgende Maßnahmen gefördert werden, die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft dienen:

A. Waldbauliche Maßnahmen

B. Forstwirtschaftlicher Wegebau

C. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

D. Erstaufforstungsprämie

E. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

F. Verbesserung und Rationalisierung der Bereitstellung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

G. Förderung von Maßnahmen zur Restrukturierung der durch *die Orkane im Dezember 1999* geschädigten Wälder in den Jahren 2000 bis 2002

A. Förderung waldbaulicher Maßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Aufforstung oder natürliche Bewaldung von bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Erstaufforstung).

1.1.1

– Saat, Pflanzung und Maßnahmen zur gelenkten Sukzession jeweils einschließlich Kulturvorbereitung

– Schutz der Kultur gegen Wild.

1.1.2 Pflege der erstaufgeforsteten Flächen während der ersten fünf Jahre.

1.2 Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft, auch als Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand. Nr. 1.1 gilt entsprechend.

1.2.1 Langfristige Überführung von Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände.

1.2.2 Umbau nicht standortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände, sofern die zum Umbau anstehenden Bestände 70 % ihres Umtriebsalters noch nicht erreicht haben.

Diese Einschränkung gilt nicht für durch Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie durch Waldbrand geschädigte, instabile Bestände.

1.3 Nachbesserungen (Saat- und Pflanzung), wenn in den beiden ersten Jahren nach Aufforstung, Umbau, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstung bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

1.4 Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen.

Als Jungbestände gelten:

– Nadelbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren,

– Laubbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren.

Die Länder können anstelle des vorbezeichneten Altersrahmens einen entsprechenden mittleren Brusthöhendurchmesser, eine entsprechende Oberhöhe oder ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

1.5 Wertästung

Aus forststrukturellen oder waldbaulichen Gründen notwendige Ästungsmaßnahmen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

– im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie

– im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung.

2.2 Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

– deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,

– die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

2.3 Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

2.4 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975, (BGBL. I S. 1037) geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBL. I S. 1034).

2.5 Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt. Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen.

Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

2.6 Bei Maßnahmen der Erstaufforstung nach Nr. 1.1:

– alle natürlichen Personen,

– juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts

als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Bund, Länder und nichtländliche Gemeinden sind von der Förderung ausgeschlossen.

Hinsichtlich der nichtländlichen Gemeinden gilt Nr. 2.5 Abs. 2 entsprechend.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Art der Zuwendung

4.1.1 Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

4.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

4.2.1 Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten der Maßnahmen nach:

Nr. 1.1, 1.2.1, 1.2.2 und 1.3

bis zu 50 %	bei standortbedingter Aufforstung mit einer Nadelbaumart,
bis zu 70 %	bei Misch- und Tannenkulturen,
bis zu 85 %	bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil,

Nr. 1.4 bis zu 60 %,

Nr. 1.5 bis zu 60 %.

4.3 Auf den Kostennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die förderungsfähigen Kosten nach durchschnittlichen Erfahrungssätzen festsetzen.

Für Maßnahmen nach Nr. 1.1.1 und 1.1.2 kann unter Einhaltung der Fördersätze nach Nr. 4.2.1 ein Gesamtbetrag vorgesehen werden.

Die Förderung der Maßnahme nach Nr. 1.1.2 ist über fünf Jahre gestaffelt auszuzahlen.

4.4 Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

4.5 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

4.6 Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden nur gefördert bei Betrieben mit einem Einheitswert für die forstwirtschaftliche Nutzung bis zu 100 000 DM. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Flächen mit neuartigen Waldschäden oder bei besonders ungünstigen Standortverhältnissen oder bei Betrieben mit überdurchschnittlicher Ausstattung mit Jungbeständen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5.2 Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig.

B. Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaus

6. Gegenstand der Förderung

6.1 Neubau forstwirtschaftlicher Wege sowie die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen. Die Kosten der dazugehörigen Bauentwürfe, der Bauausführung und der Bauleitung sowie notwendiger Werkzeuge und Kleingeräte für Regiearbeiten sind Bestandteile der Ausführungskosten. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt einschließlich der landschaftsökologischen Auswirkungen.

Bei Planung und Ausführung der Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus, z. B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. (DVWK-Regeln 137/1999) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

6.1.1 Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen.

6.1.2 Wege zur Aufschließung dieser Nutzflächen sowie zu deren Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

6.2 Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung, die infolge des Baues forstwirtschaftlicher Wege notwendig werden.

7. Von der Förderung sind ausgeschlossen

7.1 Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

7.2 Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.

8. Zuwendungsempfänger

Körperschaften des öffentlichen Rechts, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, die privaten Waldbesitzer oder das Land als Träger eines Vorhabens im Körperschafts- oder Privatwald.

9. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

9.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

9.2 Umfang der Zuwendung

Folgende Kosten sind förderungsfähig:

9.2.1 Die Baukosten, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

9.2.2 Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können bis zu dem Aufwand gefördert werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages, ergeben würde.

9.2.3 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

9.3 Höhe der Zuwendung

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

10.1 Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

10.2 Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung oder – soweit diese nicht vorliegt – die der agrarstrukturellen Vorplanung und die der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

10.3 Wegebefestigungen mit Schwarz- und Betondecken sind grundsätzlich nicht förderungsfähig.

10.4 Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

C. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

11. Gegenstand der Förderung

11.1 Erstinvestitionen

11.1.1 Die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung einfachster Art.

11.1.2 Die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen.

11.1.3 Die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen sowie Holzhöfen und sonstigen Anlagen zur Aufarbeitung, Sortierung, Maß- und Gewichtsermittlung, Datenerfassung und -übertragung und Angebotskonzentration sowie zur Bearbeitung, Vorratshaltung, verkaufsfertigen Bereitstellung und Vermarktung von Rohholz und der daraus erzeugten Produkte sowie zur Gewinnung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen.

11.1.4 Die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

11.1.5 Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen zu Investitionen nach Nr. 11.1.3 sowie die Erarbeitung und Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen. Dazu gehören Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

11.2 Verwaltung und Beratung

11.2.1 Die angemessenen Kosten für die Verwaltung und für die Beratung der Mitglieder. Dazu gehören:

– Gründungskosten,

– Personal- und Reisekosten,

– Geschäftskosten, einschließlich Büroeinrichtung, -maschinen und -geräte,

– Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss betrifft,

– Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln,

– Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten,

– Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse).

12. Von der Förderung sind ausgeschlossen:

12.1 Abschreibungen für Investitionen,

12.2 Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern);

12.3 Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Nr. 11.2.1, letzter Anstrich, bleibt unberührt;

12.4 die anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder sowie nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche. Für die nichtländlichen Gemeinden und Gemeindeverbände gilt Nr. 2.5 entsprechend;

12.5 Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

12.6 Investitionen nach den Nrn. 11.1.1 und 11.1.2 – mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen –, wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

12.7 Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach den Nrn. 11.1.3 und 11.1.4 für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für spätere durchzuführende Erweiterungsbauten);

12.8 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen;

12.9 Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile.

Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit Wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen.

13. Zuwendungsempfänger

Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 41 Absatz 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975, (BGBL. I S. 1037) geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBL. I. S. 1034) sowie nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543).

14. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

14.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

Sie kann auch als Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen in Form eines abgezinsten Zinszuschusses gewährt werden.

14.2 Umfang der Zuwendung

14.2.1 Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten.

14.2.2 Eigenleistungen und Sachleistungen bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, von Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

14.3 Höhe der Zuwendung

14.3.1 Der Förderungssatz für Erstinvestitionen beträgt bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten.

14.3.2 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 11.1.5 beträgt bis zu 40 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, höchstens aber 50 000 DM.

14.3.3 Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den ersten zehn Jahren der Förderung bis zu 40 %, in den folgenden fünf Jahren bis zu 30 % und für weitere fünf Jahre bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

In den neuen Ländern beträgt der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung davon abweichend bis 1998 bis zu 80 %, in den Jahren 1999 bis 2000 bis zu 60 %.

Im Anschluss an die Förderung nach Absatz 1 und 2 kann die 20 %ige Bezuschussung weitergewährt werden, soweit der forstwirtschaftliche Zusammenschluss waldbauliche Aufgaben wahrnimmt und solange er überdurchschnittlich mit Beständen bis zu 40 Jahren ausgestattet ist.

Ist die Förderung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach Absatz 3 beendet, kann dieser nicht noch einmal gefördert werden.

15. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

D. Erstaufforstungsprämie

16. Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der Aufforstung oder natürlichen Bewaldung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Von der Förderung sind Erstaufforstungen zum Zweck des Kurzumtriebs- und Weihnachtsbaumanbaus ausgeschlossen.

17. Zuwendungsempfänger

17.1 *Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen.*

17.2 Juristische Personen des öffentlichen Rechts *als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen,* wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

17.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975, (BGBL. I S. 1037) geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBL. I. S. 1034) *als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen.*

17.4 *Ausgeschlossen sind*

- *Leistungsempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit;*
- *Juristische Personen des Privatrechts mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25 % des Eigenkapitals;*
- *Bund, Länder und sonstige Gebietskörperschaften.*

18. Förderungsvoraussetzungen

18.1 Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

18.2 Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.

19. Umfang und Höhe der Zuwendung

19.1 Die Prämie wird in Form von jährlichen Zuschüssen gewährt.

19.2 *Die Prämie beträgt für Aufforstungsmaßnahmen von Zuwendungsempfängern, die*

a) die Aufforstungsflächen in den beiden der Aufforstung vorangehenden Jahren selbst bewirtschaftet haben und

b) mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmen,

jährlich

- *bei* Aufforstung von Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten bis zu 600 DM je Hektar; darüber hinaus für jeden zusätzlich nachgewiesenen Bodenpunkt bis zu 15 DM, höchstens 1 400 DM je Hektar,
- *bei* Aufforstung von Grünlandflächen bis zu 600 DM je Hektar.

Der prozentuale Einkommensanteil wird mit dem Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgesetzt. Der Nachweis erfolgt über Einkommenssteuerbescheid oder – soweit dieser nicht vorliegt – über andere geeignete Unterlagen.

Im Falle einer Anrechnung der erstaufgeforsteten Fläche als Stilllegungsfläche gemäß Artikel 6 Abs. 8 der Verord-

nung (EG) Nr. 1251/99[1] des Rates wird die Prämie auf die Höhe des Stilllegungsausgleiches gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1251/1999 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Flächenzahlungs-Verordnung[2] in der jeweils geltenden Fassung begrenzt.

19.3 *In allen übrigen Fällen beläuft sich die Prämie auf bis zu 350 DM je Hektar.*

19.4 Die Prämie wird jährlich für eine Dauer von bis zu 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufforstung der Fläche, gewährt.

Die Länder können die Prämienhöhe und/oder -dauer in Abhängigkeit von den für die Aufforstung verwendeten Baumarten oder Bestandestypen sowie in Abhängigkeit vom vorhandenen Waldanteil im Aufforstungsgebiet staffeln.

E. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden sowie aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden

20. Gegenstand der Förderung

20.1 Vorarbeiten:

– Untersuchungen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Düngungsmaßnahmen (Nr. 20.2) sowie

– Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen nach Nrn. 20.2 bis 20.4 dienen.

20.2 Bodenschutz- und Meliorationsdüngung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann (gutachterlicher Nachweis gemäß Nr. 22).

20.3 Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern:

– Saat- und Pflanzung (einschließlich Kulturvorbereitung),

– Schutz der Kultur gegen Wild,

– Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.

20.4 Wiederaufforstung (einschließlich Naturverjüngung) mit dem Ziel, die betroffenen Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände nicht mehr lebensfähig sind, in Bestockung zu halten und die Leistungsfähigkeit der neu zu begründenden Bestände zu verbessern; im einzelnen gilt Nr. 20.3 entsprechend.

21. Zuwendungsempfänger

21.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

– im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie

– im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung

21.2 Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

– deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,

– die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

21.3 Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

21.4 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975, (BGBL. I S. 1037) geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBL. I. S. 1034).

21.5 Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

21.6 Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.

Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

Das Land als Träger von Maßnahmen gemäß Nr. 20.2 im Körperschafts- und Privatwald nach Maßgabe der Nrn. 21.1 bis 21.6.

[1] Verordnung (EWG) 1251/99 des Rates vom 17.05.1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG L 160/1)

[2] Verordnung über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Flächenzahlungs-Verordnung) vom 8. Januar 2000 (BGBl. I S. 15)

22. Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung nach Nr. 20.2 ist, dass eine gutachtliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

23. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

23.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

23.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten für Maßnahmen nach:

Nr. 20.1 bis zu 80 %

Nr. 20.2 bis zu 90 %	Nr. 20.3 und 20.4
bis zu 50 %	bei standortbedingter Aufforstung mit einer Nadelbaumart,
bis zu 70 %	bei Misch- und Tannenkulturen,
bis zu 85 %	bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil.

23.3 Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten.

Auf den Kostennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die förderungsfähigen Kosten nach durchschnittlichen Erfahrungssätzen festsetzen.

23.4 Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

23.5 Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

23.6 Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

23.7 Bei Wiederaufforstungen von Flächen (Nr. 20.4), deren Vorbestände 60 % ihrer Umtriebszeit erreicht hatten oder älter waren, werden nur bis zu 80 % der unter Berücksichtigung von Nrn. 23.3 bis 23.6 ermittelten Kosten als förderungsfähig anerkannt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

24. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Maßnahmen nach Nrn. 20.3 und 20.4 sind nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig.

F. Verbesserung und Rationalisierung der Bereitstellung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

25. Gegenstand der Förderung

25.1 Erstmalige Investitionen der Forstbetriebe in folgenden Bereichen:

25.1.1 Technische Einrichtungen und bauliche Anlagen zur Aufarbeitung, Sortierung, Maß- oder Gewichtsermittlung, Datenerfassung und -übertragung und Angebotskonzentration sowie zur Bearbeitung, Vorratshaltung, verkaufsfertigen Bereitstellung und Vermarktung von Rohholz und der daraus erzeugten Produkte.

25.1.2 Technische Einrichtungen und bauliche Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte.

25.2 Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen sowie die Erarbeitung und Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen. Dazu gehören Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

26. Von der Förderung sind ausgeschlossen

– Investitionen in gewerblichen holzbe- und -verarbeitenden Betrieben sowie Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben und Marketingmaßnahmen dieser Betriebe; Formen der Kooperation nach Nr. 27 bleiben hiervon unberührt.

– die anteiligen Investitionskosten für Waldflächen der öffentlichen Hand,

– Abschreibungen für Investitionen,

– Kreditbeschaffungskosten,

– Grundstückserwerb,

– Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen.

Unterschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 30 000 DM, so ist eine Förderung nach diesen Grundsätzen nicht möglich.

27. Zuwendungsempfänger

– Private land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

– Holzbe- und -verarbeitende Betriebe sind im Rahmen von vertraglichen Kooperationen mit dem Ziel der Rationalisierung von Forstbetriebsarbeiten durch eine der industriellen Be- oder Verarbeitung unmittelbar vorgeschaltete Investition zuwendungsberechtigt.

28. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können

- bei Maßnahmen nach Nr. 25.1 als Zinsverbilligungen für Kapitalmarktdarlehen in Form eines abgezinsten Zinszuschusses und
- bei Maßnahmen nach Nr. 25.2 als Zuschüsse gewährt werden.

Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 % bei einer Laufzeit bis 10 Jahre. Der abgezinste Zuschuss darf einen Wert von 18 % des förderfähigen Investitionsvolumens nicht übersteigen.

Zinsverbilligungen können für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 2 Mio. DM innerhalb von sieben Jahren gewährt werden. Das förderungsfähige Investitionsvolumen schließt Baunebenkosten nach Maßgabe der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure mit ein. Für Maßnahmen nach Nr. 25.2 kann ein Zuschuss bis zu 40 % gewährt werden, höchstens aber insgesamt 50 000 DM.

29. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

G. Förderung von Maßnahmen zur Restrukturierung der durch die *Orkane im Dezember* 1999 geschädigten Wälder in den Jahren 2000 bis 2002

30. Gegenstand der Förderung

30.1 Anlage von Holzlagerplätzen (Nass- und Trockenlager) zur längerfristigen Lagerung der Kalamitätshölzer.

30.2 Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege zur Sicherstellung der reibungslosen Aufarbeitung der Schadflächen und des Holztransportes sowie zur Beseitigung der daraus resultierenden Schäden.

30.3 Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) in lückigen oder verlichteten Beständen durch Saat und Pflanzung (einschließlich Kulturvorbereitung). Hierzu gehört auch der Schutz der Kultur gegen Wild und die Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.

30.4 Räumung der Flächen ohne verwertbares Material.

31. Zuwendungsempfänger

31.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung.

31.2 Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

31.3 Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

31.4 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975, (BGBl. I S. 1037) geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034).

31.5 Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

31.6 Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt. Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

32. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung nach den Nrn. 30.1 bis 30.4 ist, dass die Maßnahmen unmittelbar in Zusammenhang stehen mit der Bewältigung *der durch die Orkane im Dezember* 1999 bedingten Schäden und Folgeschäden (Nachwürfe) sowie der Wiederherstellung standortgerechter Waldbestände auf den geschädigten Flächen dienen.

33. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

33.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen bei Maßnahmen nach Nr. 30.1 bis 30.4 werden in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

33.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen für Maßnahmen nach Nr.

30.1 bis zu 40 %. Eigenleistungen und Sachleistungen bei der Anlage der Lagerplätze einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden;

30.2 bis zu 70 % der Baukosten;

30.3 bis zu 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit einer Nadelbaumart,

bis zu 70 % bei Misch- und Tannenkulturen,

bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil;

30.4 bis zu 80 % aber nicht über 2 000 DM/ha.

33.3 Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können bis zu dem Aufwand gefördert werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages, ergeben würde. Sachleistungen der Zuwendungsempfänger dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

33.4 Auf den Kostennachweis bei Maßnahmen nach Ziffer 30.3 kann verzichtet werden, wenn die Länder die förderungsfähigen Kosten nach durchschnittlichen Erfahrungssätzen festsetzen.

34. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

34.1 Bei Maßnahmen nach 30.2 sind nicht förderungsfähig

- Befestigungen mit Schwarz- und Betondecken und
- Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

34.2 Maßnahmen nach 30.3 sind nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

A. Milchleistungsprüfung

B. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

A. Milchleistungsprüfung

1. Zuwendungszweck

Die Milchleistungsprüfung beim Rind kann gefördert werden, weil sie die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung ist.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind:

– Die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,

– die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

3. Zuwendungsempfänger

Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Sie sind zur teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten des Teils der Milchleistungsprüfung bestimmt, der über das wirtschaftliche Interesse des einzelnen Kuhhalters hinausgeht.

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt im Jahr bis zu 20 DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

B. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

6. Zuwendungszweck

Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben kann die Durchführung von Ertrags- und Qualitätskontrollen gefördert werden.

7. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die Kosten nach Nr. 10 für die

7.1 Schweinemastkontrolle,

7.2 Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

7.3 Rindermastkontrolle,

7.4 Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel.

7.5 Förderungsfähig sind auch die damit verbundene Beratung und die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen nach Nrn. 7.1, 7.2 und 7.4.

8. Zuwendungsempfänger

Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und gegebenenfalls auch kombinierte Ringe.

9. Zuwendungsvoraussetzungen

9.1 Der Zuwendungsempfänger muss

– ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,

– unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sein und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,

– in seiner Satzung verankern, dass die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig ist.

9.2 Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

In den neuen Ländern ist Voraussetzung für eine Förderung, dass der Betrieb Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage betreibt.

9.3 Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

9.3.1 Laufende Aufzeichnung über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

9.3.2 Die bezuschussten Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

9.4 Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften aufgrund des Marktstrukturgesetzes).

9.5 Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20 DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

10. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

10.1 Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

10.2 Zuschüsse können in folgender Höhe gewährt werden:

10.2.1 Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 1,35 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

10.2.2 Für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 5,40 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

10.2.3 Für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,55 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung.

10.2.4 Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 1,20 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

Grundsätze für die Förderung älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch Anpassungshilfen

1. Zuwendungszweck

Als Folge agrarstruktureller Veränderungen, insbesondere durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren, scheiden auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus Unternehmen der Landwirtschaft aus.

Die Gewährung einer Anpassungshilfe soll diesen Arbeitnehmern eine Hilfe geben, sich an die neue Situation (Arbeitslosigkeit oder außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit) anzupassen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern kann eine Anpassungshilfe gewährt werden.

2.2 Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), die die Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 ALG erreichten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

In den neuen Ländern gelten für die Zeit vor dem 1. Januar 1995 die vorgenannten Voraussetzungen als erfüllt, wenn es sich um eine Tätigkeit als Arbeit-nehmer im Sinne des § 249 c Abs. 22 des Arbeitsförderungsgesetzes in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung handelt oder der Arbeitnehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung beschäftigt war.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Anpassungshilfe kann einem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer (Nr. 2.2) gewährt werden,

3.1.1 der seinen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers im Rahmen von Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder rationelleren Gestaltung oder Stillegung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebes in erheblichem Umfang (vgl. Nr. 3.2) verloren hat,

3.1.2 der im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus diesem Betrieb (Nr. 3.1.1)

- in diesem Betrieb in den letzten drei Jahren mindestens 24 Kalendermonate rentenversicherungspflichtig beschäftigt war und
- das 55., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,

3.1.3 der keine der folgenden Leistungen bezieht:

- Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Altersrente, vorzeitige Altersrente, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer oder mithelfender Familienangehöriger,
- Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer,
- Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger Arbeitnehmer oder mithelfender Familienangehöriger,
- Vorruhestands- oder Altersübergangsgeld,

3.1.4 und der

- künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder
- nach dem Verlust seines landwirtschaftlichen Arbeitsplatzes arbeitslos gemeldet ist oder
- an einer vom Arbeitsamt geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teilnimmt.

3.2 Eine Produktionseinschränkung, rationellere Gestaltung oder Stilllegung von Teilen eines Betriebs in erheblichem Umfang (3.1.1) liegt vor, wenn sie zu einer Verringerung des Arbeitseinsatzes im Betrieb führt, die mindestens 50 % der tarifvertraglichen Arbeitszeit eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers entspricht.

4. Landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit

Bei erneuter Aufnahme einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ruht während der Zeit dieser Tätigkeit der Bezug von Anpassungshilfe.

5. Wechsel zwischen Arbeitslosigkeit, außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit, landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit und Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme

Ein – auch mehrfacher – Wechsel zwischen Arbeitslosigkeit, außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit, erneuter landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit und Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ist – unbeschadet der Regelung in Nr. 4 – für den Bezug von Anpassungshilfe unschädlich.

Die Regelung über die zeitliche Höchstdauer der Gewährung von Anpassungshilfe (Nr. 6.1) bleibt hierdurch unberührt.

6. Dauer und Höhe der Zuwendungen

6.1 Dauer der Anpassungshilfe

6.1.1 Anpassungshilfe kann

- bei Arbeitslosigkeit, außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für maximal 5 Jahre,
- jedoch in jedem Fall längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem frühestmöglichst eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen werden kann,

gewährt werden.

6.1.2 Für die Berechnung der zeitlichen Höchstdauer der Gewährung von Anpassungshilfe nach Nr. 6.1.1 ist für deren Beginn der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der die Gewährung von Anpassungshilfe ursprüng-lich rechtfertigende Verlust der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit eingetreten ist.

6.1.3 Zeiten, in denen der Bezug von Anpassungshilfe nach Nr. 4 ruht, verlängern die Höchstdauer der Gewährung von Anpassungshilfe nicht.

6.2 Höhe der Anpassungshilfe

Der Monatsbetrag der Anpassungshilfe beträgt 200 DM/Monat.

6.3 Einkommensobergrenze

Anpassungshilfe wird nicht gewährt, wenn die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, zuzüglich erhaltenen Arbeitslosengelds oder Arbeitslosenhilfe, im abgelaufenen Kalenderjahr, ohne Berücksichtigung einer etwaigen Anpassungshilfe,

- bei Verheirateten 40 000 DM/Jahr
- bei Ledigen 20 000 DM/Jahr

übersteigt. Die Einkünfte nach Satz 1 und gegebenenfalls erhaltenes Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sind durch Selbsterklärung und geeignete Unterlagen (unter anderem Lohnbescheid, Leistungsbescheid des Arbeitsamts oder Einkommensteuerbescheid) nachzuweisen.

Antragsteller, deren Ehepartner verstorben ist, werden hinsichtlich der Einkommensobergrenze nach Satz 1 für den Berechtigungszeitraum, in dem der Todesfall eingetreten ist, sowie den nachfolgenden Berechtigungszeitraum als verheiratet behandelt.

Der Antragsteller ist in geeigneter Weise auf die möglichen rechtlichen Folgen unrichtiger Auskünfte zu seinen Angaben hinzuweisen.

7. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

7.1 Antrag und Antragsfrist

Die Anpassungshilfe wird jährlich auf Antrag gewährt. Vor Bewilligung der Anpassungshilfe sind die Unterlagen nach Nr. 6.3 für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

Der Erstantrag auf Anpassungshilfe soll innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis gestellt werden. Wird der Erstantrag nach Ablauf der Jahresfrist gestellt, so kann Anpassungshilfe nur für den jeweils dann laufenden Berechtigungszeitraum (Nr. 7.2) bewilligt werden. Die Regelungen in Nr. 6.1 bleiben hiervon unberührt.

Folgeanträge auf Anpassungshilfe sind jeweils spätestens bis zum 1. April des auf den jeweiligen Berechtigungszeitraum folgenden Kalenderjahrs zu stellen. Wird die vorgenannte Frist versäumt, ist der Folgebezug von Anpassungshilfe für den entsprechenden Berechtigungszeitraum, auf den sich der Folgeantrag bezieht, ausgeschlossen.

7.2 Berechtigungszeitraum

7.2.1 Die Anpassungshilfe wird jeweils nachträglich für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum bewilligt.

7.2.2 Der Berechtigungszeitraum für die Bewilligung von Anpassungshilfe umfasst 12 Monate.

7.2.3 Der erste Berechtigungszeitraum beginnt, unbeschadet der Regelung in Nr. 7.4, mit dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis. Bei Folgeanträgen auf Anpassungshilfe schließen die Berechtigungszeiträume unmittelbar aneinander an.

7.3 Auszahlung

7.3.1 Die Anpassungshilfe wird nachträglich frühestens zum 1. Juni eines jeden Jahres für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum (Nr. 7.2) in einer Summe ausgezahlt.

7.3.2 Den Berechtigten kann für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum auf Antrag ein Abschlag auf die frühestens zum 1. Juni eines jeden Jahres zu gewährende Anpassungshilfe gezahlt werden.

7.4 Monatsberechnung

Anpassungshilfe wird nur für volle Kalendermonate gewährt.

Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirt-schaftlichen Arbeitsverhältnis, der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird und der Monat, in dem eine die Gewährung von Anpassungshilfe ausschließende Leistung nach Nr. 3.1.3 aufgenommen wird, gelten als volle Kalendermonate.

7.5 Maßgebliches Recht

Für die Berechnung und Bewilligung der Anpassungshilfe sind die Förderungsgrundsätze *zu Beginn* des jeweiligen Berechtigungszeitraums maßgebend.

8. Übergangsregelungen

Soweit ein Berechtigter bereits für einen vor dem 1. Januar 2000 liegenden Berechtigungszeitraum Anpassungshilfe bezogen hat, gelten für Folgeanträge auf Anpassungshilfe die nachfolgenden Sonderbestimmungen, die insoweit die entsprechenden allgemeinen Regelungen ersetzen. *Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Bezug von Anpassungshilfe wegen Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ruhte.*

8.1 Eintrittsalter

Ein Folgebezug von Anpassungshilfe ist auch dann möglich, wenn der landwirtschaftliche Arbeitnehmer das 50., jedoch noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hat.

8.2 Dauer des Bezugs von Anpassungshilfe

8.2.1 Der Folgebezug von Anpassungshilfe ist bei Arbeitslosigkeit bis zu maximal 15 Jahren, bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bis zu maximal 5 Jahren möglich.

8.2.2 Anpassungshilfe wird längstens bis zu dem Zeitpunkt gewährt, zu dem der ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer frühestmöglichst eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann.

8.3 Höhe der Anpassungshilfe.

Für die Förderhöhe gilt Nr. 6.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einem Bezug von Anpassungshilfe wegen Arbeitslosigkeit über das 5. Jahr hinaus, ein Monatsbetrag von 150 DM gilt.

Grundsätze für die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen

1. Zuwendungszweck

Abwehr von Naturkatastrophen und Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutungen und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Vorarbeiten

Zweckforschungen, Untersuchungen, Beweissicherungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit Küstenschutzmaßnahmen.

2.2 Hochwasserschutzwerke

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Wege (Deichverteidigungs- und Treibselräumwege in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen in einer Breite bis zu 4,5 m) und Befestigungen.

2.3 Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie

2.4 Buhnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See

2.5 Vorlandarbeiten vor Seedeichen bis zu einer Tiefe von 400m

2.6 Sandvorspülungen

2.7 Uferschutzwerke

3. Zuwendungsempfänger

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

– Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

– technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendungen

5.2.1 Zuwendungsfähig sind:

– Vorarbeiten gemäß Nr. 2.1;

– die förderungsfähigen Baukosten der Nummern 2.2 bis 2.7; das sind die Baukosten, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben;

– Bauoberleitung und die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;

– die infolge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wenn sie einen räumlichen Bezug zur jeweiligen Küstenschutzmaßnahme haben;

– notwendiger Grunderwerb für eine Küstenschutzmaßnahme;

– die Kosten für Baumaßnahmen in unabwendbarem Umfang, die infolge von Küstenschutzmaßnahmen zwingend erforderlich sind. Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

5.2.2 Eingeschränkt zuwendungsfähig sind:

Küstenschutzmaßnahmen, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden, sind nur förderungsfähig,

– soweit die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,

– wenn im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, dass die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutzzonen) gestaltet bzw. entwickelt werden.

– Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

5.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden;
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- die Unterhaltung und Pflege von Küstenschutzanlagen;
- der Bau von Schöpfwerken sowie von Be- und Entwässerungsanlagen;
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- gewässerkundliche Daueraufgaben und institutionelle Förderungen;

5.3 Höhe der Zuwendungen

5.3.1 Ist das Land aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet. Bei anderen Trägern nach Nr. 3 soll bis auf begründete Ausnahmefälle die Gesamtförderung durch Zuschüsse von Bund und Land für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

5.3.2 Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

6.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

Anhang zum Rahmenplan 2001 bis 2004

Garantieerklärung

Präambel

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Berlin-Ost sowie Niedersachsen nach Maßgabe des Staatsvertrages mit Mecklenburg-Vorpommern über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen, die nach Maßgabe der Förderungsgrundsätze

– für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm,

– für das Agrarkreditprogramm,

– für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb sowie

– für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

gewährt wurden und weiterhin gewährt werden, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt

Brandenburg	769 075 000 DM
Mecklenburg-Vorpommern	464107 000 DM
Niedersachsen	10 200 000 DM
Sachsen	757 200 000 DM
Sachsen-Anhalt	556 921 000 DM
Thüringen	441 661 000 DM
Berlin-Ost	836 000 DM
insgesamt	3 000 000 000 DM

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für *Verbraucherschutz,* Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesministerium der Finanzen übernimmt hiermit aufgrund des § 12 Nr. 6 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 200*1* (Haushaltsgesetz 200*1*) *vom 28. Dezember 2000 (BGBl. I S.1920)* 60 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von 1 800 000 000 DM zuzüglich 60 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von 36 000 000 DM nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

I. Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

1. bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Präambel der Garantieerklärungen gegeben sind,

2. über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum

a) 1991 bis 1994

b) 1992 bis 1995

c) 1993 bis 1996

d) 1994 bis 1997

e) 1995 bis 1998

f) 1996 bis 1999

g) 1997 bis 2000

h) 1998 bis 2001

i) 1999 bis 2002

j) 2000 bis 2003

k) 2001 bis 2004

und in der jeweils zulässigen Frist in den Jahren 1991 bis einschließlich *2001* entschieden haben,

3. bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war und

4. bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, dass es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplans handelt.

II. Die Länder werden dem Bundesministerium für *Verbraucherschutz,* Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen nach dem als Anlage beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaften an den Kreditnehmer mitteilen.

Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für

ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III. Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob

1. nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,

2. unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,

3. nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV. Der Bund – vertreten durch das Bundesministerium für *Verbraucherschutz,* Ernährung und Landwirtschaft – und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und – bezüglich der zu verbürgenden Kredite – die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V. Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 60 %.

Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlussrechnung vor.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 60 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung.

Die Länder werden den Bundesanteil an den Erlösen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beträge bei den Ländern an den Bund überweisen.

VI. Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten 60 % an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse *Berlin, Kto. 1000 1039* bei der Landeszentralbank *Berlin,* zu überweisen.

VII. Die Garantie wird übernommen für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum

1. 1991 bis 1994 im Jahre 1991 entschieden haben bis zum 31. Dezember 2011,
2. 1992 bis 1995 im Jahre 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012,
3. 1993 bis 1996 im Jahre 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2013,
4. 1994 bis 1997 im Jahre 1994 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2014,
5. 1995 bis 1998 im Jahre 1995 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2015,
6. 1996 bis 1999 im Jahre 1996 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2016.
7. 1997 bis 2000 im Jahre 1997 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2017.
8. 1998 bis 2001 im Jahre 1998 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2018.
9. 1999 bis 2002 im Jahre 1999 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2019.
10. 2000 bis 2003 im Jahre 2000 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2020.
11. 2001 bis 2004 im Jahre 2001 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2021.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anlage

Land: . . . .

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
Übernahme von Bürgschaften im Monat 2001
Bürgschaftsliste Nr. . . . .

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts	Kredit-betrag DM	Lauf-zeit	Zins-satz	a) Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmenplan b) Datum der Aushändigung der Bürgschafts-erklärung c) Datum des Kredit-Vertrags	Höhe der Bürg-schaft in %	Bürg-schafts-betrag Land DM	Ausfall-garantie Bund (60 % von Spalte 8) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9

TEIL III
Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen

Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP)

Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) ist die Vorplanung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG).

Sie ist eine Entscheidungshilfe für den effizienten mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Die AEP hat Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in der Agrarstruktur sowie in ländlichen Räumen aufzuzeigen, gebietsspezifische Leitbilder und/ oder Landnutzungskonzeptionen für den Planungsraum zu entwickeln sowie Vorschläge für Handlungskonzepte und umsetzbare Maßnahmen zu unterbreiten. Dabei soll sie die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft aufzeigen und feststellen, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft im Untersuchungsraum zweckmäßig betrieben werden kann. Sie trägt dazu bei, regionale Entwicklungen aufzuzeigen und Fehlinvestitionen beim Einsatz der Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem GAKG zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Entscheidungshilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmenbündels zu sein.

Die AEP hat den Anforderungen der Agrarpolitik Rechnung zu tragen und muss sich zugleich als Grundlage für den landwirtschaftlichen Teil übergeordneter und anderer flächenbezogener Planungen eignen.

Die Ergebnisse agrarstruktureller Entwicklungsplanungen sind jedoch dem wirtschaftlichen, sozialen und politischen Wandel unterworfen; ihre Gültigkeit ist daher zeitlich begrenzt. Dem Zweck der AEP entsprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- Die für eine AEP erforderlichen Erhebungen müssen insbesondere Aussagen zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaft, der Infrastrukturausstattung, zur Situation der Umwelt und zu anderen Planungen, soweit sie für die AEP wesentlich sind, enthalten.
- Die Ergebnisse einer AEP sind zusammenfassend in geeigneter Form (z. B. Bericht) darzustellen; diese fachliche Darstellung soll im erforderlichen Umfang Aussagen dazu enthalten, inwieweit die Vorhaben in ihrem Zusammenwirken eine Umweltverträglichkeits-prüfung, eine Landschaftsplanung oder eine Bauleitplanung erfordern, ob Investitionen und sonstige Aufwendungen gesamtwirtschaftlich gerechtfertigt sind sowie ob und wie die geplanten Maßnahmen umweltverträglich und im Einklang mit der angestrebten regionalen Entwicklung durchgeführt werden können.
- Die Ergebnisse einer AEP sind zu begründen. Dabei ist nachvollziehbar darzulegen, wie insbesondere Aussagen zu folgenden Belangen – soweit sie für die jeweilige AEP relevant sind – gegeneinander abgewogen wurden:
  - Raumordnung und Landesplanung,
  - überörtlich bedeutsame Großprojekte,
  - Landwirtschaft,
  - Forstwirtschaft,
  - Städtebau und Dorferneuerung,
  - Naturschutz und Landschaftspflege,
  - Freizeit und Erholung,
  - Gewässer- und Bodenschutz.
- Der zu leistende Untersuchungsaufwand ist bei der Festsetzung flächenabhängiger Zuschusssätze für die Förderung der AEP berücksichtigt worden.

Für die im Haushaltsjahr 2001 vorgesehenen Vorplanungen sind ca. 10 Millionen DM Zuschüsse vorgesehen (siehe Übersicht 3).

Flurbereinigung

Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind nach wie vor besondere Instrumente zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie sind dazu geeignet, den ländlichen Raum zu gestalten, sich an den ökologischen Ausgleichsfunktionen der ländlichen Räume zu orientieren und die funktionalen Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Ökosystemen soweit zu verfolgen und zu fördern, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt und nachhaltig nicht gefährdet wird. Die Flurbereinigung bildet, wie aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung stehenden Mittel zu ersehen ist, einen sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden, sind besondere Schwerpunkte für die Durchführung großräumiger und umfassender Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Dorferneuerung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei kommt der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes eine besondere Bedeutung zu.

Die umfassende Flurbereinigung unterstützt mit ihren Maßnahmen für eine wirksame Verbesserung der Lebensbedingungen in der jeweiligen Region eine erleichterte Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen und macht die Angleichung oft sogar erst möglich.

Für die Förderung der Flurbereinigung (laufende sowie 2001 eingeleitete Verfahren) sehen Bund und Länder die Vergabe von ca. 3 Millionen DM öffentlicher Darlehen sowie ca. 350 Millionen DM Zuschüsse vor.

Zur Anpassung an gewandelte agrar- und umweltpolitische Verhältnisse und zur Beschleunigung der Flurbereinigung kann auch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren stärker genutzt werden. Dabei stehen Maßnahmen der Landentwicklung im Vordergrund, mit denen die Wohn-, Wirtschafts-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen ländlicher Räume verbessert, aber die Belange der Landwirtschaft gewahrt und die Rechtsposition der Grundeigentümer geschützt werden sollen, soweit sie gefährdet sind.

Seit 1991 können auch Maßnahmen in Bodenordnungsverfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach den §§ 53 und 56 bis 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Ländern gefördert werden. Dies gilt für Aufwendungen bei der Neugestaltung der Feldflur sowie bei der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum, soweit die Lasten nicht nach § 62 LwAnpG vom Land zu tragen sind.

Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch ist als Maßnahme zur Verringerung der Besitzzersplitterung und der Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch bedeutsames Instrument. Er kommt als schnelles und einfaches Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur vor allem dann zur Durchführung, wenn sich die Partner in einem begrenzten Gebiet über den Flächentausch einig sind und hierbei nur ein geringer Aufwand der Vermessung und Folgemaßnahmen entsteht. Diesem Verfahren kommt eine wachsende Bedeutung bei Flächenstilllegung, Extensivierung, Aufforstung und Sicherung von Gewässerrandstreifen zu. Das Flurbereinigungsgesetz erleichtert auch den freiwilligen Landtausch zur Verbesserung der Agrarstruktur. Er kann nicht nur durchgeführt werden, um getrennt liegende Wirtschaftsflächen zusammenzulegen, sondern auch um Flächen an die für ihre zweckmäßige Landnutzung jeweils am besten geeignete Stelle zu tauschen. Der freiwillige Landtausch kann als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 103a bis 103i) durchgeführt werden. Er wird darüber hinaus auch als Grundstückstausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und als Tausch aufgrund langfristiger Pachtverträge gefördert, um diesem Instrument eine breite Anwendung zu eröffnen.

Bund und Länder haben für den freiwilligen Landtausch im Haushaltsjahr 2001 Zuschüsse in Höhe von ca. 5 Millionen DM eingeplant (vgl. Übersicht 3).

Seit 1991 können in den neuen Ländern auch Aufwendungen im freiwilligen Landtausch nach den §§ 53 Abs. 2, 54 bis 55 und 64 des LwAnpG gefördert werden, die über eine Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse hinausgehen. Dies betrifft Maßnahmen beim Grundstückstausch in der Feldlage sowie bei der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum.

Ländlicher Wegebau

Der ländliche Wegebau ist ein wichtiges Instrument, das zur nachhaltigen Entwicklung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur beiträgt. Die eingesetzten Mittel dienen der Verbesserung des ländlichen Wegenetzes und der Erschließung der Nutzflächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und tragen somit zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft bei.

Der Bau von ländlichen Wegen darf nur gefördert werden, wenn die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Ergebnisse der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (soweit vorhanden) berücksichtigt werden. Auch Maßnahmen gegen Bodenabtrag durch Wind und Wasser, wie z. B. Schutzpflanzungen sind förderfähig. Die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW)“ des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. sollen berücksichtigt werden.

Die Kosten der förderungsfähigen Maßnahmen können bis zu 60 % in den alten Ländern und bis zu 80 % in den neuen Ländern gefördert werden.

Der Ansatz 2001 beträgt 39 Millionen DM.

Dorferneuerung und Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz

Im Rahmen der Dorferneuerung werden Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und sonstige Maßnahmen, die zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der in diesen Betrieben Tätigen und ihrer Familien beitragen, gefördert. Hierbei wird das Ziel verfolgt, die ländlichen Regionen mit ihren Dörfern als eigenständige Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturräume im dezentralen Siedlungsgefüge zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Schwerpunkte der Förderung liegen auf Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich, der Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz, mit ortsbildprägendem Charakter und dem Neu-, Aus- und Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen.

Die vorgenannten Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Außerdem können Maßnahmen gefördert werden, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor äußeren Einwirkungen zu schützen oder in das Ortsbild bzw. in die Landschaft einzubinden.

Die Zuschüsse betragen je nach Maßnahme bis zu 50 % der Kosten, in den neuen Ländern bis zu 70 % der Kosten. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Die eingeführte Förderung von Maßnahmen zur Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist in enger Verzahnung mit der Förderung der Dorferneuerung ein wichtiges agrarpolitisches Anliegen des Bundes und der Länder; es unterstützt und sichert die Wirtschaftskraft land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, erleichtert deren Strukturwandel, hat investitions- und beschäftigungsfördernde Wirkungen und trägt zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen ländlicher Räume bei.

Im Rahmen der Umnutzung werden investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke gefördert, die dazu dienen, zusätzliche Einkommensquellen auch außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion zu erschließen.

Die vorgenannten Maßnahmen werden nur für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gefördert, wenn die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers die festgelegte Höhe nicht überschreitet.

Die Aufwendungen können bis zu 40 % der Kosten in begründeten, von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zugelassenen Ausnahmefällen bis zu 50 % der Kosten, jedoch höchstens 100 000 DM je Maßnahme, betragen.

Für die im Haushaltsjahr 2001 vorgesehenen Maßnahmen sind ca. 257 Millionen DM geplant.

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Seit dem Jahr 2000 hat das Agrarinvestitionsförderungsprogramm eine neue Förderungsgrundlage, die VO (EG) Nr. 1257/1999 der Kommission vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL. Für das AFP bedeutet dies, dass eine erhebliche Vereinfachung und Flexibilisierung eingetreten ist.

Es wird z. B. nicht mehr nach der Förderung von Haupt- und Nebenerwerbslandwirten sowie benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten unterschieden, keine Angabe zum Referenzeinkommen mehr verlangt und anstelle des aufwendigen Betriebsverbesserungsplanes ein Investitionskonzept für den Betrieb erstellt. Auch wurden die Einschränkungen von Kapazitätsaufstockungen in der Milchvieh- und Schweinehaltung und z. T. im Geflügelsektor gelockert.

Eckpunkte des AFP sind:

1. Die Förderung kleinerer Investitionen bis zu 200 000 DM/Unternehmen durch einen Agrarkredit; hier gelten vereinfachte Vorschriften, wie z. B. der Nachweis einer beruflichen Mindestqualifikation und der Zweckmäßigkeit der Investitionen; die Finanzierung erfolgt über eine Zinsverbilligung bis zu 5 % für max. zehn Jahre.
2. Die Förderung größerer Investitionen von 200 000 DM bis zu 2,5 Millionen DM/Unternehmen durch die Kombinierte Investitionsförderung; hier gelten höhere Anforderungen, wie qualifizierter Berufsabschluss, Vorlage eines Investitionskonzeptes, Buchführung. Die Finanzierung erfolgt über die Gewährung einer Zinsverbilligung und – unter bestimmten Voraussetzungen – eines an ein Kapitalmarktdarlehen gebundenen Baukostenzuschusses.

Von Bedeutung sind weiterhin:

- die strikte Bindung der Tierhaltung an den Boden,
- die Konzentration der Förderung auf bauliche Anlagen und
- eine Prosperitätsgrenze (Summe der positiven Einkünfte je Jahr) bei Antragstellung von 180 000 DM/Betriebsleiterehepaar bzw. bei juristischen Personen und Personengesellschaften 180 000 DM/Gesellschafter, wobei nur Gesellschafter berücksichtigt werden, die hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen.

Im Bereich der Milchviehhaltung können Investitionen im Rahmen der betrieblichen Referenzmenge gefördert werden.

Im Bereich der Schweinehaltung können Aufstockungsinvestitionen gefördert werden, wenn im Rahmen regionaler Programme von den Ländern dargelegt wird, dass auf der gegebenen Ebene Marktpotenzial vorhanden ist und die Lagerkapazität für anfallende tierische Exkremente für 9 Monate vorhanden ist sowie das Güllelager angemessen abgedeckt wird.

Im Eier- und Geflügelsektor können Aufstockungsinvestitionen gefördert werden, wenn es sich um Investitionsvorhaben des ökologischen Landbaues nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 in ihrer jeweils gültigen Fassung oder die Einrichtung von Boden- oder Freilandhaltung von Legehennen handelt.

Investitionen im Bereich der Energieeinsparung und -umstellung können mit einem Sonderprogramm Energieeinsparung in den Jahren 2001 und 2002 verstärkt und mit günstigeren Konditionen gefördert werden. Hierunter zählen insbesondere

– der Neubau energiesparender Gewächshäuser einschließlich des hierfür notwendigen Abrisses alter Anlagen,
– Wärme- und Kältedämmungsmaßnahmen,
– Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen, Biomasseverfeuerung,
– Steuer- und Regeltechnik,
– Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträglichere Energieträger.

Bestandteil des AFP bildet außerdem ein Spektrum von Maßnahmen zur Förderung von Einkommenskombinationen in landwirtschaftlichen Betrieben.

Zur Erleichterung der erstmaligen Niederlassung von Junglandwirten wird eine Niederlassungsprämie in Höhe von bis zu 23 500 DM gewährt. Voraussetzung hierfür sind, dass Investitionen von mindestens 100 000 DM getätigt wurden und der Junglandwirt die Zuwendungsvoraussetzungen der Kombinierten Investitionsförderung erfüllt.

Bund und Länder haben 2001 für das AFP Fördermittel in Höhe von ca. 593 Millionen DM vorgesehen (Übersicht 3).

Zusammen mit den Altverpflichtungen für die vor Einführung des AFP geltenden Maßnahmen ergeben sich ca. 749 Millionen DM, die für die einzelbetriebliche Investitionsförderung zur Verfügung stehen.

Maßnahmen im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist Voraussetzung für den Erhalt einer Landwirtschaft, die den Landwirten eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Um die Wettbewerbsfähigkeit dieser Erzeugnisse weiter zu verbessern, sind auch Fördermaßnahmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erforderlich.

Ziel der Förderung ist es, die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse anzupassen.

Gefördert werden können Aufwendungen für den Neu- und Ausbau von Kapazitäten sowie für die innerbetriebliche Rationalisierung. Die Förderung richtet sich an Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer.

Investitionsbeihilfen sind in folgenden Bereichen möglich:

– Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen,
– Einrichtungen für die Erfassung, Lagerung, Aufbereitung und Vermarktung von Saat- und Pflanzgut,
– Einrichtungen für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern und Nebenprodukten,
– Einrichtungen für die Aufbereitung und Lagerung von Heil- und Gewürzpflanzen.

Im Rahmen der VO (EG) Nr. 1257/99 besteht die Möglichkeit, Investitionen national auch in anderen als in den oben genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Pläne konkretisiert werden. Die Pläne werden von den Ländern in jeweils eigener Verantwortung aufgestellt. Soweit sich diese Pläne auf andere als die oben genannten Bereiche beziehen, bedürfen sie der Zustimmung durch den Planungsausschuss, wenn die nationale Mitleistung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erfolgen soll.

Auf der Grundlage dieser Maßnahme können Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung sowie Erzeugergemeinschaften, sofern ihre Anerkennung länger als sieben Jahre zurückliegt und eine Beihilfe nach dem Marktstrukturgesetz nicht mehr in Betracht kommt, Investitionsbeihilfen erhalten.

Die für diese Maßnahme bereitgestellten Zuschüsse belaufen sich auf ca. 122 Millionen DM.

Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

Die überbetriebliche Verarbeitung und Vermarktung von ökologisch oder regional erzeugten landwirtschaftlichen Produkten werden sowohl durch Beihilfen zu den Organisationsksoten als auch durch Beihilfen für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen sowie durch Investitionsbeihilfen gefördert. Ziel der Maßnahme ist die Zusammenfassung des Angebots dieser Erzeugnisse zu großhandelsfähigen Partien, um die Marktstellung der betreffenden Erzeuger zu verbessern und zugleich der wachsenden Nachfrage nach ökologisch oder regional erzeugten landwirtschaftlichen Produkten Rechnung zu tragen.

Für diese Maßnahme wurde ein Betrag von ca. 5,5 Millionen DM veranschlagt (vgl. Übersicht 3).

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die aufgrund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluss landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für die Warenbereiche Obst und Gemüse, fischwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Hopfen gelten EG-Verordnungen.

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktstellung der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationellen Ausweitung der Produktion zu mechanisierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist auch ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit der einzelbetrieblichen Investitionsförderung gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Startbeihilfen zur Förderung ihrer Gründung und Tätigkeit erhalten. Zur Verbesserung der Marktstruktur werden Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung auch mit Investitionsbeihilfen gefördert. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Erzeugergemeinschaften und -organisationen sowie ihre Vereinigungen, die nach EG-Bestimmungen gebildet wurden, sind in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung den nach dem Marktstrukturgesetz gegründeten Gemeinschaften gleichgestellt.

Insgesamt haben Bund und Länder für 2001 Zuschüsse in Höhe von ca. 12 Millionen DM eingeplant (vgl. Übersicht 3).

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen:
- **Obst und Gemüse (VO [EG] Nr. 2200/96)**
- **Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3759/92)**
- **Hopfen (VO [EWG] Nr. 1696/71)**

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse gilt unmittelbar die Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 maßgebend.

Für Hopfen ist die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 maßgebend.

Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

Die Förderung dient der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft. Sie umfasst folgende Maßnahmen:

- Vorhaben zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten,
- Innerbetriebliche Rationalisierung und/oder Modernisierung,
- Kosten der Vorplanung.

Damit soll Unternehmen, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen (sowohl See- als auch Süßwasserfische) tätig sind, die Anpassung an die Markterfordernisse erleichtert werden.

Voraussetzung für die Förderung sind durch die Länder zu erstellende Operationelle Programme gemäß der Anforderungen der VO (EG) Nr. 2792/99.

Die für diese Maßnahmen bereitgestellten Mittel belaufen sich auf ca. 17 Millionen DM (vgl. Übersicht 3).

Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

Mit diesem Förderungsprogramm werden landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, unabhängig von der gewählten Rechtsform, die sich von der Natur in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) befinden, gefördert. Dabei soll die Förderung einen Beitrag zur Schaffung und Sicherung einer standortgerechten Agrarstruktur, zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte, zur Erhaltung der Kulturlandschaft und zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen leisten.

Die landwirtschaftlichen Unternehmen erhalten eine Ausgleichszulage für landwirtschaftlich genutzte Flächen (mit Ausnahme von Flächen für die Erzeugung von Weizen, Mais (einschl. Futtermais), Wein, Zuckerrüben und Intensivkulturen).

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM (unter besonderen Voraussetzungen bis zu 400 DM) je zuschussberechtigten Hektar Grünland, abhängig von der landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ); für Ackerflächen wird höchstens die Hälfte der Ausgleichszulage für Grünland – mindestens jedoch 50 DM je Hektar – gezahlt. Dadurch wird die Förderung auf die Grünlandnutzung und auf Gebiete, die von ihren natürlichen Gegebenheiten besonders benachteiligt sind, konzentriert.

Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

In diesem Rahmenplan wurden die Förderungsgrundsätze ausgebaut und weiterentwickelt, um den Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Unterstützung einer nachhaltigen, besonders umweltfreundlichen Landbewirtschaftung sowie zur Erhaltung einer vielfältigen, artenreichen Kulturlandschaft zu stärken. Insbesondere die Förderung der Einführung ökologischer Anbauverfahren, die den Kriterien der Nachhaltigkeit in besonderer Weise gerecht werden, wird finanziell attraktiver gestaltet.

Die Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen wurde um die extensive Bewirtschaftung im Ackerbau durch Anlage von Blühflächen oder -streifen auf höchstens 15 % der Ackerfläche des Betriebes erweitert. Die Schaffung von natürlichen vielfältig blühenden Strukturelementen soll insbesondere die ökologische Selbstregulierung an den landwirtschaftlichen Produktionsstandorten verbessern. Darüber hinaus soll damit der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verringert und die biologische Vielfalt erhöht werden. Blühflächen und -streifen leisten auch einen Beitrag zur Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft.

Darüber hinaus erfolgt die Förderung der mehrjährigen Stilllegung von Ackerflächen und bestimmten Grünlandflächen für 10 Jahre.

Die Maßnahmen sollen mit dem Schutz der Umwelt, der Landschaft und der natürlichen Ressourcen vereinbar sein und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen. Sie sollen insbesondere dem Bodenschutz sowie dem Schutz der Gewässer vor dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln dienen. Die Förderung der extensiven Grünlandnutzung zielt darüber hinaus auch darauf ab, die Kulturlandschaft in von der Aufgabe der Bewirtschaftung bedrohten Regionen zu erhalten.

Empfängerbetriebe müssen sich verpflichten, über einen Zeitraum von fünf Jahren – im Fall der mehrjährigen Stilllegung über einen Zeitraum von 10 Jahren – Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten, die erheblich über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung hinausgehen.

Die vier Teilmaßnahmen der Förderungsgrundsätze, nämlich

– die Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen sowie der extensiven Bewirtschaftung im Ackerbau durch Anlage von Blühflächen oder -streifen,

– die Förderung extensiver Grünlandnutzung,

– die Förderung ökologischer Anbauverfahren und

– die Förderung mehrjähriger Stilllegung

werden Bestandteil der Agrarumweltmaßnahmen der Länder sein, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) in Entwicklungspläne für den ländlichen Raum aufgenommen werden müssen. Diese Verordnung ist Teil der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, die im Rahmen der Agenda 2000 beschlossen wurde.

Die Höhe der Beihilfen für die genannten Produktionsverfahren im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe beträgt

– im Falle des Verzichtes auf die Anwendung von Herbiziden im Obstbau 150 DM je Hektar, bei anderen Dauerkulturen 350 DM je Hektar; für die Durchführung einer gezielten Begrünung werden zusätzlich 90 DM je Hektar gewährt;

– 300 DM je Hektar bei der Anlage von Blühflächen und 1 250 DM bei der Anlage von Blühstreifen;

– im Falle der Grünlandextensivierung 450 DM je verringerte Großvieheinheit je Hektar Dauergrünland, mindestens aber 250 DM je Hektar extensiv genutztes Dauergrünland,

– 600 DM je Hektar für in extensiv zu nutzendes Grünland umzuwandelender Ackerfläche.

– im Falle der Einführung ökologischer Anbauverfahren 300 DM je Hektar Acker- und Grünland, 700 DM je Hektar Gemüsebaufläche und 1 400 DM je Hektar Dauerkulturen,

– im Falle der Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren 200 DM je Hektar Acker- und Grünland, 350 DM je Hektar Gemüsebaufläche und 1 000 DM je Hektar Dauerkulturen,

– im Falle der Teilnahme der ökologisch wirtschaftenden Betriebe am Kontrollverfahren nach der EG-Öko-Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zusätzlich 60 DM je Hektar, höchstens jedoch 1 000 DM je Betrieb,

– im Falle der mehrjährigen Stilllegung in Abhängigkeit von der Ertragsmesszahl der Flächen und der Art der Maßnahme

= 700 bis 2 050 DM je Hektar bei Ackerland und

= 100 bis 700 DM je Hektar bei Grünland.

Die Länder können die vorgesehene Höhe der Beihilfe für diese Maßnahmen um 20 %, im Falle der Umwandlung von Ackerland in Extensivgrünland um 40 % erhöhen. Die Möglichkeit der Absenkung beläuft sich bei der Extensivierung der Dauerkulturen, der extensiven Bewirtschaftung im Ackerbau durch Anlage von Blühflächen oder -streifen, den ökologischen Anbauverfahren und der mehrjährigen Stilllegung auf höchstens 30 %, bei der Grünlandextensivierung auf höchstens 40 %.

Zur Finanzierung der neuen Fördermaßnahmen wurden im Rahmenplan für 2001 ca. 100 Millionen DM veranschlagt.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

– in der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes,

– in der Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur,

– in der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen.

Im Wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen Vorarbeiten:

– Naturnaher Gewässerausbau, Wildbachverbauung, Anlage von Gewässerrandstreifen,

– Hochwasserschutzanlagen, zentrale Abwasseranlagen bis zu einer Größe von 5 000 EW in ländlichen Gemeinden.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden. In den neuen Ländern unterstützen sie den grundlegenden Strukturwandel im ländlichen Raum.

In den Rahmenplan 2001 sind Zuschüsse in Höhe von rd. 291 Millionen DM eingestellt.

Die räumliche Schwerpunktbildung richtet sich nach den jeweiligen Fachplanungen der Länder, die sich an den Zielen der Raumordnungspolitik orientieren. In erster Linie werden danach benachteiligte und strukturschwache Gebiete begünstigt.

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke ist aus der Übersicht 3 zu ersehen.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfasst:

- Waldbauliche Maßnahmen,
- Forstwirtschaftlicher Wegebau,
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- Erstaufforstungsprämie,
- Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden,
- Verbesserung und Rationalisierung der Bereitstellung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- Maßnahmen zur Restrukturierung der durch die Orkane im Dezember 1999 geschädigten Wälder in den Jahren 2000 bis 2002.

• Waldbauliche Maßnahmen

– Erstaufforstung

Die Aufforstung stellt aus einzelbetrieblicher wie auch gesamtwirtschaftlicher Sicht eine sinnvolle Nutzungsalternative für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen dar. Zugleich werden mit der Aufforstung günstige Umweltwirkungen erzielt. Der wünschenswerten Ausdehnung der Waldfläche stehen jedoch hohe Investitionskosten für den Grundeigentümer gegenüber. Der Förderung der Erstaufforstung kommt deshalb große Bedeutung zu.

– Langfristige Überführung von Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände

Waldbestände, die historisch oder betriebswirtschaftlich bedingt lediglich von einer Baumart gebildet werden, sind oftmals instabil gegenüber biotischen und abiotischen Schadenseinflüssen. Solche waldbaulich und langfristig auch ertragsmäßig unbefriedigenden Bestände sollen langfristig durch Vor- und Unterbau oder natürliche Vorausverjüngung mit Mischbaumarten in standortgerechte und stabile Mischbestände überführt werden.

– Umbau nichtstandortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände.

Diese Maßnahme wird bis zu einem bestimmten Höchstalter des Bestandes sowie nach Katastrophenereignissen gefördert.

– Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen

Die Jungbestandspflege trägt durch Stammzahlverminderung und Mischungsregulierung wesentlich zur Entwicklung langfristig stabiler und gesunder, vorrats- und wertmäßig befriedigender Altbestände bei. Es werden Zuschüsse zu den Kosten, die noch nicht durch Holzerlöse abgedeckt werden, gewährt.

– Wertästung

Die Wertästung in geeigneten Beständen dient der Erzeugung wertvollen, astfreien Holzes. Damit wird die Wertleistung dieser Bestände verbessert.

• Forstwirtschaftlicher Wegebau

Beim forstlichen Wegebau werden der Neu- bzw. Ausbau von Forstwirtschaftswegen im Privat- und Körperschaftswald gefördert. Weiterhin werden Vorarbeiten, d. h. Zweckforschungen und Erhebungen für das jeweilige Bauvorhaben einschließlich der Prüfung seiner landschaftsökologischen Auswirkungen, gefördert. Davon erfasst sind Wege zum Aufschluss forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Wege zwischen Forstflächen und den zugehörigen Betriebsstätten sowie zum Anschluss der Forstflächen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Mit der Förderung sollen

- nicht oder unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung zugänglich gemacht werden und
- die Voraussetzung für die rationelle Ernte und eine effektive Vermarktung des Holzes geschaffen oder verbessert werden.

• Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse umfasst Zuschüsse zu Erstinvestitionen, die der Verbesserung der Struktur der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen, sowie zu den Kosten für Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind die anerkannten Zusammenschlüsse im Sinne des § 41 Abs. 5 Nr. 1 Bundeswaldgesetz. Die Verwaltungs- und Beratungskosten der Zusammenschlüsse werden 20 Jahre lang bezuschusst, wobei die Höhe der Förderung von anfangs 40 % auf zuletzt 20 % der förderungsfähigen Kosten sinkt. Eine zeitlich begrenzte Ausdehnung dieser Förderung ist für Zusammenschlüsse möglich, die waldbauliche Aufgaben wahrnehmen und überdurchschnittlich mit Jungbeständen bis zu einem Alter von 40 Jahren ausgestattet sind.

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile (geringe durchschnittliche Besitzgröße, Besitzzersplitterung, Gemengelage) innerhalb des Privat- und Körperschaftswaldes zu überwinden.

- Erstaufforstungsprämie

Der Förderung der Erstaufforstung wird besondere Bedeutung zugemessen. Aus diesem Grund wird neben dem Zuschuss zu den investiven Kosten für eine Erstaufforstung eine Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen gewährt. Die Prämie wird daher nach standörtlicher Ertragsfähigkeit gestaffelt. Auf Länderebene ist darüber hinaus eine Staffelung möglich, um den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sowie den waldbaulichen Zielen bei der Baumartenwahl Rechnung zu tragen. Neben Landwirten, die die Flächen zuvor bewirtschaftet haben, können – mit einer geringeren Prämie – alle übrigen privaten Grundbesitzer Zuwendungsempfänger sein.

Die Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen steht in einem engen Zusammenhang mit der Agrarstrukturverbesserung, da sie auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist.

- Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

– Vor- und Unterbau

  In Beständen, die aufgrund neuartiger Waldschäden lückig geworden bzw. verlichtet sind, ist es häufig sinnvoll, Schattbaumarten unter dem Schutz des Altbestandes vorauszuverjüngen (Vorbau) oder als boden- und bestandesstabilisierende Nebenbestandsbaumarten (Unterbau) einzubringen.

– Bodenschutz- und Meliorationsdüngung

  Gezielte Düngungsmaßnahmen können durch den Ausgleich von Nährstoffmängeln die Vitalität und Widerstandskraft von Bäumen stärken, die durch neuartige Waldschäden geschädigt sind. Durch Ausbringen von Kalk kann ferner auf Böden mit ungenügender Pufferkapazität eine weitergehende Versauerung durch saure Einträge aus der Luft abgepuffert werden. Um eine sachgemäße Durchführung zu gewährleisten und negative Nebenwirkungen zu vermeiden, ist Voraussetzung für die Förderung eine gutachtliche Stellungnahme, die die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der Maßnahme bestätigt. Gegebenenfalls sind dafür auch Boden- oder Blatt- bzw. Nadelanalysen vorzunehmen.

– Wiederaufforstung

  Ziel der Förderung der Wiederaufforstung bei Vorhandensein neuartiger Waldschäden ist es, Bestände, die aufgrund der Schädigung nicht mehr lebensfähig waren und geräumt wurden, rasch durch neue Bestände zu ersetzen und dabei den Waldboden unter Bestockung zu halten. Bei der Wiederaufforstung sollen verstärkt Laubbaumarten verwendet werden.

Mit der Förderung dieser Maßnahmen soll erreicht werden, dass seitens der Forstwirtschaft die wenigen ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Stabilisierung von durch neuartige Waldschäden geschädigten Wäldern durchgeführt werden können.

- Verbesserung und Rationalisierung der Bereitstellung, Bearbeitung und Vermarktung Forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Für Investitionen der privaten Forstbetriebe in diesem Bereich können Zinsverbilligungen gewährt werden. Diese können als abgezinster Zuschuss bis zu 18 % des förderfähigen Investitionsvolumens betragen.

Gefördert werden können technische Einrichtungen und bauliche Anlagen zur Aufarbeitung, Sortierung, Maß- und Gewichtsermittlung, Datenerfassung und -übertragung und Angebotskonzentration sowie zur Bearbeitung, Lagerung und Vermarktung von Holz und von forstwirtschaftlichen Nebenprodukten. Förderfähig ist auch die Erarbeitung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen. Dies soll die Forstbetriebe befähigen, ihre Marktchancen zu verbessern.

- Maßnahmen zur Restruckturierung der durch die Orkane im Dezember 1999 geschädigten Wälder in den Jahren 2000 bis 2002

Die Orkane im Dezember 1999 verursachten mit einem Sturmholzanfall von rd. 34 Millionen m^3 vor allem in Bayern und Baden-Württemberg erhebliche Schäden. Zur Beseitigung dieser Schäden wurde für den Zeitraum 2000 bis 2002 eine forstliche Sonderförderung beschlossen. Neben der Wiederaufforstung der geschädigten Flächen können die Anlage von Holzlagerplätzen zur längerfristigen Lagerung der Kalamitätshölzer, die Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege für die reibungslose Aufarbeitung von Schadflächen und des Holztransports sowie die Räumung der Flächen ohne verwertbares Material gefördert werden.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züchterischen Fortschritt, die Steigerung der Produktivität sowie Verbesserung der Qualität tierischer Produkte.

Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfungen sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der Tiere, für die Berechnung von Zuchtwerten sowie für die zur Rationalisierung der Milcherzeugung erforderliche Selektion von Zuchttieren. Mit populationsgenetisch-statistischen Methoden ist es dabei möglich, züchterisch wertvolle Tiere herauszufinden, um diese dann z. B. stärker über die künstliche Besamung oder Embryotransfer in der breiten Landeszucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe für den züchterischen Fortschritt

auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung.

Durch den freiwilligen Zusammenschluss der Erzeuger zu Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder 2001 ca. 42 Millionen DM für die Förderung aller vorgenannten Maßnahmen bereit (vgl. Übersicht 3).

Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer unterstützt die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und die Verbesserung der Agrarstruktur.

Im Zuge des weiter anhaltenden agrarstrukturellen Wandels können sowohl Teile landwirtschaftlicher Betriebe als auch ganze Betriebe stillgelegt werden. Darüber hinaus können Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur rationelleren Gestaltung des Betriebs dazu beitragen, die wirtschaftliche Situation des landwirtschaftlichen Betriebs zu verbessern.

Der Entschluss des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen durchzuführen, wird häufig durch die im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen vielfach unvermeidbaren Entlassungen bereits langjährig beschäftigter älterer Mitarbeiter beeinflusst. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert den Entscheidungsspielraum des Betriebsinhabers.

Ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer können Anpassungshilfe in Form pauschaler Monatsbeträge für maximal fünf Jahre erhalten. Ein Bezug von Anpassungshilfe ist unabhängig davon möglich, ob der betreffende ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer arbeitslos ist, eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ausübt oder an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teilnimmt. Anpassungshilfe wird nur gewährt, wenn bestimmte Einkommensobergrenzen nicht überschritten werden.

Für den Rahmenplan 2001 sind 19 Millionen DM Bundes- und Landesmittel für diese Maßnahme vorgesehen.

Küstenschutz

Küstenschutz ist die Voraussetzung für die Erhaltung des Lebensraumes an den Küsten von Nord- und Ostsee, der etwa 1,1 Millionen Hektar Niederungsgebiet umfasst. Die nach technischen und wirtschaftlichen Kriterien konzipierten und bisher geschaffenen Küstenschutzanlagen haben sich voll bewährt und ihre Schutzfunktion gegen Sturmfluten insbesondere 1976, 1990 und 1994 an der Nordseeküste und 1995 an der Ostseeküste hat erneut die Dringlichkeit unterstrichen, die der beschleunigten Fertigstellung der noch notwendigen Küstenschutzarbeiten zukommt. Mit entsprechendem finanziellen Einsatz wird angestrebt, die Schutzanlagen an Hand der aktualisierten Generalpläne der Küstenländer so schnell wie möglich fertig zu stellen.

Notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind hierbei nur förderungsfähig, wenn sie einen räumlichen Bezug zur jeweiligen Küstenschutzmaßnahme haben.

Im Jahre 2001 wollen Bund und Länder Gesamtzuschüsse in Höhe von ca. 252 Millionen DM einsetzen (siehe Übersicht 3).

TEIL IV

Zusammenfassung der Anmeldungen 2001 für das Bundesgebiet

In der Übersicht 1 ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 29. Rahmenplans auf der Grundlage des PLANAK-Beschlusses vom 12. Dezember 2000 enthalten. Für die Umsetzung des 29. Rahmenplans hat der PLANAK am 28. März 2001 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der PLANAK stimmt dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2001 bis 2004 einschließlich der Mittelverteilung auf die Länder und Maßnahmen entsprechend der 2. Anmeldung zum Rahmenplan gemäß den Übersichten 1 und 2 zu. Die Umsetzung dieses Beschlusses erfolgt auf der Basis von Bundesmitteln in Höhe von 1 590 Millionen DM. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird die Zuweisung dieser Bundesmittel an die Bundesländer schlüsselgerecht und unverzüglich vornehmen (s. untenstehende Tabelle).

   Die Länder weisen darauf hin, dass dieser Beschluss kein Präjudiz für die Beratung der Ministerpräsidenten und des Bundeskanzlers am 5. April 2001 über die Finanzierung der BSE-Folgekosten darstellt. Sie bekräftigen ihre Auffassung, dass zur Finanzierung der BSE-Folgekosten keine Mittel der Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt werden sollten und bitten den Bund um Bereitstellung von Bundesmitteln in Höhe von 1 715 Millionen DM.

2. Soweit die Aussetzung von Neubewilligungen erforderlich ist, sollten hiervon Fördermaßnahmen ausgenommen werden, die eine umwelt-, natur- und tiergerechte Qualitätsproduktion, eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung sowie die Umstellung auf den ökologischen Landbau zum Ziel haben.

3. Der PLANAK unterstreicht seine Auffassung, dass dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) bei der Umstellung der Produktion auf umwelt-, natur- und tiergerechte Verfahren sowie zur Förderung der Diversifizierung eine besondere Bedeutung zukommt.

   Bei der Umsetzung des AFP im Rahmenplan 2001 sollen deshalb

   – Investitionen von anerkannten Betrieben des ökologischen Landbaus sowie von Betrieben, die hierauf umstellen, sowie
   – Investitionen in besonders artgerechte Tierhaltungssysteme

   bevorzugt berücksichtigt werden.

Land	**Millionen DM**
Schleswig-Holstein	94,507
Hamburg	17,392
Niedersachsen	229,389
Bremen	2,725
Nordrhein-Westfalen	106,790
Hessen	71,923
Rheinland-Pfalz	83,616
Baden-Württemberg	156,941
Bayern	292,780
Saarland	10,569
Brandenburg	134,163
Mecklenburg-Vorpommern	122,729
Sachsen	89,179
Sachsen-Anhalt	91,849
Thüringen	84,200
Berlin	1,248
Bundesmittel insgesamt:	**1 590,000**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen (Bundes- und Ländermittel) beträgt 1 737,594 Millionen DM (Übersicht 2).

TEIL V

Fortschreibung des Rahmenplans für die Finanzjahre 2002 bis 2004

Die Übersichten 20, 21 und 22 zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 2002 bis 2004. Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

2002	1 684,234 Millionen DM
2003	1 669,984 Millionen DM
2004	1 661,052 Millionen DM

Teil VI
Übersichten für den Rahmenplan 2001 bis 2004

Übersicht 1

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2001

– Beträge in Millionen DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Verbesserung der ländlichen Strukturen: Gesamt	darunter: Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	darunter: Flurbereinigung, Landtausch Wegebau	darunter: Dorferneuerung	darunter: Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen: Gesamt	darunter: Einzelbetriebliche Investitionsförderung	darunter: Marktstrukturverbesserung	Nachhaltige Landbewirtschaftung: Gesamt	darunter: Ausgleichszulage	darunter: Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz
				Bundes- und Landesmittel													
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)
SH	147,202	94,507	52,695	30,339	0,825	5,855	13,940	9,719	41,393	36,373	5,020	5,525	1,700	3,825	5,740	2,348	61,857
HH	27,206	18,685	8,521	0,262	0,073	0,012	0,116	0,061	2,795	2,645	0,150	0,508	0,000	0,508	0,000	0,025	23,616
NI	389,872	246,932	142,940	103,183	0,800	48,900	25,000	28,483	96,760	78,960	17,800	25,064	0,000	25,064	29,700	5,080	130,085
HB	4,349	2,669	1,679	0,662	0,031	0,211	0,241	0,179	2,377	0,220	2,157	0,410	0,310	0,100	0,300	0,000	0,600
NW	191,308	114,785	76,523	81,035	0,455	13,160	18,500	48,920	61,531	41,010	20,521	34,197	21,000	13,197	12,000	2,545	0,000
HE	129,023	77,414	51,609	41,113	0,293	8,800	13,520	18,500	38,660	34,460	4,200	38,680	29,000	9,680	8,000	2,570	0,000
RP	150,022	90,013	60,009	67,546	0,800	31,105	11,450	24,191	39,735	32,501	7,234	26,630	26,630	0,000	13,311	2,800	0,000
BW	281,410	168,846	112,564	77,300	0,000	52,700	0,000	24,600	102,600	96,800	5,800	84,000	84,000	0,000	10,000	7,510	0,000
BY	525,280	315,168	210,112	168,911	0,421	110,000	30,000	28,490	248,589	236,744	11,845	107,500	107,500	0,000	0,000	0,280	0,000
SL	18,961	11,377	7,584	9,003	0,300	3,272	3,722	1,709	3,220	1,720	1,500	5,734	2,334	3,400	0,744	0,260	0,000
BB	240,761	144,456	96,304	96,730	2,000	21,950	25,200	47,580	58,831	49,031	9,800	59,500	50,000	9,500	18,300	7,400	0,000
MV	214,243	132,152	82,091	74,801	0,000	26,364	24,437	24,000	48,880	35,783	13,097	38,560	35,730	2,830	8,000	7,940	36,062
SN	159,995	95,997	63,998	70,582	1,687	41,489	24,472	2,934	51,494	43,047	8,447	27,900	27,900	0,000	2,564	7,455	0,000
ST	164,830	98,898	65,932	67,102	1,000	14,000	37,102	15,000	36,200	30,375	5,825	41,667	10,000	31,667	11,011	8,850	0,000
TH	151,088	90,653	60,435	65,860	1,500	19,000	28,360	17,000	37,908	29,108	8,800	33,000	33,000	0,000	8,000	6,320	0,000
BE	2,080	1,248	0,832	1,000	0,000	0,500	0,500	0,000	0,650	0,650	0,000	0,430	0,300	0,130	0,000	0,000	0,000
Insgesamt	2.797,629	1.703,800	1.093,830	955,429	10,185	397,318	256,560	291,366	871,622	749,427	122,196	529,305	429,404	99,901	127,670	81,383	252,220

Hinweis: Die zweite Anmeldung der Länder erfolgte auf der Grundlage des PLANAK-Beschlusses vom 12. 12. 2000.
Die Umsetzung erfolgt nach dem Beschluss des PLANAK vom 28. 3. 2001 auf der Basis von 1 590 Millionen DM Bundesmitteln.

Übersicht 2

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungungen für das Haushaltsjahr 2001

– Beträge in Millionen DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	Flurbereinigung, Landtausch, Wegebau,	Dorferneuerung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Einzelbetriebliche Investitionsförderung		Marktstrukturverbesserung	Markt- und standortangepaßte Landewirtschaftung	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Leistungsprüfung
					Darlehen und Zuschüsse		Darlehen und Zuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zins-Zuschüsse				
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
SH	110,555	68,833	41,722	0,825	4,275	12,675	4,200	16,500	29,400	1,900	9,480	6,300	0,000
HH	20,330	13,887	6,443	0,000	0,000	0,000	0,000	0,840	1,000	0,000	1,600	0,000	0,000
NI	275,500	173,300	102,200	0,400	43,000	14,200	17,500	5,000	45,000	11,200	27,000	32,200	0,000
HB	1,400	0,880	0,520	0,018	0,018	0,144	0,198	0,000	0,220	0,162	0,060	0,180	0,000
NW	142,018	85,211	56,807	0,725	2,600	10,000	64,843	23,000	0,000	3,000	31,000	6,850	0,000
HE	57,200	34,320	22,880	0,000	2,200	7,000	8,000	20,200	0,000	3,000	10,000	6,800	0,000
RP	92,498	55,499	36,999	0,400	26,000	9,000	16,350	7,712	17,886	2,650	0,000	12,500	0,000
BW	189,000	113,400	75,600	0,000	60,000	0,000	21,000	30,000	40,700	15,000	0,000	15,000	7,300
BY	269,761	161,857	107,904	0,662	70,000	10,000	18,000	25,000	138,000	8,099	0,000	0,000	0,000
SL	4,500	2,700	1,800	0,000	1,500	0,500	1,000	0,500	0,000	1,000	0,000	0,000	0,000
BB	177,302	106,381	70,921	3,500	40,300	40,800	2,470	11,532	34,500	19,800	0,000	24,400	0,000
MV	89,050	55,930	33,120	0,000	9,500	9,000	13,500	6,100	0,000	6,700	6,000	13,250	0,000
SN	100,000	60,000	40,000	1,300	55,144	11,350	3,700	6,384	11,170	7,652	0,000	0,000	3,300
ST	100,000	60,000	40,000	1,697	15,000	10,000	8,795	5,270	22,950	2,050	22,888	11,350	0,000
TH	107,600	64,560	43,040	1,000	15,950	25,000	13,100	2,079	32,471	9,050	0,000	8,950	0,000
BE	0,880	0,528	0,352	0,000	0,000	0,300	0,000	0,030	0,300	0,000	0,250	0,000	0,000
insgesamt	1.737,594	1.057,285	680,309	10,527	345,487	159,969	192,656	160,147	373,597	91,263	108,278	137,780	10,600

noch Übersicht 2

Zusammmenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2001

– Beträge in Millionen DM –

Land	Küsten-schutz	Summen der Spalten 5 bis 15		Von den Beträgen in Spalten 17 und 18 werden fällig im Haushaltsjahr							
				2002		2003		2004		in den Folgejahren	
		Darlehen und Zuschüsse	Zins-Zuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zins-Zuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zins-Zuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zins-Zuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zins-Zuschüsse
(1)	(15)	(17)	(18)	(19)	(20)	(21)	(22)	(23)	(24)	(25)	(26)
SH	25,000	81,155	29,400	51,235	2,800	14,560	2,800	9,160	2,645	6,200	21,155
HH	16,890	19,330	1,000	18,030	0,140	0,550	0,090	0,500	0,085	0,250	0,685
NI	80,000	230,500	45,000	102,850	10,000	68,850	15,000	24,850	20,000	33,950	0,000
HB	0,400	1,180	0,220	0,292	0,050	0,292	0,050	0,291	0,060	0,291	0,060
NW	0,000	142,018	0,000	63,420	0,000	43,220	0,000	18,235	0,000	17,143	0,000
HE	0,000	57,200	0,000	30,500	0,000	13,700	0,000	3,500	0,000	9,500	0,000
RP	0,000	74,612	17,886	44,062	14,886	20,150	3,000	7,000	0,000	3,400	0,000
BW	0,000	148,300	40,700	59,300	18,000	38,000	13,000	27,000	9,700	24,000	0,000
BY	0,000	131,761	138,000	57,766	41,500	38,423	17,500	20,572	6,000	15,000	73,000
SL	0,000	4,500	0,000	2,000	0,000	0,500	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
BB	0,000	142,802	34,500	61,202	1,500	46,400	1,500	28,200	1,500	7,000	30,000
MV	25,000	89,050	0,000	52,400	0,000	20,100	0,000	9,200	0,000	7,350	0,000
SN	0,000	88,830	11,170	29,530	5,470	27,100	2,900	25,200	2,800	7,000	0,000
ST	0,000	77,050	22,950	46,548	2,502	12,580	2,363	6,643	2,260	11,279	15,825
TH	0,000	75,129	32,471	35,329	5,271	24,600	9,200	15,200	9,000	0,000	9,000
BE	0,000	0,580	0,300	0,280	0,030	0,150	0,030	0,050	0,030	0,100	0,210
insgesamt	147,290	1.363,997	373,597	603,509	99,349	354,615	64,633	186,441	51,435	136,263	128,780

Übersicht 3

Gesamtes Bundesgebiet

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 2001

– Beträge in Millionen DM, Bundes- und Landesmittel –

Maßnahmen		Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
		Anzahl	Gesamtkosten[1]	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
				GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]	3)	Gesamt	davon Zuschüsse	davon Zinszuschüsse	davon öffentliche Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]
(1)		(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1.	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung						A	4,525	4,525				
		105	19,160	13,094	0,692	2,260	B	5,660	5,660			0,692	1,885
2.	Flurbereinigung, freiwilliger Landtausch ländlicher Wegebau						A	77,146	76,151		0,995		
		4.471	732,705	395,915	184,352	24,560	B	320,172	318,172		2,000	207.422	29.804
2.1	Flurbereinigungsverfahren						A	60,121	59,126		0,995		
		2.179	577,452	340,615	131,956	14,900	B	292,814	290,814		2,000	146.445	22.900
2.2	Freiwilliger Landtausch						A	1,343	1,343				
		1.431	7,429	6,793	0,032	0,061	B	3,723	3,723			0,032	0,061
2.3	Ländl.Wegebau						A	15,682	15,682				
		861	147,824	48,507	52,364	9,599	B	23,635	23,635			60,945	6,843
3.	Dorferneuerung						A	112,028	112,028				
		10.686	1.465,663	263,411	279,633	154,583	B	144,532	144,532			365,943	126,017
	Darunter:						A	4,316	4,316				
	Umnutzung	358	44,100	2,766	2,076	4,500	B	8,800	8,800			0,116	4,500
4.	Wasserwirtschaftl. u.						A	153,439	153,439				
	kulturbautechn. Maßnahmen	381	546,124	329,946	50,060	50,258	B	137,927	137,927			51,429	43,939
4.1	Vorarbeiten						A	10,991	10,991				
		30	22,401	19,491	0,200	0,210	B	6,100	6,100			0,200	0,010
4.2	Beregnungsanlagen						A	2,200	2,200				
		3	3,000	2,400	0,600	1,200	B	3,600	3,600			1,200	1,200
4.3	Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind						A	120,704	120,704				
		254	407,857	263,020	31,639	22,638	B	115,773	115,773			32,408	11,835
	darunter: Binnenhochwasserschutz						A	88,682	88,682				
		92	206,243	129,196	31,289	18,390	B	44,750	44,750			33,058	7,957
4.4	Wasserversorgungsanlagen												
							B						7,915
4.5	Abwasseranlagen						A	19,544	19,544				
		111	112,866	45,035	17,621	26,210	B	6,680	6,680			17,621	22,979

Hinweise: [1] Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens [2] z. B. Landesmittel außerhalb der GAK, Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u. ä. [3] Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen [4] ohne Mittel des Sonderplafonds zur Restrukturierung der durch den Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden

noch Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 2001

– Beträge in Millionen DM, Bundes- und Landesmittel –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten[1]	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]	[3]	Gesamt	davon Zuschüsse	davon Zinszuschüsse	davon öffentliche Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung						A	280,514	120,769	159,745			
	8.177	2.802,543	743,624	131,844	23,702	B	468,913	121,469	344,479	2,965	96,603	13,649
5.1 Agrarinvestitions-förderungsprogramm						A	280,514	120,769	159,745			
	8.177	2.802,543	743,624	131,844	23,702	B	312,352	112,762	199,590		96,603	13,649
Darunter: 5.1.1 Agrarkredit						A	25,305	2,254	23,051			
	1.475	281,772	69,271	14,648		B	20,299	7,769	12,530		9,905	
5.1.2 Kombinierte Investitions-förderung						A	215,964	86,402	129,562			
	4.075	2.285,625	612,811	99,211	20,000	B	289,753	102,853	186,900		64,411	10,000
5.1.3 Niederlassungsprämie für Junglandwirte						A	13,187	13,187				
	1.263	94,008	18,970	9,128	3,702	B	2,140	2,140			8,533	3,649
5.1.4 Sonderprogramm Energieeinsparung (2001/2002)						A	26,058	18,926	7,132			
	1.364	141,138	42,572	8,857		B					4,754	
5.2 Wiedereinrichtung und Modernisierung (NBL)						B	47,931	2,870	42,196	2,865		
5.3 Agrarkreditprogramm						B	0,081	0,081				
5.4 Umstrukturierung landwirtschaftl. Unternehmen (NBL)						B	86,459	1,426	85,033			
5.5 Invest. in Betr.mit Betriebsverbesserungsplan u. Kooperat.(ABL)						B	21,590	4,330	17,160	0,100		
5.6 Verbesserung Wohnteil						B						
5.7 Bodenzwischenerwerb						B	0,500		0,500			

noch Übersicht 3

Zusammmenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 2001

– Beträge in Millionen DM, Bundes- und Landesmittel –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten[1]	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]	[3]	Gesamt	davon Zuschüsse	davon Zinszuschüsse	davon öffentliche Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
6. Marktstrukturverbesserung						A	68,707	68,707				
	561	1.161,028	148,122	223,009		B	53,489	53,489			141,646	12,764
6.1 Förderung einz. Marktstrukturber.						A	47,679	47,679				
Gem. 4.1 des Fördergrundsatzes	245	968,916	107,473	211,897		B	38,248	38,248			132,027	11,904
6.1.1 Blumen und Zierpflanzen						A	11,945	11,945				
	17	100,549	16,645	20,770		B	2,752	2,752			20,137	
6.1.2 Saatgut						A	0,939	0,939				
	6	19,380	1,339	5,444		B	0,108	0,108			1,100	
6.1.3 Lein u. Leinfasern						A						
einschl. Flachsschwinge						B						
6.1.4 Heil- und Gewürzpflanzen						A	0,044	0,044				
	2	2,500	0,244	0,631		B	2,139	2,139			1,805	
Gem. Nr. 4.2 und 4.3						A	10,095	10,095				
6.1.5 Obst und Gemüse	64	206,868	26,777	49,482		B	12,158	12,158			44,333	
6.1.6 Be- und Verarbeit. von Kartoffeln						A	2,491	2,491				
	18	117,910	7,255	30,036		B	7,706	7,706			19,711	
6.1.7 Getreide,Öl- und Hülsenfrüchte						A	2,813	2,813				
	21	42,760	4,585	9,038		B	1,052	1,052			5,805	
6.1.8 Wein und Alkohol						A	0,534	0,534				
	11	24,840	2,884	5,029		B	0,715	0,715			0,534	
6.1.9 nachwachsende Rohstoffe						A	1,679	1,679				
	4	24,057	1,879	6,830		B					0,873	
6.1.10 Molkereistruktur						A	7,858	7,858				
	22	171,765	16,564	31,181		B	0,911	0,911			4,948	11,904
6.1.11 Schlachthofstruktur						A	3,783	3,783				
	16	69,103	7,563	16,095		B	1,631	1,631			7,219	
6.1.12 Geflügelschlachtereien						A	4,448	4,448				
	6	107,970	10,298	29,066		B	0,625	0,625			14,782	
6.1.13 Tierkörperbeseitigungsanlagen						A	0,520	0,520				
	3	7,914	0,920	1,755		B					0,730	
6.1.14 Sonstige Maßnahmen im						A	0,050	0,050				
Rahmen von VO 1257/99	51	49,300	8,120	4,140		B	2,691	2,691			2,500	
6.1.15 Abwicklg. von Maßnahmen						A	0,480	0,480				
gem. VO 355/77 bzw 951/97	4	24,000	2,400	2,400		B	5,760	5,760			7,550	

noch Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 2001

– Beträge in Millionen DM, Bundes- und Landesmittel –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten[1]	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]	[3]	Gesamt	davon Zuschüsse	davon Zinszuschüsse	davon öffentliche Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(9)	(11)	(12)
6.2 Maßnahmen gemäß						A	6,843	6,843				
Marktstrukturgesetz	119	49,539	13,953	4,944		B	5,010	5,010			4,992	
6.2.1 Startbeihilfen						A	2,016	2,016				
	52	8,418	3,746			B	1,579	1,579				
6.2.2 Investitionsbeihilfen						A	4,827	4,827				
	67	41,121	10,207	4,944		B	3,431	3,431			4,992	
6.3 Verarbeitung/Vermarktung						A	4,747	4,747				
ökol./regional erzeugter ldw. Produkte	101	39,913	8,900	2,923		B	0,774	0,774			1,247	
6.3.1 Ökologisch erzeugte Produkte												
6.3.1.1 Startbeihilfen						A	0,916	0,916				
	20	4,617	1,358	0,179		B	0,096	0,096			0,179	
6.3.1.2 Investitionsbeihilfen						A	2,326	2,326				
	35	25,093	4,637	2,508		B	0,552	0,552			0,832	
6.3.2 Regional erzeugte Produkte												
6.3.2.1 Startbeihilfen						A	0,514	0,514				
	15	2,519	0,914	0,079		B	0,096	0,096			0,079	
6.3.2.2 Investitionsbeihilfen						A	0,991	0,991				
	31	7,684	1,991	0,157		B	0,030	0,030			0,157	
6.4 Verarbeitungs-/Vermarktungs-						A	8,029	8,029				
struktur der Fischwirtschaft	89	99,260	14,396	3,245		B	8,566	8,566			3,380	0,860
6.5 Sonstige Maßnahmen						A	1,409	1,409				
aufgrund v. EG-VO	7	3,400	3,400			B	0,891	0,891				

noch Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 2001

– Beträge in Millionen DM, Bundes- und Landesmittel –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten[1]	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]	[3]	Gesamt	davon Zuschüsse	davon Zinszuschüsse	davon öffentliche Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
7. **Ausgleichszulage**						A	429,404	429,404				
	150.285	583,166	379,404	174,890	16,000	B					174,890	16,000
8. **Markt- und standortangepaßte**						A	20,025	20,025				
Landbewirtschaftung	6.266	250,448	116,893	109,421		B	79,876	79,876			91,366	
8.1 Extensivierung im Ackerbau (Blühstreifen/-flächen) und bei Dauerkulturen						A						
	130	11,421	3,688	3,666		B	4,820	4,820			2,070	
8.2 Extensive Grünlandnutzung						A	17,940	17,940				
	5.310	137,370	66,240	57,008		B	46,134	46,134			66,977	
8.3 Ökologische Anbauverfahren						A	2,035	2,035				
	716	98,557	45,415	47,197		B	28,422	28,422			22,269	
8.4 Förderung mehrjähriger Stillegung						A	0,050	0,050				
	110	3,100	1,550	1,550		B	0,500	0,500			0,050	
9. **Forstliche Maßnahmen**						A	51,809	51,809				
	18.856	291,711	167,800	32,488	0,500	B	75,861	75,861			31,407	0,500
9.1 Waldbauliche Maßnahmen						A	24,936	24,936				
	8.847	135,081	73,767	15,018		B	38,824	38,824			15,881	
9.2 aufgrund neuartiger Waldschäden						A	14,633	14,633				
	3.672	64,079	37,843	5,259	0,500	B	17,977	17,977			5,222	0,500
9.3 Forstwirtsch. Zusammenschlüsse						A	3,732	3,732				
	890	20,377	6,932	0,960		B	1,810	1,810			0,977	
9.4 Forstwirtsch. Wegebau						A	4,508	4,508				
	594	29,585	13,333	7,200		B	5,277	5,277			7,200	
9.5 Erstaufforstungsprämie						A	2,757	2,757				
	4.797	39,651	34,682	3,859		B	11,973	11,973			1,935	
9.6. Vermarkt.forstwirtsch. Erzeugnisse						A	1,095	1,095				
	21	2,687	1,095	0,167		B					0,167	
9.7 Orkanschäden vom Dez.1999						A	0,148	0,148				
(2000 bis 2002)[4]	35	0,251	0,148	0,025		B					0,025	

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 2001

– Beträge in Millionen DM, Bundes- und Landesmittel –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten[1]	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]	3)	Gesamt	davon Zuschüsse	davon Zinszuschüsse	davon öffentliche Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
10. Sonstige Maßnahmen						A	50,840	50,840				
	32.984	164,064	61,440		1,500	B	10,543	10,543				
10.1 Leistungsprüfungen						A	32,150	32,150				
	22.672	145,278	42,750		1,500	B	9,995	9,995				
10.1.1 Milchleistungsprüfung						A	32,115	32,115				
Kontrollringe	22.671	145,208	42,715		1,500	B	9,995	9,995				
10.1.2 Leistungsprüfungsanstalten						A	0,035	0,035				
	1	0,070	0,035			B						
10.2 Anpassungshilfe für ldw.						A	18,690	18,690				
Arbeitnehmer	10.312	18,786	18,690			B						
10.3 Umstellungshilfen an jüngere Landw. bei Umschulung						B	0,548	0,548				
11. Küstenschutz						A	127,749	127,749				
	101	339,855	257,171	25,821	3,500	B	124,471	124,471			25,821	3,000
11.1 Vorarbeiten						A	8,700	8,700				
	23	14,800	14,500	0,100	0,200	B	2,300	2,300			0,100	0,200
11.2 Sperrwerke						A						
						B	35,800	35,800				
11.3 Hochwasserschutzwerke, Buhnen usw.						A	119,049	119,049				
	78	325,055	242,671	25,721	3,300	B	86,371	86,371			25,721	2,800
Mittelbedarf Insgesamt	232.873	7.154,215	2.876,820	1.212,210	276,863	A	1.376,185	1.215,445	159,745	0,995	1.187 219	247.558
						B	1.421,444	1.072,000	344,479	4,965		
(Maßnahmen 1. bis 11.)						A+B	2.797,629	2.287,445	504,224	5,960		
Bundesanteil						A	838,486	742,042	95,847	0,597		
						B	865,314	655,647	206,688	2,979		
						A+B	1.703,800	1.397,689	302,535	3,576		
Landesanteil						A	537,699	473,403	63,898	0,398		
						B	556,131	416,353	137,792	1,986		
						A+B	1.093,830	889,756	201,690	2,384		

Übersicht 4
Land: Schleswig-Holstein

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 2001
– Beträge in Millionen DM –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten[1]	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel [2]	[3]	Gesamt	davon Zuschüsse	davon Zinszuschüsse	davon öffentliche Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel [2]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung						A	0,305	0,305			0,500	0,875
	15	2,380	1,130	0,500	0,750	B	0,520	0,520				
2. Flurbereinigung, freiwilliger Landtausch ländlicher Wegebau						A	0,800	0,350		0,450	3.286	5.618
	350	27,184	5,075	3,345	5,810	B	5,055	5,055				
3. Dorferneuerung						A	4,438	4,438			12,742	27,700
	95	59,113	17,113	12,000	30,000	B	9,502	9,502				
4. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen						A	8,818	8,818			2,621	
	53	15,639	13,018	2,621		B	0,901	0,901				
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung						A	16,203	13,143	3,060		6,631	
	440	152,000	29,643	11,360		B	20,170	4,254	15,916			
5.1.4 darunter: Sonderprogramm Energieeinsparung (2001/2002)						A	0,913				0,609	
	40	12,000	1,826	0,960		B						
6. Marktstrukturverbesserung						A	5,020	5,020			4,302	
	33	42,296	6,920	4,302		B						
7. Ausgleichszulage						A	1,700	1,700			1,663	
	410	3,363	1,700	1,663		B						
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung						A	0,639	0,639			3,599	
	160	10,719	10,119	0,600		B	3,186	3,186				
9. Forstliche Maßnahmen[4]						A	1,776	1,776			2,930	
	934	13,468	8,076	2,930		B	3,964	3,964				
10. Sonstige Maßnahmen						A	2,325	2,325				
	2	14,900	2,325			B	0,023	0,023				
11. Küstenschutz						A	40,272	40,272			11,696	
	45	76,968	65,272	11,696		B	21,585	21,585				
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 11.)						A	82,296	78,786	3,060	0,450	49,970	34,193
						B	64,906	48,990	15,916			
	2.537	418,030	160,391	51,017	36,560	A+B	147,202	127,776	18,976	0,450		
Bundesanteil						A	53,405	51,299	1,836	0,270		
						B	41,102	31,553	9,550			
						A+B	94,507	82,851	11,386	0,270		
Landesanteil						A	28,891	27,487	1,224	0,180		
						B	23,804	17,438	6,366			
						A+B	52,695	44,925	7,590	0,180		

Hinweise: [1] Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens [2] z. B. Landesmittel außerhalb der GAK, Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u. ä. [3] Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen [4] ohne Mittel des Sonderplafonds zur Restrukturierung der durch den Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden

Übersicht 5
Land: Hamburg

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 2001
– Beträge in Millionen DM –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten[1]	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel [2]	[3]	Gesamt	davon Zuschüsse	davon Zinszuschüsse	davon öffentliche Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel [2]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7) = (8) + (9) + (10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung						A	0,073	0,073				
	2	0,146	0,073	0,072		B					0,072	
2. Flurbereinigung, freiwilliger Landtausch ländlicher Wegebau						A	0,012	0,012				
	1	0,050	0,012	0,012		B					0,012	
3. Dorferneuerung						A	0,116	0,116				
	10	0,900	0,116	0,116		B					0,116	
4. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen						A	0,061	0,061				
	1	0,061	0,061			B						
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung						A	1,608	1,328	0,280			
	48	10,800	1,608	1,608		B	1,037	0,100	0,937		1,439	
5.1.4 darunter Sonderprogramm Energieeinsparung (2001/2002)						A	1,023		0,040			
	25	6,000	1,023	1,023		B					1,023	
6. Marktstrukturverbesserung						A	0,150	0,150				
	3	3,000	0,150	0,100		B					0,100	
7. Ausgleichszulage						A						
						B						
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung						A	0,258	0,258				
	35	0,516	0,258	0,258		B	0,250	0,250			0,590	
9. Forstliche Maßnahmen[4]						A						
						B						
10. Sonstige Maßnahmen						A	0,025	0,025				
	1	0,025	0,025			B						
11. Küstenschutz						A	23,616	23,616				
	1	88,239	23,701	11,625		B					11,625	
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 11.)						A	25,919	25,639	0,280			
						B	1,287	0,350	0,937			
	102	103,737	26,004	13,791		A+B	27,206	25,989	1,217		13,954	
Bundesanteil						A	17,913	17,745	0,168			
						B	0,772	0,210	0,562			
						A+B	18,685	17,955	0,730			
Landesanteil						A	8,006	7,894	0,112			
						B	0,515	0,140	0,375			
						A+B	8,521	8,034	0,487			

Hinweise: [1] Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens [2] z. B. Landesmittel außerhalb der GAK, Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u. ä. [3] Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen [4] ohne Mittel des Sonderplafonds zur Restrukturierung der durch den Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden

Übersicht 6
Land: Niedersachsen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 2001
– Beträge in Millionen DM –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten[1]	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]	[3]	Gesamt	davon Zuschüsse	davon Zinszuschüsse	davon öffentliche Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung						A	0,400	0,400				
	6	0,800	0,800			B	0,400	0,400				
2. Flurbereinigung, freiwilliger Landtausch ländlicher Wegebau						A	4,900	4,900				
	315	34,750	47,900	29,500	5,000	B	44,000	44,000			29,500	5,000
3. Dorferneuerung						A	10,800	10,800				
	100	117,500	25,000	22,000	5,000	B	14,200	14,200			22,000	5,000
4. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen						A	11,483	11,483				
		34,483	28,983	3,000	2,500	B	17,000	17,000			3,000	
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung						A	44,970	4,679	40,291			
	1.162	374,853	95,970	31,655		B	33,990	15,015	18,975		14,989	
5.1.4 darunter Sonderprogramm Energieeinsparung (2001/2002)						A	2,986		1,792			
	100	17,519	5,972	0,995		B					0,995	
6. Marktstrukturverbesserung						A	11,955	11,955				
	80	275,450	23,155	50,900		B	5,845	5,845			50,900	
7. Ausgleichszulage						A						
						B						
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung						A						
	1.350	54,000	27,000	27,000		B	25,064	25,064				
9. Forstliche Maßnahmen[4]						A	5,863	5,863				
	4.000	61,209	38,063	4,975	0,500	B	23,837	23,837			4,975	0,500
10. Sonstige Maßnahmen						A	5,080	5,080				
	21.760	49,280	5,080			B						
11. Küstenschutz						A	34,285	34,285				
	21	119,172	114,072	2,100	3,000	B	95,800	95,800			2,100	3,000
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 11.)	28.794	1.121,497	406,023	171,130	16,000	A	129,736	89,445	40,291		127,464	13,500
						B	260,136	241,161	18,975			
						A+B	389,872	330,606	59,266			
Bundesanteil						A	81,270	57,096	24,175			
						B	165,662	154,277	11,385			
						A+B	246,932	211,372	35,560			
Landesanteil						A	48,466	32,350	16,116			
						B	94,474	86,884	7,590			
						A+B	142,940	119,234	23,706			

Hinweise: [1] Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens [2] z. B. Landesmittel außerhalb der GAK, Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u. ä. [3] Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen [4] ohne Mittel des Sonderplafonds zur Restrukturierung der durch den Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden

Übersicht 7
Land: Bremen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 2001

– Beträge in Millionen DM –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten[1]	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel [2]	[3]	Gesamt	davon Zuschüsse	davon Zinszuschüsse	davon öffentliche Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel [2]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	2	0,150	0,031	0,020	0,990	A	0,031	0,031			0,020	0,990
						B						
2. Flurbereinigung, freiwilliger Landtausch ländlicher Wegebau	11	0,862	0,211	0,139	0,512	A	0,211	0,211			0,139	0,512
						B						
3. Dorferneuerung	15	4,400	0,241	0,160	3,999	A	0,241	0,241			0,160	3,999
						B						
4. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen	6	0,440	0,179	0,100	0,161	A	0,179	0,179			0,100	0,161
						B						
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung	60	4,270		0,106		A	0,060		0,060		0,106	
						B	0,160		0,160			
5.1.4 darunter: Sonderprogramm Energieeinsparung (2001/2002)						A						
						B						
6. Marktstrukturverbesserung	17	8,500	2,170	1,039		A	1,827	1,827			0,179	0,860
						B	0,330	0,330				
7. Ausgleichszulage	130		0,310	0,310		A	0,310	0,310			0,310	
						B						
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	30	0,200	0,100	0,100		A	0,100	0,100			0,100	
						B						
9. Forstliche Maßnahmen[4]	10	0,800	0,300	0,200		A	0,300	0,300			0,200	
						B						
10. Sonstige Maßnahmen						A						
						B						
11. Küstenschutz	4	1,500	0,600	0,400	0,500	A	0,600	0,600			0,400	
						B						
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 11.)	285	21,122	4,142	2,574	6,162	A	3,859	3,799	0,060		1,714	6,522
						B	0,490	0,330	0,160			
						A+B	4,349	4,129	0,220			
Bundesanteil						A	2,375	2,339	0,036			
						B	0,294	0,198	0,096			
						A+B	2,669	2,537	0,132			
Landesanteil						A	1,483	1,459	0,024			
						B	0,196	0,132	0,064			
						A+B	1,679	1,591	0,088			

Hinweise: [1] Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens [2] z. B. Landesmittel außerhalb der GAK, Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u. ä. [3] Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen [4] ohne Mittel des Sonderplafonds zur Restrukturierung der durch den Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden

Übersicht 8
Land: Nordrhein-Westfalen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 2001

– Beträge in Millionen DM –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten[1]	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]	[3]	Gesamt	davon Zuschüsse	davon Zinszuschüsse	davon öffentliche Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung						A	0,103	0,103				
	7	1,380	0,828			B	0,352	0,352				
2. Flurbereinigung, freiwilliger Landtausch ländlicher Wegebau						A						
	35	5,722	2,600	0,833		B	13,160	13,160			4,320	
3. Dorferneuerung						A	10,500	10,500				
	400	45,555	20,500	6,833		B	8,000	8,000			6,167	
4. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen						A	3,975	3,975				
	11	114,430	68,818			B	44,945	44,945				
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung						A	14,978	9,878	5,100			
	400	132,667	37,978	12,660		B	26,032	23,379	2,653		13,658	
5.1.4 darunter: Sonderprogramm Energieeinsparung (2001/2002)						A	5,100		5,100			
		22,000	5,100	1,700		B					1,697	
6. Marktstrukturverbesserung						A	18,021	18,021				
	75	47,049	21,021	7,006		B	2,500	2,500			6,840	
7. Ausgleichszulage						A	21,000	21,000				
	7.500	46,667	21,000	7,000		B					7,000	
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung						A						
		103,333	31,000	31,000		B	13,197	13,197			13,197	
9. Forstliche Maßnahmen[4]						A	6,582	6,582				
	1.600	29,850	13,432	4,478		B	5,418	5,418			4,001	
10. Sonstige Maßnahmen						A	2,480	2,480				
	7	4,309	2,480			B	0,065	0,065				
11. Küstenschutz						A						
						B						
Mittelbedarf	10.035	530,962	219,657	69,810		A	77,639	72,539	5,100		55,183	
Insgesamt						B	113,669	111,016	2,653			
(Maßnahmen 1. bis 11.)						A+B	191,308	183,555	7,753			
						A	46,583	43,523	3,060			
Bundesanteil						B	68,201	66,610	1,592			
						A+B	114,785	110,133	4,652			
						A	31,056	29,016	2,040			
Landesanteil						B	45,468	44,406	1,061			
						A+B	76,523	73,422	3,101			

Hinweise: [1] Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens [2] z. B. Landesmittel außerhalb der GAK, Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u. ä. [3] Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen [4] ohne Mittel des Sonderplafonds zur Restrukturierung der durch den Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden

Übersicht 9
Land: Hessen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 2001
– Beträge in Millionen DM –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten[1]	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]	[3]	Gesamt	davon Zuschüsse	davon Zinszuschüsse	davon öffentliche Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	6	0,330	0,300		0,020	A	0,293	0,293				0,020
						B						
2. Flurbereinigung, freiwilliger Landtausch ländlicher Wegebau	70	17,200	2,400	3,920	2,100	A	0,200	0,200			3.920	2,100
						B	8,600	6,600		2,000		
3. Dorferneuerung	1.000	95,000	13,520	11,920	41,700	A	6,520	6,520			11,920	41,700
						B	7,000	7,000				
4. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen	9	23,640	21,500		2,140	A	13,500	13,500				2,140
						B	5,000	5,000				
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung	810	83,800	36,530	9,040		A	16,330	4,250	12,080		9,040	
						B	18,130	8,780	9,350			
5.1.4 darunter: Sonderprogramm Energieeinsparung (2001/2002)	470	2,500	1,130	0,280		A	1,130				0,280	
						B						
6. Marktstrukturverbesserung	7	17,600	4,840	6,660		A	1,840	1,840			6,660	
						B	2,360	2,360				
7. Ausgleichszulage	12.000	34,740	29,000	5,740		A	29,000	29,000			5,740	
						B						
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	3.700	25,020	15,340	9,680		A	5,340	5,340			9,680	
						B	4,340	4,340				
9. Forstliche Maßnahmen[4]	1.660	26,150	12,280	3,210		A	5,480	5,480			3,210	
						B	2,520	2,520				
10. Sonstige Maßnahmen	1	2,570	2,570			A	2,570	2,570				
						B						
11. Küstenschutz						A						
						B						
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 11.)	19.263	326,050	138,280	50,170	45,960	A	81,073	68,993	12,080		50,170	45,960
						B	47,950	36,600	9,350	2,000		
						A+B	129,023	105,593	21,430	2,000		
Bundesanteil						A	48,644	41,396	7,248			
						B	28,770	21,960	5,610	1,200		
						A+B	77,414	63,356	12,858	1,200		
Landesanteil						A	32,429	27,597	4,832			
						B	19,180	14,640	3,740	0,800		
						A+B	51,609	42,237	8,572	0,800		

Hinweise: [1] Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens [2] z. B. Landesmittel außerhalb der GAK, Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u. ä. [3] Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen [4] ohne Mittel des Sonderplafonds zur Restrukturierung der durch den Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden

Übersicht 10
Land: Rheinland-Pfalz

Zusammmenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 2001

– Beträge in Millionen DM –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten[1]	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]	[3]	Gesamt	davon Zuschüsse	davon Zinszuschüsse	davon öffentliche Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung						A	0,650	0,650				
	5	1,100	0,800	0,100		B	0,150	0,150			0,100	
2. Flurbereinigung, freiwilliger Landtausch ländlicher Wegebau						A	9,125	9,125				
	330	43,200	24,125	8,580		B	21,980	21,980			8,580	8,050
3. Dorferneuerung						A	2,450	2,450				
	1.250	180,000	11,450		9,900	B	9,000	9,000				12,780
4. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen						A	6,341	6,341				
	17	52,992	24,191	1,369	28,932	B	17,850	17,850			2,738	36,182
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung						A	7,182	4,345	2,837			
	513	81,236	21,807	5,738	0,702	B	25,319	4,870	20,449		9,402	0,649
5.1.4 darunter: Sonderprogramm Energieeinsparung (2001/2002)						A	1,045		0,200			
	27	5,225	1,045			B						
6. Marktstrukturverbesserung						A	4,884	4,884				
	18	50,230	7,534	4,534		B	2,350	2,350			6,434	
7. Ausgleichszulage						A	26,630	26,630				
	8.500	41,500	26,630	14,870		B					14,870	
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung						A						
						B						
9. Forstliche Maßnahmen[4]						A	3,780	3,780				
	1.505	9,520	3,780	2,716		B	9,531	9,531			2,716	
10. Sonstige Maßnahmen						A	2,700	2,700				
	2	8,000	2,700			B	0,100	0,100				
11. Küstenschutz						A						
						B						
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 11.)	12.140	467,778	123,017	37,907	39,534	A	63,742	60,905	2,837		44,840	57,661
						B	86,280	65,831	20,449			
						A+B	150,022	126,736	23,286			
Bundesanteil						A	38,245	36,543	1,702			
						B	51,768	39,499	12,270			
						A+B	90,013	76,042	13,972			
Landesanteil						A	25,497	24,362	1,135			
						B	34,512	26,332	8,180			
						A+B	60,009	50,694	9,314			

Hinweise: [1] Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens [2] z. B. Landesmittel außerhalb der GAK, Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u. ä. [3] Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen [4] ohne Mittel des Sonderplafonds zur Restrukturierung der durch den Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden

Übersicht 11
Land: Baden-Württemberg

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 2001
– Beträge in Millionen DM –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten[1]	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel [2]	[3]	Gesamt	davon Zuschüsse	davon Zinszuschüsse	davon öffentliche Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel [2]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung						A						
						B						
2. Flurbereinigung, freiwilliger Landtausch ländlicher Wegebau						A	10,100	10,100				
	48	93,800	70,100	4,890		B	42,600	42,600			4,890	
3. Dorferneuerung						A						
						B						
4. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen						A	11,000	11,000				
	63	53,300	32,000			B	13,600	13,600				
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung						A	37,900	17,000	20,900			
	1.110	193,800	108,600	20,516		B	58,900	11,600	47,200	0,100	20,516	
5.1.4 darunter: Sonderprogramm Energieeinsparung (2001/2002)	150	10,700	8,200			A	4,140					
						B						
6. Marktstrukturverbesserung						A						
	99	83,100	15,000	5,770		B	5,800	5,800			5,770	
7. Ausgleichszulage	31.000	110,228	84,000	26,228		A	84,000	84,000				
						B					26,228	
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung						A						
						B						
9. Forstliche Maßnahmen[4]						A	4,400	4,400				
	2.718	28,700	19,400			B	5,600	5,600				
10. Sonstige Maßnahmen						A						
		25,100	7,300		1,500	B	7,510	7,510				1,500
11. Küstenschutz						A						
						B						
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 11.)	35.038	588,028	336,400	57,404	1,500	A	147,400	126,500	20,900		57,404	1,500
						B	134,010	86,710	47,200	0,100		
						A+B	281,410	213,210	68,100	0,100		
Bundesanteil						A	88,440	75,900	12,540			
Bundesanteil						B	80,406	52,026	28,320	0,060		
						A+B	168,846	127,926	40,860	0,060		
						A	58,960	50,600	8,360			
Landesanteil						B	53,604	34,684	18,880	0,040		
						A+B	112,564	85,284	27,240	0,040		

Hinweise: [1] Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens [2] z. B. Landesmittel außerhalb der GAK, Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u. ä. [3] Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen [4] ohne Mittel des Sonderplafonds zur Restrukturierung der durch den Orkan „Lothar" verursachten Waldschäden

Übersicht 12
Land: Bayern

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 2001

– Beträge in Millionen DM –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten[1]	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]	[3]	Gesamt	davon Zuschüsse	davon Zinszuschüsse	davon öffentliche Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung						A	0,040	0,040				
	4	0,780	0,702			B	0,381	0,381				
2. Flurbereinigung, freiwilliger Landtausch ländlicher Wegebau						A						
	175	115,000	70,000	16,400	6,000	B	110,000	110,000			33,200	5,700
3. Dorferneuerung						A						
	30	60,000	10,000	13,000	37,000	B	30,000	30,000			31,000	22,500
4. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen						A	10,490	10,490				
	64	43,000	28,490			B	18,000	18,000				
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung						A	111,744	49,000	62,744			
	2.800	969,000	274,744		23,000	B	125,000	40,000	85,000			13,000
5.1.4 darunter: Sonderprogramm Energieeinsparung (2001/2002)						A	5,000					
	300	17,000	10,000			B						
6. Marktstrukturverbesserung						A	2,347	2,347				
	55	103,610	10,446	10,446		B	9,498	9,498			2,247	11,904
7. Ausgleichszulage						A	107,500	107,500				
	82.000	231,000	107,500	107,500	16,000	B					107,500	16,000
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung						A						
						B						
9. Forstliche Maßnahmen[4]						A						
						B						
10. Sonstige Maßnahmen						A	0,030	0,030				
	12	0,030	0,030			B	0,250	0,250				
11. Küstenschutz						A						
						B						
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 11.)	85.140	1.522,420	501,912	147,346	82,000	A	232,151	169,407	62,744		173.947	69.104
						B	293,129	208,129	85,000			
						A+B	525,280	377,536	147,744			
Bundesanteil						A	139,291	101,644	37,646			
						B	175,877	124,877	51,000			
						A+B	315,168	226,522	88,646			
Landesanteil						A	92,860	67,763	25,098			
						B	117,252	83,252	34,000			
						A+B	210,112	151,014	59,098			

Hinweise: [1] Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens [2] z. B. Landesmittel außerhalb der GAK, Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u. ä. [3] Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen [4] ohne Mittel des Sonderplafonds zur Restrukturierung der durch den Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden

Übersicht 13
Land: Saarland

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 2001

– Beträge in Millionen DM –

Maßnahmen	Neubewilligungen: Anzahl	Neubewilligungen: Gesamtkosten[1]	Öffentliche Mittel: GAK Bundes- u. Landesmittel	Öffentliche Mittel: EAGFL	Öffentliche Mittel: Sonstige öffentliche Mittel[2]	[3]	Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel – GAK (Bundes- und Landesmittel): Gesamt	davon Zuschüsse	davon Zinszuschüsse	davon öffentliche Darlehen	Andere: EAGFL	Andere: Sonstige öffentliche Mittel[2]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung						A	0,030	0,030				
	1	0,030	0,030			B	0,270	0,270				
2. Flurbereinigung, freiwilliger Landtausch ländlicher Wegebau						A	1,512	0,967		0,545		
	20	1,952	1,512	0,440		B	1,760	1,760			0,440	
3. Dorferneuerung						A	2,634	2,634				
	120	10,875	2,634	1,510	3,020	B	1,088	1,088			1,510	3,020
4. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen						A	1,472	1,472				
	9	2,476	1,472	0,250	0,799	B	0,237	0,237			0,250	0,799
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung						A	0,685	0,534	0,151			
	205	8,700	0,735	1,200		B	1,035	0,135	0,900		1,300	
5.1.4 darunter: Sonderprogramm Energieeinsparung (2001/2002)						A	0,148					
	150	1,200	0,148			B					0,100	
6. Marktstrukturverbesserung						A	0,500	0,500				
	1	5,875	0,500	0,500		B	1,000	1,000			0,500	
7. Ausgleichszulage						A	2,334	2,334				
	900	4,668	2,334	2,334		B					2,334	
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung						A	3,400	3,400				
	860	6,800	3,400	3,400		B					3,400	
9. Forstliche Maßnahmen[4]						A	0,729	0,729				
	97	1,267	0,729	0,145		B	0,015	0,015			0,145	
10. Sonstige Maßnahmen						A	0,260	0,260				
	2	0,950	0,260			B						
11. Küstenschutz						A						
						B						
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 11.)	2.215	43,593	13,606	9,779	3,819	A	13,556	12,860	0,151	0,545	9,879	3,819
						B	5,405	4,505	0,900			
						A+B	18,961	17,365	1,051	0,545		
Bundesanteil						A	8,134	7,716	0,091	0,327		
						B	3,243	2,703	0,540			
						A+B	11,377	10,419	0,631	0,327		
Landesanteil						A	5,422	5,144	0,060	0,218		
						B	2,162	1,802	0,360			
						A+B	7,584	6,946	0,420	0,218		

Hinweise: [1] Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens [2] z. B. Landesmittel außerhalb der GAK, Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u. ä. [3] Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen [4] ohne Mittel des Sonderplafonds zur Restrukturierung der durch den Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden

Übersicht 14
Land: Brandenburg

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 2001

– Beträge in Millionen DM –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten[1]	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]	[3]	Gesamt	davon Zuschüsse	davon Zinszuschüsse	davon öffentliche Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung						A	0,500	0,500				
	13	7,900	4,000		0,500	B	1,500	1,500				
2. Flurbereinigung, freiwilliger Landtausch ländlicher Wegebau						A	12,692	12,692				
	42	56,014	27,792	15,450		B	9,258	9,258			15,450	
3. Dorferneuerung						A	3,598	3,598				
	150	145,500	22,398	11,000	4,000	B	21,602	21,602			11,000	
4. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen						A	47,036	47,036				
	15	78,800	49,736	27,720		B	0,544	0,544			27,720	
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung						A	2,065	1,214	0,851			
	110	350,159	43,097	7,000		B	46,966	2,817	44,149		7,000	
5.1.4 darunter: Sonderprogramm Energieeinsparung (2001/2002)						A	1,032					
		5,159	2,064			B						
6. Marktstrukturverbesserung						A	1,575	1,575				
	23	62,991	10,346	19,000		B	8,225	8,225			20,000	
7. Ausgleichszulage						A	50,000	50,000				
						B						
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung						A	9,500	9,500				
						B					28,500	
9. Forstliche Maßnahmen[4]						A	7,630	7,630				
	1.439	43,700	26,755			B	10,670	10,670				
10. Sonstige Maßnahmen						A	7,400	7,400				
	2.002	11,560	7,400			B						
11. Küstenschutz						A						
						B						
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 11.)	3.794	756,624	191,524	80,170	4,500	A	141,996	141,145	0,851		109,670	
						B	98,765	54,616	44,149			
						A+B	240,761	195,761	45,000			
Bundesanteil						A	85,197	84,687	0,511			
						B	59,259	32,770	26,489			
						A+B	144,456	117,456	27,000			
Landesanteil						A	56,798	56,458	0,340			
						B	39,506	21,846	17,660			
						A+B	96,304	78,304	18,000			

Hinweise: [1] Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens [2] z. B. Landesmittel außerhalb der GAK, Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u. ä. [3] Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen [4] ohne Mittel des Sonderplafonds zur Restrukturierung der durch den Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden

Übersicht 15
Mecklenburg-Vorpommern

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 2001

– Beträge in Millionen DM –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten[1]	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]	[3]	Gesamt	davon Zuschüsse	davon Zinszuschüsse	davon öffentliche Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung						A						
						B						
2. Flurbereinigung, freiwilliger Landtausch ländlicher Wegebau						A	20,009	20,009				
	398	164,953	29,509	88,527	5,138	B	6,355	6,355			52,669	2,824
3. Dorferneuerung						A	24,437	24,437				
	3.500	284,458	33,437	100,311	19,964	B					46,591	9,318
4. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen						A	18,492	18,492				
	21	78,560	31,992	15,000		B	5,508	5,508			15,000	
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung						A	3,046	3,046				
	120	176,712	9,146	27,438		B	32,737	2,737	30,000		9,000	
5.1.4 darunter: Sonderprogramm Energieeinsparung (2001/2002)						A	0,783					
	10	25,660	1,283	3,849		B						
6. Marktstrukturverbesserung						A	5,849	5,849				
	20	138,887	12,549	35,358		B	7,248	7,248			22,782	
7. Ausgleichszulage						A	35,730	35,730				
	1.800	39,800	35,730	4,070		B					4,070	
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung						A	0,728	0,728				
	31	26,912	6,728	20,184		B	2,102	2,102		-	8,490	
9. Forstliche Maßnahmen[4]						A	4,650	4,650				
	900	21,490	17,900			B	3,350	3,350				
10. Sonstige Maßnahmen						A	7,940	7,940				
	1.903	7,940	7,940			B						
11. Küstenschutz						A	28,976	28,976				
	30	53,976	53,976			B	7,086	7,086				
Mittelbedarf Insgesamt (Maßnahmen 1. bis 11.)	8.723	993,688	238,907	290,888	25,102	A	149,857	149,857			158,602	12,142
						B	64,386	34,386	30,000			
						A+B	214,243	184,243	30,000			
Bundesanteil						A	92,812	92,812				
						B	39,340	21,340	18,000			
						A+B	132,152	114,152	18,000			
Landesanteil						A	57,045	57,045				
						B	25,046	13,046	12,000			
						A+B	82,091	70,091	12,000			

Hinweise: [1] Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens [2] z. B. Landesmittel außerhalb der GAK, Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u. ä. [3] Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen [4] ohne Mittel des Sonderplafonds zur Restrukturierung der durch den Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden

Übersicht 16
Sachsen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 2001

– Beträge in Millionen DM –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten[1]	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]	[3]	Gesamt	davon Zuschüsse	davon Zinszuschüsse	davon öffentliche Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung						A	1,100	1,100				
	24	2,664	2,400			B	0,587	0,587				
2. Flurbereinigung, freiwilliger Landtausch ländlicher Wegebau						A	6,235	6,235				
	1.115	72,425	61,379			B	35,254	35,254				
3. Dorferneuerung						A	9,182	9,182				
	390	41,362	20,532			B	15,290	15,290				
4. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen						A	0,200	0,200				
	33	5,571	3,900			B	2,734	2,734				
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung						A	12,605	5,406	7,199			
	175	108,073	59,730			B	30,442	2,665	26,912	0,865		
5.1.4 darunter: Sonderprogramm Energieeinsparung (2001/2002)						A	1,215					
	40	8,100	2,430			B						
6. Marktstrukturverbesserung						A	3,602	3,602				
	58	97,155	11,254	21,490		B	4,845	4,845			5,114	
7. Ausgleichszulage						A	27,900	27,900				
	2.700	27,900	27,900			B						
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung						A						
						B						
9. Forstliche Maßnahmen[4]						A						
						B	2,564	2,564				
10. Sonstige Maßnahmen						A	4,860	4,860				
	1.802	14,300	8,160			B	2,595	2,595				
11. Küstenschutz						A						
						B						
Mittelbedarf	6.297	369,450	195,255	21,490		A	65,684	58,485	7,199		5,114	
Insgesamt						B	94,311	66,534	26,912	0,865		
(Maßnahmen 1. bis 11.)						A+B	159,995	125,019	34,111	0,865		
						A	39,410	35,091	4,319			
Bundesanteil						B	56,587	39,920	16,147	0,519		
						A+B	95,997	75,011	20,467	0,519		
						A	26,274	23,394	2,880			
Landesanteil						B	37,724	26,614	10,765	0,346		
						A+B	63,998	50,008	13,644	0,346		

Hinweise: [1] Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens [2] z. B. Landesmittel außerhalb der GAK, Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u. ä. [3] Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen [4] ohne Mittel des Sonderplafonds zur Restrukturierung der durch den Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden

Übersicht 17
Land: Sachsen-Anhalt

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 2001
– Beträge in Millionen DM –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten[1]	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]	[3]	Gesamt	davon Zuschüsse	davon Zinszuschüsse	davon öffentliche Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung						A	0,500	0,500				
			0,500			B	0,500	0,500				
2. Flurbereinigung, freiwilliger Landtausch ländlicher Wegebau						A	3,000	3,000				
	1.300	56,350	29,000	12,200		B	11,000	11,000			29,700	
3. Dorferneuerung						A	27,102	27,102				
	2.125	300,000	51,460	100,660		B	10,000	10,000			161,000	
4. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen						A	7,886	7,886				
	11	7,886			7,886	B	7,114	7,114				
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung						A	2,388	2,388				
	89	27,618	10,308	3,204		B	27,987	4,012	21,975	2,000	3,204	
5.1.4 darunter: Sonderprogramm Energieeinsparung (2001/2002)						A	0,640					
	20	2,475	0,640			B						
6. Marktstrukturverbesserung						A	5,742	5,742				
	5	84,800	7,792	21,000		B	0,083	0,083			16,250	
7. Ausgleichszulage						A	10,000	10,000				
	1.000	10,000	10,000	5,000		B					5,000	
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung						A						
	97	22,888	22,888	17,166		B	31,667	31,667			23,750	
9. Forstliche Maßnahmen[4]						A	6,668	6,668				
	3.030	28,053	14,184	3,834		B	4,343	4,343			3,230	
10. Sonstige Maßnahmen						A	8,850	8,850				
	2.105	13,500	8,850			B						
11. Küstenschutz						A						
						B						
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 11.)	9.762	551,095	154,982	163,064	7,886	A	72,136	72,136			242,134	
						B	92,694	68,719	21,975	2,000		
						A+B	164,830	140,855	21,975	2,000		
Bundesanteil						A	43,282	43,282				
						B	55,616	41,231	13,185	1,200		
						A+B	98,898	84,513	13,185	1,200		
Landesanteil						A	28,854	28,854				
						B	37,078	27,488	8,790	0,800		
						A+B	65,932	56,342	8,790	0,800		

Hinweise: [1] Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens [2] z. B. Landesmittel außerhalb der GAK, Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u. ä. [3] Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen [4] ohne Mittel des Sonderplafonds zur Restrukturierung der durch den Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden

Übersicht 18
Land: Thüringen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 2001

– Beträge in Millionen DM –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten[1]	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]	[3]	Gesamt	davon Zuschüsse	davon Zinszuschüsse	davon öffentliche Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel[2]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung						A	0,500	0,500				
	20	1,500	1,500			B	1,000	1,000				
2. Flurbereinigung, freiwilliger Landtausch ländlicher Wegebau						A	7,850	7,850				
	260	42,493	23,800			B	11,150	11,150			21,200	
3. Dorferneuerung						A	9,510	9,510				
	1.500	120,000	34,510			B	18,850	18,850			61,614	
4. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen						A	12,506	12,506				
	68	34,846	25,606		7,840	B	4,494	4,494				4,657
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung						A	8,100	4,308	3,792			
	130	127,400	42,650			B	21,008	1,105	19,903			
5.1.4 darunter: Sonderprogramm Energieeinsparung (2001/2002)						A	0,808					
	30	5,400	1,616			B						
6. Marktstrukturverbesserung						A	5,395	5,395				
	67	140,485	14,445	34,904		B	3,405	3,405			16,350	
7. Ausgleichszulage						A	33,000	33,000				
	2.300	33,000	33,000			B						
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung						A						
						B						
9. Forstliche Maßnahmen[4]						A	3,951	3,951				
	963	27,504	12,901	10,000		B	4,049	4,049			10,000	
10. Sonstige Maßnahmen						A	6,320	6,320				
	3.385	11,600	6,320			B						
11. Küstenschutz						A						
						B						
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 11.)	8.693	538,828	194,732	44,904	7,840	A	87,132	83,340	3,792		109,164	4,657
						B	63,956	44,053	19,903			
						A+B	151,088	127,393	23,695			
Bundesanteil						A	52,279	50,004	2,275			
						B	38,374	26,432	11,942			
						A+B	90,653	76,436	14,217			
Landesanteil						A	34,853	33,336	1,517			
						B	25,582	17,621	7,961			
						A+B	60,435	50,957	9,478			

Hinweise: [1] Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens [2] z. B. Landesmittel außerhalb der GAK, Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u. ä. [3] Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen [4] ohne Mittel des Sonderplafonds zur Restrukturierung der durch den Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden

Übersicht 19
Land: Berlin

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 2001

– Beträge in Millionen DM –

Maßnahmen	Neubewilligungen					Im laufenden Haushaltsjahr benötigte Kassenmittel						
	Anzahl	Gesamtkosten[1]	Öffentliche Mittel			GAK (Bundes- und Landesmittel)					Andere	
			GAK Bundes- u. Landesmittel	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel [2]	[3]	Gesamt	davon Zuschüsse	davon Zinszuschüsse	davon öffentliche Darlehen	EAGFL	Sonstige öffentliche Mittel [2]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)=(8)+(9)+(10)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung						A						
						B						
2. Flurbereinigung, freiwilliger Landtausch ländlicher Wegebau	1	0,750	0,500	0,116		A	0,500	0,500				
						B					0,116	
3. Dorferneuerung	1	1,000	0,500	0,123		A	0,500	0,500				
						B					0,123	
4. Wasserwirtschaftl. u. kulturbautechn. Maßnahmen						A						
						B						
5. Einzelbetriebliche Investitionsförderung	5	1,455	0,650	0,318		A	0,650	0,250	0,400			
						B					0,318	
5.1.4 darunter: Sonderprogramm Energieeinsparung (2001/2002)	2	0,200	0,095	0,050		A	0,095					
						B					0,050	
6. Marktstrukturverbesserung						A						
						B						
7. Ausgleichszulage	45	0,300	0,300	0,175		A	0,300	0,300				
						B					0,175	
8. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	3	0,060	0,060	0,033		A	0,060	0,060				
						B	0,070	0,070			0,060	
9. Forstliche Maßnahmen[4]						A						
						B						
10. Sonstige Maßnahmen						A						
						B						
11. Küstenschutz						A						
						B						
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 11.)	55	3,565	2,010	0,765		A	2,010	1,610	0,400		0,792	
						B	0,070	0,070				
						A+B	2,080	1,680	0,400			
Bundesanteil						A	1,206	0,966	0,240			
						B	0,042	0,042				
						A+B	1,248	1,008	0,240			
Landesanteil						A	0,804	0,644	0,160			
						B	0,028	0,028				
						A+B	0,832	0,672	0,160			

Hinweise: [1] Gesamtkosten = Öffentliche Mittel, Leistungen Dritter und Eigenleistungen, bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vorhabens [2] z. B. Landesmittel außerhalb der GAK, Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u. ä. [3] Zeile A = Kassenmittel für neu zu bewilligende Vorhaben Zeile B = Kassenmittel zur Deckung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus Vorjahren aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen [4] ohne Mittel des Sonderplafonds zur Restrukturierung der durch den Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden

Übersicht 20

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2002

– Beträge in Millionen DM –

Land	Mittel-ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Verbesserung der ländlichen Strukturen					Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen			Nachhaltige Landbewirtschaftung			Forstwirt-schaftliche Maßnahmen	Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz
				Gesamt	darunter: Agrar-strukturelle Entwicklungs-planung	Flurbe-reinigung, Landtausch Wegebau	Dorfer-neuerung	Wasserwirt-schaftliche und kulturbau-technische Maßnahmen	Gesamt	darunter: Einzelbetrieb-liche Investi-tionsförderung	Marktstruktur-verbesserung	Gesamt	darunter: Ausgleichs-zulage	Markt- und standortange-paßte Land-bewirt-schaftung			
				Bundes- und Landesmittel													
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)
SH	144,402	92,827	51,575	29,787	0,825	4,275	13,940	10,747	40,893	35,873	5,020	5,525	1,700	3,825	5,740	0,600	61,857
HH	71,732	49,789	21,943	0,609	0,047	0,205	0,298	0,059	2,855	2,300	0,555	0,730	0,000	0,730	0,006	0,032	67,500
NI	391,556	246,932	144,625	100,183	0,800	50,900	20,000	28,483	106,178	87,878	18,300	29,436	0,000	29,436	30,700	5,080	119,979
HB	4,360	2,676	1,684	0,660	0,030	0,210	0,241	0,179	2,390	0,220	2,170	0,410	0,310	0,100	0,300	0,000	0,600
NW	210,722	126,433	84,289	83,430	0,520	17,200	17,310	48,400	50,180	36,380	13,800	62,562	24,940	37,622	12,250	2,300	0,000
HE	129,030	77,418	51,612	41,120	0,300	8,800	13,520	18,500	38,660	34,460	4,200	38,680	29,000	9,680	8,000	2,570	0,000
RP	150,022	90,013	60,009	67,546	0,800	31,105	11,450	24,191	39,735	32,501	7,234	26,630	26,630	0,000	13,311	2,800	0,000
BW	286,750	172,050	114,700	82,700	0,000	52,700	0,000	30,000	102,600	96,800	5,800	84,000	84,000	0,000	10,000	7,450	0,000
BY	410,400	246,240	164,160	68,400	0,400	0,000	40,000	28,000	227,000	210,000	17,000	115,000	115,000	0,000	0,000	0,000	0,000
SL	18,813	11,288	7,525	8,591	0,020	3,722	3,140	1,709	2,141	1,391	0,750	7,014	2,934	4,080	0,807	0,260	0,000
BB	248,064	148,838	99,226	104,200	2,000	22,200	32,000	48,000	59,864	49,014	10,850	57,500	50,000	7,500	19,100	7,400	0,000
MV	214,243	132,152	82,091	79,676	0,000	29,775	25,901	24,000	42,985	33,583	9,402	37,580	33,830	3,750	10,500	7,440	36,062
SN	161,296	96,778	64,518	69,954	2,400	52,304	11,350	3,900	55,431	46,631	8,800	27,100	27,100	0,000	1,311	7,500	0,000
ST	164,832	98,899	65,933	63,818	1,780	15,000	32,038	15,000	39,753	33,928	5,825	41,300	10,000	31,300	11,111	8,850	0,000
TH	151,088	90,653	60,435	64,710	1,500	19,000	30,000	14,210	39,558	32,708	6,850	33,000	33,000	0,000	8,000	5,820	0,000
BE	2,080	1,248	0,832	1,000	0,000	0,500	0,500	0,000	0,650	0,650	0,000	0,430	0,300	0,130	0,000	0,000	0,000
Insgesamt	2.759,390	1.684,234	1.075,156	866,384	11,422	307,896	251,688	295,378	850,873	734,317	116,556	566,897	438,744	128,153	131,136	58,102	285,998

Übersicht 21

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2003

– Beträge in Millionen DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Verbesserung der ländlichen Strukturen: Gesamt	darunter: Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	darunter: Flurbereinigung, Landtausch Wegebau	darunter: Dorferneuerung	darunter: Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen: Gesamt	darunter: Einzelbetriebliche Investitionsförderung	darunter: Marktstrukturverbesserung	Nachhaltige Landbewirtschaftung: Gesamt	darunter: Ausgleichszulage	darunter: Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz
				Bundes- und Landesmittel													
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)
SH	140,319	90,044	50,275	31,037	0,825	5,525	13,940	10,747	38,893	33,873	5,020	5,525	1,700	3,825	5,740	0,600	58,524
HH	68,006	47,194	20,812	0,483	0,065	0,205	0,154	0,059	2,855	2,300	0,555	0,730	0,000	0,730	0,006	0,032	63,900
NI	392,395	246,932	145,463	102,183	0,800	52,900	20,000	28,483	108,700	90,400	18,300	29,783	0,000	29,783	31,700	5,080	114,949
HB	4,480	2,748	1,732	0,780	0,090	0,270	0,241	0,179	2,390	0,220	2,170	0,410	0,310	0,100	0,300	0,000	0,600
NW	208,318	124,991	83,327	80,320	0,520	15,700	15,700	48,400	47,540	33,740	13,800	65,908	24,940	40,968	12,250	2,300	0,000
HE	129,030	77,418	51,612	41,120	0,300	8,800	13,520	18,500	38,660	34,460	4,200	38,680	29,000	9,680	8,000	2,570	0,000
RP	148,975	89,385	59,590	67,546	0,800	31,105	11,450	24,191	38,688	31,454	7,234	26,630	26,630	0,000	13,311	2,800	0,000
BW	296,800	178,080	118,720	82,700	0,000	52,700	0,000	30,000	107,700	101,900	5,800	84,000	84,000	0,000	15,000	7,400	0,000
BY	406,400	243,840	162,560	68,400	0,400	0,000	40,000	28,000	208,000	190,000	18,000	130,000	130,000	0,000	0,000	0,000	0,000
SL	18,813	11,288	7,525	8,861	0,020	3,722	3,410	1,709	2,311	1,561	0,750	6,742	2,834	3,908	0,639	0,260	0,000
BB	234,141	140,485	93,656	91,200	2,000	22,200	36,000	31,000	59,441	48,441	11,000	57,000	50,000	7,000	19,100	7,400	0,000
MV	214,243	132,152	82,091	91,523	0,000	36,162	31,361	24,000	35,188	30,600	4,588	34,030	30,280	3,750	10,500	6,940	36,062
SN	159,449	95,669	63,780	70,916	2,400	53,266	11,350	3,900	53,254	44,454	8,800	27,100	27,100	0,000	0,679	7,500	0,000
ST	164,000	98,400	65,600	66,246	1,717	15,000	34,529	15,000	35,468	29,640	5,828	41,200	10,000	31,200	12,236	8,850	0,000
TH	150,280	90,168	60,112	58,660	1,500	18,060	25,000	14,100	44,800	38,000	6,800	33,000	33,000	0,000	8,000	5,820	0,000
BE	1,985	1,191	0,794	1,000	0,000	0,500	0,500	0,000	0,555	0,555	0,000	0,430	0,300	0,130	0,000	0,000	0,000
Insgesamt	2.737,634	1.669,984	1.067,650	862,975	11,437	316,115	257,155	278,268	824,443	711,598	112,845	581,168	450,094	131,074	137,461	57,552	274,035

Übersicht 22

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2004

– Beträge in Millionen DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Verbesserung der ländlichen Strukturen					Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen			Nachhaltige Landbewirtschaftung			Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz
				Gesamt	darunter				Gesamt	darunter		Gesamt	darunter				
					Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	Flurbereinigung, Landtausch Wegebau	Dorferneuerung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen		Einzelbetriebliche Investitionsförderung	Marktstrukturverbesserung		Ausgleichszulage	Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung			
				Bundes- und Landesmittel													
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)
SH	140,319	90,044	50,275	31,037	0,825	5,525	13,940	10,747	38,893	33,873	5,020	5,525	1,700	3,825	5,740	0,600	58,524
HH	68,008	47,195	20,813	0,485	0,039	0,205	0,182	0,059	2,855	2,300	0,555	0,730	0,000	0,730	0,006	0,032	63,900
NI	392,395	246,932	145,463	102,183	0,800	52,900	20,000	28,483	108,842	90,542	18,300	28,641	0,000	28,641	32,700	5,080	114,949
HB	4,480	2,748	1,732	0,780	0,090	0,270	0,241	0,179	2,390	0,220	2,170	0,410	0,310	0,100	0,300	0,000	0,600
NW	207,508	124,505	83,003	78,350	0,520	15,200	14,230	48,400	43,140	29,340	13,800	71,468	25,380	46,088	12,250	2,300	0,000
HE	129,030	77,418	51,612	41,120	0,300	8,800	13,520	18,500	38,660	34,460	4,200	38,680	29,000	9,680	8,000	2,570	0,000
RP	148,975	89,385	59,590	67,546	0,800	31,105	11,450	24,191	38,688	31,454	7,234	26,630	26,630	0,000	13,311	2,800	0,000
BW	293,700	176,220	117,480	82,700	0,000	52,700	0,000	30,000	104,600	98,800	5,800	84,000	84,000	0,000	15,000	7,400	0,000
BY	398,400	239,040	159,360	68,400	0,400	0,000	40,000	28,000	190,000	170,000	20,000	140,000	140,000	0,000	0,000	0,000	0,000
SL	18,813	11,288	7,525	9,201	0,050	3,722	3,720	1,709	1,911	1,661	0,250	6,799	2,834	3,965	0,642	0,260	0,000
BB	231,063	138,638	92,425	91,200	2,000	22,200	42,000	25,000	60,363	49,363	11,000	53,000	50,000	3,000	19,100	7,400	0,000
MV	214,243	132,152	82,091	100,819	0,000	40,186	36,633	24,000	31,462	27,600	3,862	28,960	25,210	3,750	10,500	6,440	36,062
SN	159,449	95,669	63,780	70,916	2,400	53,266	11,350	3,900	53,254	44,454	8,800	27,100	27,100	0,000	0,679	7,500	0,000
ST	164,000	98,400	65,600	68,506	1,800	15,000	36,706	15,000	33,133	27,305	5,828	41,150	10,000	31,150	12,361	8,850	0,000
TH	150,380	90,228	60,152	62,200	1,500	19,500	25,000	16,200	43,460	36,110	7,350	33,000	33,000	0,000	6,400	5,320	0,000
BE	1,985	1,191	0,794	1,000	0,000	0,500	0,500	0,000	0,555	0,555	0,000	0,430	0,300	0,130	0,000	0,000	0,000
Insgesamt	2.722,748	1.661,052	1.061,696	876,443	11,524	321,079	269,472	274,368	792,206	678,037	114,169	586,523	455,464	131,059	136,989	56,552	274,035

TEIL VII

Vollzug des Rahmenplans 1999 bis 2002

Im Rahmen des siebenundzwanzigsten Rahmenplans 1999 wurden insgesamt 2 741,064 Millionen DM verausgabt. Davon entfielen auf den Bund 1 680,378 Millionen DM, auf die Länder 1 060,686 Millionen DM.

Über die genaue Aufteilung auf Länder und Maßnahmegruppen informiert nachstehende Übersicht.

Anlage zu Teil VII

Vollzug der Gemeinschaftaufgabe
„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Haushaltsjahr 1999

– in Millionen DM –

Land	Mittel insge-samt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Verbesserung der ländlichen Strukturen					Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen			Nachhaltige Landbewirtschaftung			Forstwirt-schaftliche Maßnahmen	Sonstige Maßnahmen	Küstenschutz
				Gesamt	darunter				Gesamt	darunter		Gesamt	darunter				
					Agrar-strukturelle Entwicklungs-planung	Flurbe-reinigung	Dorfer-neuerung	Wasserwirt-schaftliche undkulturbau-technische Maßnahmen		Einzelbetrieb-liche Investi-tionsförderung	Marktstruktur-verbesserung		Ausgleichs-zulage	Markt- und Standortange-paßte Landbe-wirtschaftung			
	Ist-Ausgaben			von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	16	18
SH	140,587	90,191	50,396	31,019	0,975	4,852	12,450	12,742	31,958	30,090	1,868	6,978	2,913	4,065	8,485	3,757	58,390
HH	24,753	17,002	7,751	0,168	0,110	0,000	0,000	0,058	2,473	2,473	0,000	0,523	0,000	0,523	0,000	0,089	21,500
NI	363,335	230,617	132,718	106,959	0,651	47,381	27,664	31,263	87,570	73,689	13,881	8,344	0,000	8,344	28,179	6,125	126,158
HB	4,508	2,888	1,620	1,618	0,018	0,000	0,000	1,600	1,448	0,197	1,251	0,883	0,671	0,212	0,559	0,000	0,000
NW	175,189	105,114	70,075	84,900	0,579	18,164	18,617	47,540	41,427	35,622	5,805	40,400	20,395	20,005	6,091	2,371	0,000
HE	97,795	70,548	27,247	21,679	0,193	10,736	10,750	0,000	28,350	26,466	1,884	37,864	37,864	0,000	7,299	2,603	0,000
RP	139,938	83,963	55,975	54,373	0,546	21,998	8,967	22,862	31,950	30,550	1,400	38,266	38,266	0,000	13,260	2,089	0,000
BW	262,464	157,479	104,985	78,330	0,000	44,860	0,000	33,470	72,628	66,531	6,097	96,210	96,210	0,000	7,969	7,327	0,000
BY	507,203	304,322	202,881	91,406	0,280	52,522	0,000	38,604	132,749	132,749	0,000	281,679	281,679	0,000	0,000	1,369	0,000
SL	13,837	8,302	5,535	5,314	0,201	2,556	0,858	1,699	0,073	0,000	0,073	7,834	2,880	4,954	0,355	0,261	0,000
BB	274,716	164,829	109,887	134,077	1,874	17,210	52,562	62,431	64,664	59,909	4,755	50,057	50,057	0,000	15,419	10,499	0,000
MV	230,670	141,481	89,189	59,004	0,000	1,730	19,910	37,364	59,614	54,734	4,880	62,540	46,756	15,784	6,890	11,831	30,791
SN	170,588	102,353	68,235	70,318	1,141	18,087	41,449	9,641	50,900	45,565	5,335	31,204	31,204	0,000	8,681	9,485	0,000
ST	174,585	104,751	69,834	86,034	0,311	7,953	55,555	22,215	34,850	31,872	2,978	34,958	10,409	24,549	8,758	9,985	0,000
TH	160,414	96,249	64,165	52,721	1,509	7,834	23,507	19,871	49,101	35,965	13,136	45,735	45,735	0,000	5,302	7,555	0,000
BE	0,482	0,289	0,193	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,153	0,153	0,000	0,325	0,325	0,000	0,000	0,004	0,000
Insgesamt	2741,064	1680,378	1060,686	877,920	8,388	255,883	272,289	341,360	689,908	626,565	63,343	743,800	665,364	78,436	117,247	75,350	236,839



Druck: MuK. Medien- und Kommunikations GmbH, Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28 / 3 82 08 40, Telefax: 02 28 / 3 82 08 44
ISSN 0722-8333